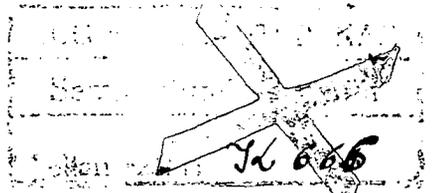


349.2



BEITRÄGE ZUR DIPLOMATIK.

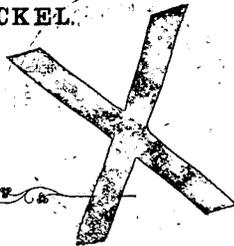
I.

DIE URKUNDEN LUDWIG'S DES DEUTSCHEN

BIS ZUM JAHRE 859.

VON

Dr. TH. SICKEL.



WIEN.

AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN, BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE
DER WISSENSCHAFTEN.

1861.

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
 Jog- és Társadalmtudományi Kar Könyvtára

Lelt. napló: V/1 Lsz.: 2998

 csoport: ----- szám: -----



(Aus dem Märzhefte des Jahrganges 1861 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften [XXXVI. Bd., S. 329] besonders abgedruckt.)

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM
 Könyvtár

19828 / 1

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM	
Joa- és E. igazgató Tudományi Kar. Könyvtára	
Lelt. napló:	3144/
	Lsz.
976 x/1 31	csoport: _____ szám.

VORWORT.

Die folgende Arbeit ist aus dem Versuche entstanden, die Kanzlerreihen der ostfränkischen Könige festzustellen, ein Versuch, der mich mit Nothwendigkeit darauf führte, die Mehrzahl der Urkunden einer eingehenden Kritik von diplomatischem, zuweilen auch von historischem Standpunct aus zu unterziehen. Unter den Händen erweiterte sich mir dabei die Aufgabe. Aus der Vergleichung der Diplome nach allen Seiten hin ergaben sich so vielfache Regeln, dass ich mich hätte versucht fühlen können, eine neue Urkundenlehre für die Karolinger zusammenzustellen, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass die Vorbedingungen zu einer solchen Arbeit noch fehlen. Es ist ein leichtes heutigen Tages z. B. Heumann's Urkundenlehre für die Karolinger zu übertreffen, aber unmöglich ganz den Fehler dieses und anderer diplomatischer Werke des vorigen Jahrhunderts zu vermeiden, dass Regeln aufgebaut werden auf der höchst unsichern Grundlage der in den Drucken vorliegenden Überlieferung der Urkunden.

Ich verkenne zwar nicht den Werth mehrerer neueren Urkundenbücher. Aber, wie jüngst Waitz trefflich dargethan hat, lassen die meisten noch vieles zu wünschen übrig. Specieell erschwert die Ungleichheit der Druckmethode den Gebrauch zu diplomatischer Vergleichung. Endlich ist es immer noch eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Königsurkunden der ältern Zeit, welche in

correcteren Abdrücken soweit möglich aus noch erhaltenen Originalen, sonst aus den möglichst nahe stehenden Abschriften vorliegt. Wie unzuverlässig aber die älteren Drucke sind, wie in ihnen die Diplome bald aus Nachlässigkeit, bald absichtlich verfälscht sind, werde ich in den folgenden Blättern wiederholt nachzuweisen Gelegenheit haben. Dem gegenüber sind nun nur wenige in der glücklichen Lage wie Huillard-Bréholles oder L. Deslisle (abgesehen davon, dass mit der Zunahme der Anzahl von Diplomen eines Fürsten es auch leichter wird von einer gewissen Anzahl in Original oder in zuverlässigen Abschriften benutzter Urkunden auf die übrigen zu schliessen) wenigstens einen beträchtlichen Theil in der Urform einzusehen und darauf eine Urkundenlehre für das specielle Gebiet zu gründen. Wer wie ich in Bezug auf die Karolinger-Diplome zumeist auf die bis jetzt vorliegenden Drucke angewiesen ist, wird sich, um die Regeln der Kanzlei festzustellen, noch grösserer Mühe unterziehen müssen, als wenn ihm schon alle Urkunden in der besten Form der Überlieferung vorliegen würden, und doch wird die Richtigkeit und Stichhaltigkeit der von ihm erlangten Resultate allüberall durch die sehr zweifelhafte Zuverlässigkeit des von ihm benutzten Materials bedingt sein.

Zweitens, auch die besten Drucke werden dem Diplomatiker Sicherheit zunächst nur für die inneren Merkmale (ich halte trotz Schönemann an dieser Unterscheidung fest, weil sie sich mir als die noch am meisten praktische bewährt hat) darbieten; höchstens dass gute Beschreibung in Bezug auf einzelne äussere Merkmale Ersatz für die Einsicht des Originals gewähren kann: Insofern muss wer eine nach allen Seiten hin erschöpfende Urkundenlehre schreiben will, Gelegenheit gehabt haben, eine grosse Anzahl von Originaldiplomen zu prüfen. Auch diese Vorbedingung habe ich noch nicht in genügender Weise erfüllen können.

Das sind die Gründe, wesshalb ich trotz vielfacher mühsamer Vorarbeit, die ich unternommen habe, der wiederholt an mich gestellten Aufforderung eine Diplomantik zunächst für die Karolinger zu schreiben nicht Folge leisten mag, und ich verwahre mich ausdrücklich gegen die Annahme, dass die folgenden Beiträge etwas sein sollen, was sie nach meiner eigenen Ansicht nicht sein können.

Etwas anderes ist es, dass ich doch diese Beiträge der Öffentlichkeit übergebe. Die Aufgabe, die ich mir ursprünglich gestellt

habe, die aber nur einen Theil einer Urkundenlehre bildet, nämlich die Feststellung der Kanzlerreihen, wird sich im Grossen und Ganzen auch schon bei dem heutigen Stand der Urkundenveröffentlichung lösen lassen. Eine Schwierigkeit besteht hier zwar noch: die mehr oder minder grosse Unzuverlässigkeit der überlieferten Ziffern, von denen die chronologische Anordnung ausgehen muss, und durch die allerdings in einzelnen Fällen die richtige Feststellung der Kanzlerperioden bedingt wird. Indem ich aber jedem mir in dieser Hinsicht aufsteigenden Zweifel auch Ausdruck gegeben habe, wird es leicht werden, je nach den zu Tage kommenden Verbesserungen der Ziffern die letzte Revision der Kanzlerperioden vorzunehmen. Die wesentlichen Punkte der Einrichtung in der Kanzlei, wie ich sie festgestellt habe, werden dadurch nicht berührt werden.

Worauf sollte ich mich nun aber bei der kritischen Sichtung der Urkunden, die vorausgehen musste, stützen und berufen? Seit Heumann's für seine Zeit recht verdienstvollem, heute aber nicht mehr genügendem Werke ist, abgesehen von der Untersuchung über vereinzelte Urkunden, für Diplomatie der Karolinger nichts geschehen. Ich musste also mir selbst, soweit es heutigen Tages möglich ist, Regeln zusammenstellen und musste sie als den Massstab, mit dem ich gemessen, darlegen. Indem ich dies mit grossem Vorbehalt thue stets mit specieller Aufführung der Diplome, aus denen ich die Regel ableite, stets was hypothetisch ist als solches bezeichnend, suche ich den trügerischen Schein zu vermeiden, als wäre hiermit schon die Urkundenlehre abgeschlossen, gebe aber doch was bis heute anzustreben möglich ist: eine umfassende Vorarbeit für eine Urkundenlehre. Je weniger in dieser Richtung in unserm Jahrhundert geschehen ist, das sich bisher mit Vorliebe der Sichtung der erzählenden Quellen zugewandt hat, desto willkommener, meine ich, ist jeder Versuch die Diplomatie wieder in Angriff zu nehmen und auch auf die Urkunden die Grundsätze der neuern Kritik und die mannigfaltigen Ergebnisse der historischen und hilfswissenschaftlichen Studien anzuwenden. Speciell in der Urkundenlehre Ludwig's des Deutschen, für die ich zunächst Beiträge liefere, glaube ich in einzelnen Punkten zu genügendem Abschlusse gelangt zu sein, in anderen habe ich den Stand der Fragen so dargelegt, dass jeder, dem das urkundliche Material in besserer Gestalt vorliegt, mit Leichtigkeit anknüpfen und die Fragen zur Entscheidung bringen kann.

Übrigens bin auch ich schon einigermaßen in der Lage gewesen von sicherer Grundlage auszugehen. Es ist selbstverständlich, dass ich alle neueren und correcteren Drucke benutzt habe. Dann habe ich die in Wien, Kassel und Fulda aufbewahrten Originale nach allen Seiten hin prüfen können. Von dem reichen Vorrath Karolinger-Diplome in München kann ich leider bis jetzt nicht dasselbe sagen. Zwar habe ich, als eine andere Arbeit mich in das dortige Staatsarchiv führte, die Gelegenheit wahrgenommen sämmtliche dort befindliche Königsurkunden des neunten Jahrhunderts einzusehen und mir aus ihnen einiges, was mich damals gerade beschäftigte, zu vermerken; aber indem ich zu der Zeit noch nicht die Absicht hatte, diese Arbeit auszuführen, prüfte ich die Urkunden nicht nach allen Seiten hin und war seitdem nicht wieder in der Lage, dies nachzuholen. In Bezug auf einzelne Punkte, namentlich die Tironischen Noten, bin ich daher im Stande, mich auf die Münchner Originale berufen zu können, während ich in anderen Punkten mich nur auf die Abdrücke zu stützen vermag. Es ist meine Absicht für die Fortsetzung dieser Beiträge eine möglichst grosse Anzahl von Originaldiplomen noch zu untersuchen, um eine immer festere Grundlage für die allseitige diplomatische Erörterung zu gewinnen; ich werde dann auch nachtragen, was bei Urkunden Ludwig's des Deutschen, über die ich jetzt noch nicht endgiltig entscheiden kann, die Untersuchung der O. ergeben hat.

Den folgenden ersten Beiträgen habe ich eine allgemeine Einleitung über die Königsurkunden, ihre Eintheilung, ihre inneren und äusseren Merkmale voranschicken müssen, weil, was darüber in älteren Lehrbüchern gesagt ist, mir nicht genügte; es war um so nothwendiger, eine solche systematische Übersicht vorangehen zu lassen, weil ich im weitern Verlauf eine vorherrschend chronologische Anordnung zu wählen für gut befand. Den Schluss der Einleitung bildet eine Darlegung der Grundsätze, von denen ich bei der Reduction der Daten ausgehe. Dann lasse ich die Besprechung der Urkunden in der Weise folgen, dass ich die von einem Schreiber ausgefertigten zusammenstelle, nach ihren Merkmalen charakterisire und dann, was über einzelne Diplome in Bezug auf historischen oder Rechtsinhalt, auf Form, Datirung, Echtheit oder Unechtheit u. s. w. zu bemerken ist, erörtere; bei diesen kritischen Erörterungen ist je nach dem Bedarf von der chronologischen Reihenfolge abge-

wichen und sind aus irgend einem Grunde zusammengehörige Urkunden in ihrem Zusammenhang untersucht. An dieser Weise halte ich zunächst auch im zweiten Heft dieser Beiträge fest, welches den Schluss der Erörterungen über die Diplome Ludwig's des Deutschen und eine Gesamtübersicht über die Einrichtung seiner Kanzlei enthalten wird. Diesem Heft füge ich eine bisher ungedruckte Urkunde dieses Königs bei. Als Anhang des zweiten Hefes werde ich eine tabellarische Übersicht der Diplome Ludwig's zur Ergänzung der Böhmer'schen Regesten geben.

Die einzelnen Urkunden möglichst kurz anführen zu können, habe ich die Bezeichnung nach Böhmer's Nummern gewählt, und nur, wo es einen bestimmten Druck zu citiren galt, oder bei den von Böhmer noch nicht verzeichneten Stücken ist das betreffende Werk namhaft gemacht. Mit *BO* will ich besagen, das ich das Original, mit *BF*, dass ich ein Facsimile benutzt habe. Ist das letztere schon in Böhmer verzeichnet, so bedurfte es keines weitem Hinweises. Wo sich erst später veröffentlichte Abbildungen befinden, ist aus den Anmerkungen und aus der Schlusstabelle ersichtlich. Dabei benutze ich auch eine Anzahl von U. F. Kopp gestochener Schrifttafeln, die allerdings ausser in wenigen Exemplaren (in Karlsruhe, Kassel, wohl auch in Berlin) noch nicht Gemeingut sind. Diese Tafeln sind mit allem, was die Enkel Kopp's noch von seinem wissenschaftlichen Nachlass besaßen, vor zwei Jahren dem Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien geschenkt worden und werden noch im Laufe dieses Jahrs von mir als „Schrifttafeln aus Kopp's Nachlass“ veröffentlicht werden; ich habe mich daher schon jetzt auf sie berufen zu können geglaubt.

Einleitung.

Schon in den ältesten Urkunden der Merovingischen Fürsten erkennt man eine stets wiederkehrende Disposition derselben, welche sich allmählich weiter entwickelnd endlich in der Kanzlei Karl's des Grossen in einer für Jahrhunderte massgebenden Weise festgestellt wird. Sie besteht zunächst darin, dass eine gewisse Anzahl von Formeln dem eigentlichen Inhalt des Diploms in bestimmter Reihenfolge

vor- und nachgesetzt wird. Einige dieser Formeln sind unbedingtes Erforderniss für jede aus der königlichen Kanzlei hervorgegangene Urkunde, andere können eben so wohl eingeschaltet als ausgelassen werden, noch andere sind nur für gewisse Urkundenkategorien bestimmt.

Die Mehrzahl dieser Formeln nun erhält wieder unter jedem König oder auch in den einzelnen Regierungsperioden desselben Fürsten eine besondere Fassung, so dass sich für die Urkunden jedes Regenten als von seiner Kanzlei gebraucht ein Urkundenformular feststellen lässt, eventuell mehrere Formulare, je eins für die durch den Inhalt bedingten besonderen Arten von Schriftstücken.

In solchem Formular kann zumeist die weitere Unterscheidung gemacht werden, dass einzelne Formeln sich in allen Urkunden einer Periode auch in der speciellen Fassung gleich bleiben, dass es dagegen für andere zwei, drei und mehr Fassungen gibt, die zwar stets denselben Gedanken ausdrücken, sich auch in traditionellen Schranken des Styls bewegen, aber doch von der Wahl des Verfassers abhängen. Jedoch ist auch diese Wahl nur in Bezug auf wenige Formeln frei geübt, hinsichtlich anderer erscheint sie wieder durch verschiedene Umstände beeinflusst. Erstens, wenn wir eine Regierungszeit noch nach den in der Kanzlei beschäftigten Personen in Kanzlei-perioden eintheilen, so ergibt sich zwar eine Verschiedenheit einzelner Formeln innerhalb der Regierungszeit, aber doch vollständige oder grössere Conformität innerhalb derselben Kanzlei-periode. Zweitens viele Urkunden, welche oder insoweit sie nur Bestätigungen von Diplomen vorausgegangener Fürsten sind, sind nicht frei concipirt, sondern nur den ältern zu bestätigenden Urkunden in meist sehr strenger Weise nachgeschrieben, nicht allein in dem Hauptinhalt, sondern auch in denjenigen Formeln die sonst dem Verfasser frei steht verschieden zu stylisiren.

Bei durchgehend gleicher Disposition der Königsdiplome dieser Jahrhunderte unterscheiden sie sich also in Bezug auf die Formeln in mannigfaltiger Weise, und inwiefern die Gleichmässigkeit oder Ungleichmässigkeit der in Worte ausgedrückten Formeln einen Anhalt geben kann zur diplomatischen Beurtheilung der einzelnen Stücke, hängt wesentlich davon ab, dass sich die Untersuchung über alle verschiedenen, sich zum Theil sogar kreuzenden Umstände, welche die bestimmte Fassung beeinflusst haben, erstreckt. Es genügt jedenfalls für die Urkundenlehre Ludwig's des Deutschen nicht, wie

bisher geschehen ist, Formulare für die zwei Perioden seiner Regierung, als König in Baiern und als König von Ostfrancien festzustellen: auf diesem Wege ergaben sich nur zumeist sehr dehnbare Regeln, dass das eine oder andere oder auch das dritte Kanzlei-gebrauch gewesen sei. Es gilt die Unterscheidung weiter durchzuführen: einerseits nach Kategorien der Urkunden, andererseits nach Kanzlei-perioden, zum Theil auch nach Gruppen von Diplomen, wie sie ein und derselben (zumeist moralischen) Person von den verschiedenen Fürsten ausgestellt sind. Auch bei dieser Art von Vergleichung werden noch manche Fragen offen bleiben, weil die Anzahl der zusammengehörigen Urkunden zu gering ist, um aus ihnen eine Regel zu entwickeln, oder weil die Überlieferung bei vielen Stücken zu unzuverlässig ist. Aber einige Fragen werden sich zum Vortheil der Kritik auf diesem Wege genügend beantworten lassen. —

Die Reihenfolge der Formeln, die hier zunächst in Betracht kommen, ist folgende:

I. Die Anrufung, *invocatio*, oder zur Unterscheidung von der monogrammatischen Anrufung (*chrismon*) *invocatio verbalis*, ist in der kaiserlichen Kanzlei Karl's des Grossen zur Regel geworden; sie bleibt innerhalb einer Regierungsperiode stets gleich.

II. Name und Titel. Auch der letztere ist zumeist innerhalb einer Regierungsperiode unveränderlich.

III. Das Vorwort, *prologus*, *arenga*, *prooemium*, kann gesetzt oder auch ausgelassen werden und wird in gewissen Schriftstücken regelmässig unterdrückt oder erst nach der nächsten Formel eingeschaltet. Zumeist ist es ein ganz allgemein gehaltener Gedanken über die Pflichten des Regenten, über sein Verhältniss zur Kirche u. s. w.; zuweilen nimmt aber das Vorwort auch schon Bezug auf den besonderen Inhalt der Urkunde. Die specielle Fassung bleibt dem Verfasser überlassen.

IV. Die Veröffentlichung, *formula publicationis* oder *intimationis*, ist ein unerlässlicher Bestandtheil jeder Urkunde, wechselt aber in dem Wortlaut erstens je nach dem Charakter des Schriftstückes, zweitens je nach dem Belieben des Schreibers. Ist das Schriftstück an einzelne, oder an bestimmte Classen von Staatsangehörigen gerichtet, so beginnt diese Formel mit der Aufzählung derselben in der herkömmlichen Rangordnung (*Adresse*, *inscriptio*) und zwar in

unmittelbarem Anschluss an Formel II, so dass Formel III ganz unterdrückt oder erst nach Formel IV gesetzt wird. Die Mehrzahl der Urkunden wird aber für alle veröffentlicht und ist demgemäss in den allgemeinsten Ausdrücken gehalten: sie folgt in diesem Falle erst nach Formel III. — Indem hier zunächst die am häufigsten angewandten Formeln aufgeführt werden sollen, gehe ich gleich zu den den Schluss bildenden über:

IX. Die Ankündigung des Siegels und eventuell der Unterschrift, die wie ausdrücklich hervorgehoben wird, zur Beglaubigung der Urkunde dienen. Bestimmte technische Ausdrücke und eigenthümliche Construction wurden in dieser Formel festgehalten, im übrigen hängt die Fassung von dem Belieben des Schreibers ab. Häufig schliessen sich in den Diplomen der ersten Karolinger an diese Formel kurze Bemerkungen in Tironischen Noten an, welche über die geschäftliche Behandlung der betreffenden Angelegenheit so wie über die Ausfertigung der Urkunde Aufschluss geben.

X. Die Unterschrift des Königs, bestehend aus dem monogramatischen Namenszug (Handmal) des Königs und aus begleitenden Worten, welche denselben als Zeichen des betreffenden Fürsten erklären. Diese subscriptio regis wird jedoch gewissen Arten von Urkunden nicht beigefügt: alsdann findet auch keine Erwähnung derselben in Formel IX Statt.

XI. Die Unterschrift des Kanzleipersonals ist stetes Erforderniss der Vollziehung. In der Regel, namentlich in der besser geordneten Kanzlei der ostfränkischen Könige, unterschreibt der untergeordnete Beamte, der mit der Ausfertigung beauftragt ist, für sich und anstatt des Vorstehers der Kanzlei mit den Worten: N (mit dem etwaigen Zusatz seines Titels) *advicem N (eventuell Titel) recognovi et subscripsi*, Worte, die bis zu einer gewissen Zeit noch einmal im Recognitionszeichen in Tironischen Noten wiederkehren.

XII. Die nie fehlende Datirungszeile, welche zumeist Tag und Monat nach römischem Kalender, ferner je nach dem Gebrauch der Zeit das Jahr in mehrfacher Weise, dann den Ausstellungsort angibt und mit einem kurzen Schlussgebet (*apprecatio*) die ganze Urkunde abschliesst. In der Regel lässt sich für jede einzelne Kanzleiperiode eine bestimmte Anordnung der Theile dieser Formel und eine bestimmte Fassung nachweisen, namentlich auch ein feststehender Gebrauch für die hier, so wie in Formel X und im Context des Diploms dem Fürsten beigelegten Ehrentitel (*tituli compellatorii, honorifici*).

Auch der zwischen den Eingangs- und Schlussformeln befindliche Theil der Urkunde könnte nach Ausscheidung der speciellen Beziehungen auf Personen, Sachen und Verhältnisse je nach den Kategorien in bis zu einem gewissen Grade feststehende Formeln aufgelöst werden. Die Formelsammlungen mit ihren Probestücken für verschiedene Rechtsgeschäfte verdanken ja eben ihr Entstehen dem Umstande, dass für die urkundlichen Zeugnisse über dieselben bestimmte Formularé aufgestellt und von Geschlecht zu Geschlecht überliefert wurden ¹⁾. Einzelne Beispiele dieser traditionellen Fassung werden sich später darbieten; hier möge die allgemeine Angabe über die Disposition genügen, dass auf die Formel IV die Darlegung des Sachverhalts, der zur Ausstellung der Urkunde Anlass gibt, zumeist in Form einer Bitte folgt, dann eine kurze die Gewähr der Bitte aussprechende Formel, weiter die ausführliche Darstellung des durch das Diplom zu bezeugenden Rechtsverhältnisses, woran sich häufig noch eine Einschärfung der betreffenden Willensäußerung des Königs (*auctoritas, praeceptum u. s. w.*; in alten Übersetzungen: Geböt unsers Gewalts) anschliesst, deren kanzleimässige Bekräftigung dann in Formel IX ausgesprochen wird.

Für die Beurtheilung in sprachlicher Hinsicht hat, wie schon mehrere seiner Vorgänger, Schönemann eine diplomatische Sprachkunde nöthig erachtet und aufzustellen versucht ²⁾. Und jedesfalls kann die Urkundenkritik namentlich für die Karolingerzeit wesentlichen Nutzen aus der Berücksichtigung der vielfachen sprachlichen Momente ziehen. Aber das erste Erforderniss für derartige Arbeit wären bis in alle Einzelheiten zuverlässige Drucke oder sehr umfassende Prüfung von Originalen ³⁾. Und andererseits wird der

¹⁾ Um etwa bei ähnlichen Arbeiten auch diese Formeln des Contextes, sowie später hinzukommende Formeln des Einganges und des Schlusses (z. B. die Befürwortung, die Strafandrohung u. dgl.) zählen zu können, habe ich bei der obigen Zahlenbezeichnung der Formeln eine Lücke gelassen, so dass auch bei Einschaltung neuer Nummern die oben aufgeführten Formeln immer mit der gleichen Ziffer bezeichnet werden können.

²⁾ Versuch eines Systems der Diplomatik, 1, 318 ff. und Lehrbuch der allgemeinen Diplomatik, 22 ff.

³⁾ Ich habe Gelegenheit gehabt, viele königliche und Privaturkunden des VIII. und IX. Jahrhunderts, aus deren Druckeu Schönemann seine Beispiele entnimmt, im Original zu vergleichen und viele seiner Beispiele als Lesefehler zurückzuweisen, ohne dass allerdings desshalb die Sprache und Schreibweise der Originale correcter erscheint.

Sinn für diese Dinge immer mehr durch aufmerksame Lecture als durch Erlernung von Regeln geschärft werden. Dagegen wäre es förderlicher, wenn in lexicalischen Werken noch mehr als bisher geschehen ist, der einer bestimmten Zeit eigenthümliche Wortvorrath berücksichtigt würde, namentlich die besonderen technischen Ausdrücke für Rang- und Rechtsverhältnisse, die Ehrenbeiwörter, die speciellen Benennungen für die Urkundenarten u. s. w.

Neben den inneren Merkmalen oder Formeln werden bei Diplomen, die im Original erhalten sind, stets auch die äusseren Merkmale oder die Form des Schriftstückes in Betracht zu ziehen sein; in vielen Fällen wird von ihrer Untersuchung die Entscheidung über die Echtheit abhängen. Soweit sie sich beschreiben lassen, mögen die wesentlichsten äusseren Merkmale der Urkunden Ludwig's des Deutschen hier erwähnt und erklärt werden.

Die Kanzlei dieses Königs bedient sich als Schreibmaterials ausschliesslich des Pergaments ¹⁾, zumeist in mehr breiter als hoher Form, so dass die Schriftzeilen den längeren Seiten parallel laufen. Im Vergleich mit den gleichzeitigen Privaturkunden und den Diplomen der späteren Zeit zeichnet es sich durch starke Bearbeitung, Feinheit und Weisse aus. Der ersten Schriftzeile ²⁾ geht in vielen Fällen

1) Mindestens für die Ausfertigungen. Was Ratpert (Mon. SS. 2, 69) erzählt: „*praecepit (rex) primitus tantummodo dictatam (scripturam) et in aliqua scaeda conscriptam sibi praesentari. Et cum ille causam comprobaret, tunc demum cancellario praecepit, in legitimis cartis conscribere . . . confirmationem*“ bezieht sich offenbar nicht auf das Schreibmaterial allein, sondern auf alle bei der Ausfertigung zu beobachtende Formen. Scaeda bedeutet hier wie sonst in dieser Zeit auch Pergament. Daneben mögen Urkundenentwürfe wie andere Entwürfe (siehe die Erzählung von Willibald in Mon. SS. 2, 357) auch auf Wachstafeln geschrieben worden sein. — Das auf dem Pergament gezogene Linienschema hat bei Urkunden keineswegs die Bedeutung, die man ihm bei Handschriften beilegen muss. Die Linien sind in der verschiedensten Weise gezogen. Nur das ist festzuhalten, dass es stets blinde Linien sind. Bleifarbene Linien wie in BO 273 stammen sicherlich von späterer Hand. Und dass schon um 900 mit Tinte gezogene Linien vorkommen, wie Palacky in den ältesten Denkmälern der böhmischen Sprache 33 behauptet hat, bedarf noch des Beweises.

2) Es ist eine für die Diplomatie müssige und höchstens in die Archäologie zu verweisende Frage, über die man sich früher (siehe Nouveau traité de dipl. 1, 336) oft gestritten hat, ob die Urkundenschreiber sich des Rohrs oder des Federkiels bedient haben und wann der Gebrauch des letztern beginnt. — Als Flüssigkeit hat man nur schwarze Tinte gebraucht. Über einen ganz vereinzeltten Fall von Anwendung rother Tinte in einem Diplom dieses Jahrhunderts siehe Mab. de re dipl. editio II, 1709, p. 43. Dass Schriftsteller wie der Anon. Haserensis (Mon. SS. 7,

die monogrammatische Anrufung oder das Chrismon ¹⁾ voraus, das ausserdem vor die Formeln X, XI, XII gesetzt werden kann. Die erste und die zwei Unterschriftszeilen sind, wenige Fälle ausgenommen, durch längere Schrift ausgezeichnet ²⁾, deren Buchstaben aber wesentlich demselben Alphabete angehören, wie die der übrigen Zeilen. Ein Rückblick auf die Mérovinger Diplome erklärt hinlänglich die Entstehung dieser verlängerten Schrift. Die betreffenden Zeilen sollten für das Auge durch Vergrösserung hervorgehoben werden. Indem nun die Buchstaben der Merovingercursiv an und für sich gestreckt und durch nahes Aneinanderrücken schmal sind, geschah die Vergrösserung in perpendicularärer Richtung, so dass alle Längentheile der Buchstaben vielfach vergrössert, die in die Breite gehenden Theile dagegen fast unverändert gelassen wurden ³⁾. In dieser verlängerten Gestalt hat sich das cursive Element länger als in der übrigen Schrift der Diplome erhalten. Denn für die übrige Schrift der Diplome tritt gerade in der Zeit Ludwig's des Deutschen eine merkliche Wandlung ein. Seine ersten Schreiber gehören noch derselben Schreibschule an, aus der die Kanzlei Ludwig's des Frommen hervorgegangen war; die Schrift der späteren dagegen lässt einen grossen Fortschritt nach zwei Seiten hin erkennen: die cursiven Verbindungen und Verschränkungen nehmen stark ab und die einzelnen selbständig gewordenen Buchstaben, mögen einige auch noch dem cursiven Element entnommen sein, erscheinen breiter und runder.

Aus der zweiten Hälfte dieser Regierung datiren die Anfänge der diplomatischen Minuskel, die sich in der Behandlung der Schäfte mit Oberlänge ⁴⁾, in dem Festhalten an einigen Cursivbuchstaben

256: cyrographo aureis litteris inscripto von einer Urkunde Arnulf's) von andersfarbiger Schrift reden, ist Euphemismus.

1) Die beste Erklärung in Kopp Pal. crit. 1, 424. — Vierfaches Chrismon findet sich in B 293, Wirtemb. Urkundenbuch, 1, 90.

2) Wie das allerdings viel spätere syntagma dictandi in Mab. de re dipl. 619 sagt: „solet autem prima linea praeceptorum longis et aequalibus litteris figurari“ und „ex utraque autem monogrammaticis partelongioribus et aequalibus litteris scriptum erit etc.“

3) Dieselbe Vergrösserung behufs Auszeichnung der ersten Zeile, aber in entgegengesetzter Richtung findet in den Schriftstücken der päpstlichen Kanzlei Statt: die an und für sich mehr breite und gerundete römische Cursiv wird dort vollends in die Breite gezogen, während die Höhe der Buchstaben minder zunimmt.

4) Es ist hier nicht der Ort, den Unterschied in der Schrift dieser zwei Perioden in seinen Einzelheiten darzulegen. Die bisher bekannten Facsimiles würden auch nicht

u. s. w. an die frühere Merovingische Urkundenschrift anlehnt, andererseits aber von der Bücherschrift beeinflusst, mit ihr die Selbständigkeit der Buchstaben und speciell im IX. Jahrhundert die unten leicht nach links gebogenen und fein zugespitzten kurzen Schäfte gemein hat ¹⁾). In derselben Schrift wie der Haupttheil der Urkunde ist auch die Datirungszeile geschrieben, die darauf berechnet ist den untersten Theil des Pergaments in seiner ganzen Breite auszufüllen: daher die Zwischenräume zwischen den einzelnen Worten der Formel. Indem für Tag und Monat zunächst von dem Schreiber eine Lücke gelassen zu sein scheint, die erst bei der Vollziehung des Diploms ausgefüllt werden sollte, ist es zuweilen geschehen, dass auch nachträglich die Eintragung der betreffenden Daten unterblieben ist ²⁾).

Über die vorausgehenden verlängerten Unterschriftszeilen ist noch einiges zu bemerken. Die Stellung, welche das Handmal des Königs in der Formel X erhält, ist in der Regel bei ein und demselben Schreiber dieselbe. Ludwig der Deutsche hat stets dasselbe nur den Namen enthaltende Monogramm geführt und zwar in der schon von seinem Vater angenommenen Gestalt. Je entschiedener sich Tassin ³⁾), eine allerdings wunderliche Meinung Mabilion's

genügen, die unterscheidenden Merkmale zu veranschaulichen. Nur insofern der allgemeine graphische Charakter sich aus ihnen erkennen lässt, vergleiche man BF 730 mit BF 788.

- 1) Die die diplomatische Minuskel charakterisirenden langen und später mannigfach verzierten Schäfte, apices haben sogar Anlass gegeben die Königsurkunden apices zu nennen: „proinde nostrae auctoritates apices inde fieri decrevimus“, „per hos serenitatis nostrae apices“ u. s. w. heisst es sehr häufig. Im XI. Jahrhundert spricht man auch von „apostolici apices“.
- 2) Über die Interpunction gilt von den Diplomen dieser Zeit, was Kopp I, 231, 276, zusammenstellt. — Correcturen finden sich oft und sind, wenn sie von der Hand des Schreibers selbst stammen, unbedenklich, cf. Kopp I, 382.
- 3) Nouveau traité S. 24 — 34. — Mabilion 111, hatte in vielen Namenmonogrammen, besonders in solchen die Karolus bedeuten, ein von anderer Hand gemachtes Y unterschieden und war geneigt, dies speciell bei Karl dem Grossen für das deutsche Ja (Ya) zu erklären. Über den letztern Punct macht sich nun Tassin mit Recht lustig und fragt wie es zugehe, dass dies Y in vielen anderen Monogrammen fehle. Es ist seltsam dass ihm, der so viele Originale zu sehen Gelegenheit hatte und dessen Scharfblick sonst alles wahrnahm, es ist seltsam dass ihm entgangen ist, dass sich zwar nicht immer das angebliche Y, aber doch je nach der Gestalt des Handmals ein anderer Zug als von anderer Hand gemacht unterscheiden lässt. Ohne hier entscheiden zu wollen, wie lange sich der betreffende Gebrauch erhalten hat (ich habe ihn in einzelnen Fällen noch unter den Staufern gefunden, mag

bekämpfend, dagegen ausgesprochen hat, dass ein Theil des Handmals von dem Fürsten selbst gezeichnet sei, so dass er je nach dem Wortlaut von Formel IX das Monogramm entweder ganz von der Hand des Fürsten oder ganz von der des Kanzlers gemacht annimmt, um so mehr muss ich hervorheben, dass mich die Prüfung von mehr als 200 Originaldiplomen der Karolingerzeit überzeugt hat, dass in allen Fällen ein Theil des Handmals sich von den übrigen Zügen dieses Zeichens unterscheiden lässt, dass es also einen besonderen Vollziehungsstrich im Monogramm gibt. Bald wird man diesen Strich an der Unsicherheit des Zugs gegenüber den festen und breiten Zügen des ganzen Zeichens, zuweilen auch an der etwas andern Farbe der Tinte erkennen können. Dass der König selbst in früherer Zeit diesen Vollziehungsstrich gemacht hat, wird durch den zumeist gebrauchten Ausdruck in Formel IX: „*manu propria nostra subter eam (auctoritatem) firmavimus*“ wenigstens wahrscheinlich gemacht. In dem Handmal Ludwig's des Deutschen nun (sowie der anderen gleichnamigen Karolinger) ist der den Mittelbalken von H bildende Zug als solcher Vollziehungsstrich anzusehen. Es liegt nahe, dass

aber aus wenig Fällen noch keine Regel für die späteren Jahrhunderte feststellen) constatire ich ihn doch mit aller Bestimmtheit für die Karolingerzeit. Man gebe nur auf, in diesen Zug eine Buchstaben- oder Worthedeutung hineinlegen zu wollen; die einzige Bedeutung dieses Striches ist, dass durch ihn die Urkunde neben anderen Solemnisationsarten vollzogen werden soll. Je nach der Gestalt der im Monogramm verschräkten Buchstaben des Namens ist bei der aus freier Hand vom Schreiber gemachten Zeichnung des Monogramms ein Zug noch ausgelassen und dieser ist dann nachträglich, sei es vom Fürsten selbst (was mir wahrscheinlicher ist), sei es vom ausfertigenden Kanzler gemacht worden. Im Monogramm Karl's des Grossen besteht er in dem gebrochenen Balken der das O darstellenden Mittelraute, deren obere Scheitel mit diesem gebrochenen Balken zusammen A bilden. Indem der rechte Theil des gebrochenen Balkens über den linken hinaus verlängert wurde, entstand die Figur, welche Mabillon für Y hält. Aber dies scheint selbst in den Diplomen Karl's des Grossen nicht immer der Fall gewesen zu sein: in BF 101 (in dem Kopp'schen Nachlass; das Original ist jetzt in Kassel nicht mehr zu finden) ist der rechte Theil des gebrochenen Balkens nicht über den Vereinigungspunct mit dem linken hinaus verlängert (siehe auch die Urkunde Karl's III. in *Nouveau traité* pl. 95). Es hätte endlich wohl auch statt des gebrochenen Balkens ein geradliniger gesetzt werden können, wie später im Namenszug Arnulf's (Erhard, *Reg. Westph. Taf. 2, Nr. 6 und 7*). Denn nicht die specielle Gestalt, sondern das Vorhandensein des Vollziehungsstriches ist das entscheidende. Wohl haben ihn Fälscher auch nachgemacht, wie in BF (Kopp) 86, aber auch oft übersehen, so dass das Fehlen desselben in BF (Kopp) 123, 124 mit unter den Gründen der Unechtheit aufzuzählen ist.

bei etwaigen Fälschungen auch dieser Mittelbalken gezeichnet wurde, ohne den kein H im Monogramm erschienen wäre; aber es ist mir auch ein Fall bekannt, dass in dem Zeichen eines falschen, aber die Originalform nachahmenden und noch für Original angesehenen Diploms Ludwig's des Deutschen dieser Vollziehungsstrich nicht gesetzt ist ¹⁾.

Ein geübtes Auge wird endlich auch an dem Recognitionszeichen, dessen Grundzug das S des Wortes *subscripti* in der Formel XI bildet und das deshalb mit Recht in *subscripti* aufgelöst wird, die Echtheit oder Unechtheit eines Diploms prüfen können. Zunächst ist es Fälschern selten gelungen die Freiheit und Sicherheit des Zuges nachzuahmen, mit der die Kanzleischreiber die willkürlichen, aber ihnen doch geläufigen Linien dieses Zeichens machten. Ferner kehrt bei ein und demselben Schreiber eine im wesentlichen gleiche Gestalt des Recognitionszeichens wieder und gibt einen sichern Anhalt für die Beurtheilung. Endlich bei den erst nach dem X. Jahrhundert gefertigten Fälschungen verrathen sich dieselben sehr oft durch den Umstand, dass die ursprüngliche Entstehung des Zeichens aus dem S und die damit zusammenhängende enge graphische Verbindung des S mit dem vorausgegangenen cursiven „*et*“ nicht mehr bekannt waren und dass in Folge davon die Fälscher bald *subscripti* in Buchstaben ausschrieben, bald das *signum recognitionis* von den Worten der Formel XI trennten ²⁾. Inwiefern die Tironischen Noten in dem Recognitionszeichen, welche in den Diplomen der ersten Karolinger nie fehlen und welche im Allgemeinen die Worte der Formel XI wiederholen, ein sicheres Kriterium für die Urkunden Ludwig's des Deutschen bilden, wird später ausführlicher zu erörtern sein.

In Bezug auf die Siegel verweise ich auf Heineccius und Heumann ³⁾, auf die von Böhmer bei einzelnen Diplomen verzeichneten Abbildungen, zu denen noch eine Abbildung Römer-Büchner's ⁴⁾ hinzuzufügen ist. Jedoch hat eine neue Revision der

¹⁾ Erhard, Reg. Westph. 433, Urkunde 25. — Die weiteren Gründe der Unechtheit werden später angegehen werden.

²⁾ Beispiele in Kopp Pal. crit. 432 = BF 207; im Kopp'schen Nachlass BF 86, 123, 124; BF 591 in Schöpflin Als. dipl. 1, 81 u. s. w.

³⁾ Heineccius de veteribus Germanorum — sigillis — syntagma. — Heumann, 2, 197.

⁴⁾ Die Siegel der deutschen Kaiser u. s. w. 14. — Das Siegel von BO 733, das in Mon. Boic. XI, Taf. I und besser in den historischen Abhandlungen der bayerischen Akademie, 5, 309, abgebildet ist, ist entschieden falsch.

Originale noch festzustellen, ob die in Bild und Umschrift verschiedenen Siegel verschiedenen Perioden angehören oder ob zu gleicher Zeit mehrerlei Stempel angewandt worden sind.

Über die chronologischen Merkmale in den Urkunden Ludwig's des Deutschen ist, was als allgemeines Gesetz zu gelten hat, noch hier in der Einleitung festzustellen. Nämlich so verbreitet auch schon unter Ludwig dem Deutschen die Kenntniss der Dionysischen Aera war, so dass die Rechnung nach derselben in den verschiedensten Gegenden bereits in Privaturkunden häufige Anwendung fand, so entschieden steht es doch fest, dass sich die Kanzlei dieses Königs, und eben so die seiner Brüder, enthalten hat, diese Neuerung in die von ihr ausgehenden Urkunden einzuführen. Nicht der sonstige Gebrauch, sondern was einmal die Kanzlei eines Fürsten in dieser Hinsicht festsetzt, entscheidet in Bezug auf die königlichen Diplome, so dass sich für die Anwendung der Incarnationsjahre in denselben ganz scharfe Grenzen angeben lassen. Wie die des Vaters, so schliesst auch die Kanzlei Karlomann's diese Zählung noch aus. In den Diplomen seiner Brüder dagegen findet sie regelmässig Anwendung. In Westfrancien ist Odo der erste, in dessen Urkunden die Jahre Dionysischer Aera gebraucht werden ¹⁾.

Diese Regel wird weder durch die vereinzeltete Ausnahme des Diploms Karl's des Grossen für Metz B 119, die schon Mabillon ²⁾ richtig erklärt hat, noch durch das Vorkommen dieser Zählung in einigen Capitularien umgestossen. Sie kann hinsichtlich der Urkunden Ludwig's des Deutschen nicht streng genug festgehalten werden. Ich habe noch keine Originalurkunde desselben gesehen, in welcher von erster Hand ein Incarnationsjahr eingetragen wäre und zweifle, wenn dasselbe nicht nachträglich eingeschaltet ist, daran dass B. 839 mit solcher Ziffer Original ist, wie Erhard Urkundenbuch Nr. 28 angibt. Dass Abschreiber sich häufig diesen Zusatz erlaubt haben, kann bei dem später allgemeinen Gebrauch dieser Zählung nicht Wunder nehmen ³⁾.

Das Jahr wird also in den Diplomen Ludwig's des Deutschen nur durch die Indiction und durch das Regentenjahr bezeichnet.

¹⁾ Wailly, *éléments de paléographie*, liste alphabétique des princes souverains.

²⁾ *De re diplom.* 190.

³⁾ Siehe B. 788, in Neugart, 1, 354.

Während wir von den Epochen des letztern erst unter den einzelnen Notaren handeln können, wird es gut sein gleich hier die Frage zu beantworten, welche der beiden Zählungen am meisten Glauben verdient und in welcher speciellen Weise die Indiction berechnet worden ist.

Es scheint so nahe zu liegen, dass man sich in der Kanzlei Zeittabellen angelegt habe, um aus ihnen in jedem einzelnen Falle auf die einfachste Weise die correspondirenden Ziffern zu entnehmen. Aber in diesem wie auch in den folgenden Jahrhunderten sind, auch wo die Ziffern noch im Original vorliegen, der Verstösse so viele und oft so arge, dass sie unerklärlich wären, wenn die Kanzler besondere Jahrestafeln zur Hand gehabt hätten. Entweder hat man sich gar keiner Hilfsmittel bedient oder höchstens der in jenen Zeiten allgemein bekannten: einer Ostertafel und eines Kalenders nach römischem Vorbild. Beide konnten keinen Anhalt für die Berechnung des Regentenjahres darbieten, aber wohl für die der Indiction. Und überhaupt spielt die Indiction eine so grosse Rolle in der Zeitrechnung jener Jahrhunderte, dass wer immer sich mit dieser befasste, die einfache Regel dieselbe zu berechnen und die Indictionszahl des laufenden Jahres kennen musste. Darauf allein beruht es, dass man in zweifelhaften Fällen, in denen die einzelnen chronologischen Merkmale nicht übereinstimmen und in denen anderweitig verbürgte historische Daten keinen Anhalt gewähren, der Indiction den Vorzug gegeben hat und geben muss. Man ist wohl zuweilen bei Urkunden dieser Periode so weit gegangen, dass man sie aus dem einzigen Grunde, weil die noch vorhandenen Originale für die Indiction und die Regierungszeit Ziffern enthalten, welche nicht in Einklang zu bringen sind, hat anfechten wollen; entschieden mit Unrecht, da sich durch mehrere Jahrhunderte hindurch zu viele Belege beibringen lassen, dass einzelne Kanzler sei es im Berechnen, sei es im Schreiben der Ziffern, sehr nachlässig gewesen sind. Wenn aber überhaupt ein Versuch gemacht werden soll, derartige Fehler zu berichtigen, so ist für die Zeit, in der die Diplome noch nicht nach Dionysischen Jahren datirt werden, die einzig richtige Methode, von der Indiction als Norm auszugehen und nach ihr die Urkunden chronologisch zu ordnen.

Da drängt sich dann aber die weitere Frage auf: welcher Indiction haben sich die Kanzler zu Ludwig's Zeiten bedient? Die

Indiction mit der Neujahrsepoche ¹⁾ kommt entschieden in dem ostfränkischen Reiche nicht in Betracht; es gibt nur ganz vereinzelte und in der Überlieferung der Ziffern unzuverlässige Urkunden, welche auch in den letzten drei Monaten die bis zum September angewandte Indiction beibehalten. Dagegen ist es noch nicht entschieden, ob die Indiction im IX. Jahrhundert nach griechischer und ursprünglicher Weise mit dem 1. September oder wie später zumeist in Kaiserurkunden mit dem 24. September gewechselt hat. Bekanntlich lässt sich die letztere Rechnungsweise vor Beda nicht nachweisen ²⁾, in dessen Schriften plötzlich die Angabe auftaucht: „incipiunt indictiones ab VIII Kalendas octobris ibidemque terminantur“, wörtlich dann wiederholt in einem 820 verfassten, zumeist dem Hraban zugeschriebenen *liber de computo*. Beda's Autorität, meint Ideler, war im Mittelalter so gross, dass sie wohl auf damalige Kanzleien eingewirkt haben kann; dennoch hält er den Gebrauch dieser Indictionsepoche für sehr problematisch. Aber zunächst nach den Kalendarien zu urtheilen, ist gerade in diesem Punkte, seit überhaupt Beda's Arbeiten auf die Kalendarien des Continents einwirkten, die Satzung des Angelsachsen massgebend geworden. In dem *Kalendarium Florentinum* von etwa 817 ³⁾ ist mit grüner Schrift zum VIII Kal. oct. eingetragen „hic indictiones incipiunt et finiuntur“; in dem *Kalendarium Augiense* ⁴⁾ um 850 findet sich, durch rothe Capital und grünen Strich ausgezeichnet, derselbe Satz;

¹⁾ Ich gebe absichtlich von den gang und gäben Bezeichnungen: kaiserliche oder constantinische — römische oder päpstliche — griechische oder constantinopolitane Indiction die zwei ersten auf, weil sie ganz willkürlich und stets zu Irrthümern Anlass gegeben haben. Nur die Benennung griechische Indiction für die am 1. September beginnende ist richtig, indem sie von allen sich zur griechischen Kirche bekennenden Völkern und so weit griechischer Einfluss oder der Verkehr mit dem Morgenland (wie in Venedig) gereicht hat, angewandt worden ist. Statt päpstlicher sage ich: Neujahrindiction, denn sie beginnt nicht nothwendig, wie noch oft angegeben wird, mit dem 1. Jänner, sondern nur da wo der Jahresanfang auf *circumcisio* angesetzt wird; wo dagegen das Jahr, wie Jahrhunderte lang im grösseren Theile Deutschlands, mit der *nativitas* beginnt, setzt auch die Indiction am 25. December um. Die dritte schon von Ideler vorgeschlagene Benennung nach Beda wird durch das oben Gesagte gerechtfertigt.

²⁾ Ideler, *Handbuch der Chronologie*, 2, 361. — Beda *de temp. ratione* ed. Giles. 6, 244. — Hraban, *lib. de computo* in Baluzii *miscell.* ed. 1678, I. 62.

³⁾ Bandini, *catalog. cod. lat. bibl. Laurent.* I, 284.

⁴⁾ *Cod. Vindobon.* 1815.

endlich auch in dem jüngeren Kalendarium Coloniense um 889 ¹⁾. Dass er in den zwei sonst noch bekannt gewordenen Kalendern desselben Jahrhunderts von Corbie und Mailand fehlt, erklärt sich hinlänglich daraus, dass diese zwei nur Angaben des Kirchenjahrs enthalten und auch die Momente des Naturjahres nicht verzeichnen. Somit ist, späterer Kalender nicht zu gedenken, durch die drei genannten Exemplare der Beweis geliefert, dass der Ansatz Beda's schon im IX. Jahrhundert als massgebend nachgeschrieben wurde.

Prüfen wir nun auch die Urkunden um zu erfahren, ob in ihnen die Indiction nach älterer griechischer Art am 1. September, oder nach der Anweisung Beda's am 24. September wechselt. Die Diplome Ludwig's des Frommen B 222 — 226 vom 3. — 11. September 814 ²⁾, B 286 vom 2. September 816, B 333 vom 17. September 820 sprechen alle für die griechische Indiction. Aber das entgegengesetzte Resultat liefern die Urkunden der späteren Regierungsjahre: B 350 vom 11. September 823, B 398 vom 11. September 829, B 459 vom 10. September 835, B 485 — 487 vom 7. September 838 sind noch mit den bis zum September laufenden Indictionen versehen, während vom 24. September an zumeist die Indiction umgesetzt ³⁾. Somit scheint es dass die Beda'sche Neuerung, welche seit Anfang des Jahrhunderts in den Kalendarien Eingang findet, etwa seit 820 auch in der kaiserlichen Kanzlei angenommen worden ist ⁴⁾. Wir werden später sehen, wesshalb die drei Urkunden Ludwig's des Deutschen B 734, 747, 753, welche zwischen dem 1. und 24. September ausgestellt

¹⁾ Binterim, Kalendarium Coloniense. — Dass diese drei Kalendarien auf Beda beruhen, lässt sich sowohl aus ihrem Festverzeichnisse als aus ihren Satzungen für das Naturjahr ersehen. Cf. Piper, Karl's des Grossen Kalendarium und Ostertafel. Dies letztere Kalendarium von 781 — 783 und das noch ältere von Luxueil, welche die Punkte des Naturjahres noch nach Isidor ansetzen, verzeichnen auch die Indictionsepoche Beda's noch nicht, deren Verbreitung auf dem Festland also erst gegen 800 begonnen hat. Während des Druckes habe ich Gelegenheit gehabt noch zwei ungedruckte Kalendarien aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts einzusehen, welche auch die Indiction nach Beda ansetzen: ein Kal. Salisb. von c° 809 und ein Kal. Autiosod. von c° 840.

²⁾ B. 220 vom 1. September 814 hat nach dem vorliegenden Druck noch ind. VII, während schon VIII zu erwarten wäre.

³⁾ Die Zahl der Urkunden, welche auch nach dem 24. September noch die frühere Indiction beibehalten, ist sehr gering. Wie viel dabei den Fehlern der Überlieferung zuzuschreiben ist, muss ich dahin gestellt sein lassen.

⁴⁾ Es lohnt sich nicht Beispielen aus Privaturkunden anzuführen, da die Ziffern in ihnen zu unverlässig sind, um einen Beweis zu bekräftigen oder zu entkräften.

sind, an und für sich nicht entscheiden. Aber für die Zeit seiner Nachfolger wird sich im Verlauf dieser Arbeiten als unzweifelhafte Regel herausstellen, dass ihre Kanzler die Beda'sche Epoche festgehalten haben. Und aus diesen drei Umständen: dem Ansatz in den Kalendarien, dem Vorkommen dieser Indiction in den letzten Jahren Ludwig's des Frommen und unter den späteren ostfränkischen Karolingern halte ich mich berechtigt den Schluss zu ziehen, dass auch die Kanzlei Ludwig's des Deutschen die Indiction mit dem 24. September begonnen hat, und ordne ich demgemäss die Urkunden an ¹⁾.

Diplomatische Erörterungen über die Urkunden Ludwig's des Deutschen.

In erster Linie sollen hier die Urkunden nach Kanzleiperioden geordnet untersucht werden, nach Perioden die sich am füglichsten nach der Unterschrift in Formel XI bezeichnen lassen.

Adalleodus diaconus advicem Gauzaldi 830 — 833.

Die mit dieser Unterschrift versehenen Diplome zeichnen sich durch grosse Gleichmässigkeit der Formeln aus, selbst derer in denen sonst der Conception freier Spielraum gelassen wird. Vollständig gleich lautet in allen echten Diplomen Formel I: „in nomine domini nostri iesu christi dei omnipotentis“ und zwar ohne Chrismon. Formel II wechselt: „hludouuicus diuina largiente (oder fauente) gratia (oder clementia) rex baioariorum“. Gleichlautend ist Formel IX in B 723, BO 721, 724, 725, 727. Mon. Boic. 31; 68. 70, 72: „et ut haec auctoritas . . . per curricula annorum inuiolabilem atque inconuulsam obtineat firmitatem, manu propria subter firmauimus et anuli nostri impressione signari iussimus“. In allen noch erhaltenen Originalen schliesst sich daran eine Bemerkung in Tironischen Noten wie in BO 725: „idem domnus rex scribere iussit“. Formel X ist stets wie in BF 730: „signum (M) hludouuici gloriosissimi regis“. Vor

¹⁾ Für die Diplome Karl's des Kahlen gibt Wailly *éléments de paléographie* 271 an, dass in ihnen die Indiction bald vom 1. September, bald vom Neujahr berechnet werde. Die Beda'sche Indiction wird also gar nicht in Betracht gezogen, obgleich sie z. B. in den Urkunden von 867 offenbar angewandt ist. Auch in der Diplomatik von Westfrancien bedarf es zur Feststellung dieses und anderer Punkte einer neuen umfassenden und gründlichen Untersuchung.

Formel XI wird das Chrismon gesetzt; die Tironischen Noten des Recognitionszeichens lauten zumeist wie in BO 725: „Adalleodus diaconus aduicem Gauzbaldi recognoui et subscripsi“. Ganz gleich in der Anordnung ist endlich Formel XII, nämlich wie in BO 721: „data (XIII Kls. julias) anno christo propitio (XVIII) imperii domni hludouici serenissimi augusti et anno (VI) regni nostri, indictione (VIII), actum (Randestorf palatio nostro), in dei nomine feliciter amen“; nur „christo propitio“ scheint zuweilen unterdrückt zu sein.

Bei diesen Zeitangaben wird man mit Sicherheit von der Epoche der kaiserlichen Regierung 28. Jänner 814 und von der Beda'schen Indiction ausgehen können. Ordnet man nun danach die Urkunden, so ergibt sich dass die Epoche für die Jahre Ludwig's des Deutschen zwischen den 27. III. (B 724) und den 27. V. 826 (B 727) fallen muss; als annähernder Tag mag also der 1. V. 826 angenommen werden ¹⁾. Bei dieser Setzung stimmen alle Ziffern, während die Böhmer'sche Epoche zu mehrfachen Verbesserungen nöthigt, und auf diese Richtigkeit der von mir meist den Originalen entnommenen Ziffern ist um so mehr Werth zu legen, da, wie sich später zeigen wird, auch in den folgenden Jahren die Rechnung des Adalleod durchaus zuverlässig ist.

Lässt sich nun vielleicht auch aus Privaturkunden eine Bestätigung für diese Epoche beibringen? Ich will gleich hier bemerken, dass ich die oft gemachten Versuche aus den Ziffern dieser Urkunden die verschiedenen in der Kanzlei angewandten Regierungsepochen Ludwig's des Deutschen festzustellen als resultatlos ein für alle Mal verwerfe ²⁾. Es würde hier zu weit führen, den Beweis dafür durch Besprechung aller einzelnen Urkundensammlungen zu liefern, und so mögen nur zwei Bücher erwähnt werden, deren Urkunden früher in diesem Sinne benutzt worden sind: der Codex diplomaticus Ale-

¹⁾ Auch Mabillon supplém. 42 entschied sich ohne nähere Gründe anzugeben für die Epoche 826.

²⁾ Ganz anders verhält es sich mit der Feststellung von localem Gebrauch gewisser Epochen. So hat schon Lamey in der Vorrede zum Cod. Lauresh. gezeigt, dass die Lorscher Mönche, den Regierungsantritt Ludwig's des Deutschen erst vom Tode des Vaters an berechneten. Dasselbe lässt sich von den Mönchen in Fuld, Weissenburg u. a. O. nachweisen. Jedesfalls wirft das ein eigenthümliches Licht auf die Verhältnisse nach 833 und beweist, dass Ludwig in den westlichen Landestheilen noch keineswegs die volle und ausschliessliche Anerkennung fand, die er als König in Ostfrancien beanspruchte. Aber für den von seiner Kanzlei beobachteten Gebrauch, um den es sich hier handelt, lässt sich nichts daraus schliessen.

manniae von Neugart und die Historia Frisingensis von Meichelbeck. In den St. Gallener Urkunden bei jenem sind zumeist die Wochen- und Monatstage angegeben, aus denen sich das bestimmte Ausstellungsjahr berechnen lässt. Will man aber von den so gewonnenen Aerenjahren ausgehend aus den mitangeführten Regierungsjahren deren Epoche bestimmen, so wird man fast bei jeder einzelnen Tradition ein anderes Resultat erlangen ¹⁾. Und zum Theil würden es Jahre sein, die durch kein hervortretendes geschichtliches Moment Anlass zu besonderer Rechnung geben konnten und die auch nur vereinzelt und nie in Diplomen der königlichen Kanzlei nachgewiesen werden können. In den Meichelbeck'schen Urkunden dagegen finden wir ziemlich häufig neben dem Jahr der Regierung das der Incarnation und die Indiction verzeichnet. Aber indem die letzteren in der Mehrzahl der Fälle nicht übereinstimmen, wird es schon fraglich, ob wir das Regierungsjahr durch die Römerzinszahl oder durch das Aerenjahr controliren sollen, und stimmen sie dann und wann überein, so ergeben sich ebenfalls ganz verschiedene Epochen. Es lässt sich daraus nur schliessen, dass entweder die Schreiber der Privaturkunden sehr ungenau waren in der Berechnung der Regierungsjahre oder dass die Ziffern schlecht überliefert sind. Und es hat daher gar keinen Werth, ein vereinzelt richtiges Datum, dem sich eine grössere Anzahl unrichtiger gegenüberstellen lässt, aus diesen Sammlungen für die eine oder die andere Epoche beizubringen.

Etwas anders steht es in Bezug auf die Epoche von 826 mit einigen Freisinger Urkunden, in denen es sich nicht um eine blossе Ziffer handelt, sondern um beigefügte Notizen über den Regierungsantritt. So hat schon Heumann 2, 199 für diese Epoche aus den Urkunden bei Meichelbeck Nr. 495, 496, 498, 499 angeführt, dass sie „*primo anno quo filius eius (imperatoris) Hludouicus rex in Baiouuariam uenit*“ ausgestellt sind. Aber alle diese Stücke sind vom Juni 826, schliessen also noch gar nicht aus, dass wie Böhmer annimmt der Regierungsantritt etwa vom September 825 berechnet worden sei ²⁾. Eher möchte ich Werth auf das Datum in

¹⁾ Siehe die Angaben in den Noten bei Neugart. I, 213 ff.

²⁾ Meichelbeck Nr. 501 vom 11. März. „a. Hlud. imper. XIV (= 827) ipso anno quo filius ejus Hlud. rex in Baiouaria uenit“ würde ein besserer Beleg sein und beweisen, dass die Epoche erst nach dem 11. März begonnen hat. Aber es steht auch noch die Indiction III dabei, die in V verwandelt werden müsste, um 827 zu ent-

Nr. 493 legen: „a. inc. dom. 826 ind. VI Lud. imp. a. XIII in ipso anno quo filius ejus Lud. in Bauuarium uenit“, denn das klingt, als wollte der Schreiber damit weniger eine Berechnung andeuten, als ein nahe liegendes eben in 826 fallendes Ereigniss aufzeichnen.

Allerdings stimmen nun die erzählenden Quellen ¹⁾ darin überein, dass der Kaiser seinen Sohn im Herbst 825 nach Baiern-geschickt habe. Aber es ist sehr wohl möglich, dass nicht die erste Ankunft im Lande, sondern irgend ein uns nicht überlieferter Act als Regierungsantritt angesehen und dass von letzterem aus, d. h. mehrere Monate nach der Ankunft, die Jahre berechnet worden sind. Das übereinstimmende Zeugniß der richtig angeordneten Diplome gibt hier den Ausschlag.

Es würde demnach als die älteste auf uns gekommene Urkunde **B 723** vom 6. X. 830 und in Regensburg ausgestellt anzusehen sein; denn an den drei übereinstimmenden Daten sollte man nicht rütteln ²⁾. Mit den Nachrichten von dem im October zu Nimwegen versammelten Reichstage ³⁾ würde sich dies Datum wohl noch vertragen: Ludwig wäre erst nach dem 6. October nach Nimwegen zu der schon vor seiner Ankunft zusammengetretenen Reichsversammlung aufgebrochen.

In die Zeit, in welcher Adalleod für Gauzbald unterfertigt, werden nun auch einige Diplomata spuria gesetzt. Zunächst **B 726**. Will man auch hier das Aerenjahr als vom Abschreiber zugesetzt fallen

sprachen, und mit demselben Rechte könnte ein anderer a. imp. XII = ind. III = 825 als Verbesserung vorschlagen und aus dieser Urkunde eine Epoche vor dem März 825 hendeiten.

¹⁾ Ann. Einhardi, Vita Hlud., Ann. S. Ruodh. in Mon. SS. 1, 214; 2, 629; 9, 770.

²⁾ Böhmer nennt wegen der chronologischen Merkmale diese Urkunde zweifelhaft, wenn sie überhaupt echt ist. Diesem Zweifel stimmt Waitz Verfassungsgeschichte 3, 434 bei. Aber ich finde nicht, dass jemand ausser den von den Daten hergenommenen Verdachtsgründen andere angegeben hätte. Das Original ist zwar nicht erhalten, aber mit der Überlieferung steht es bei dieser und anderen Urkunden für Niederraltaich besser, als bisher bekannt geworden ist. In den Mon. Boicis sind die nicht im Original erhaltenen Diplome für dieses Kloster aus dem Cod. Hermanni abbatia saec. XIII. mitgetheilt. Aber es gibt viel ältere Abschriften. In Niederraltaich sind nämlich auf der Rückseite mehrerer Originalurkunden kurze Zeit zuvor ertheilte Diplome abgeschrieben. So finden sich auf der Rückseite von BO 1129 (K. Arnulf 897) Copien von Diplomen Karl's des Grossen B 196 und Ludwig's des Deutschen B 723 von einer Hand des X. Jahrhunderts. Die Ziffern unserer Urkunde in dieser Abschrift stimmen nun ganz mit denen des Codex Hermanni überein.

³⁾ Ann. Bertin. in Mon. SS. 1, 424 und Thegani v. Hlud. in 2, 598.

lassen, so ergibt sich schon aus den Formeln I, II, dass diese Urkunde nicht in dieser Kanzleiperiode, sondern erst nach 833 (s. S. 353) ausgestellt sein kann. Aber auch der spätern Zeit entspricht die Fassung des Datums nicht und Indiction XI ist, wie man auch die Epochen ansetze, mit dem Regierungsjahr VII nicht in Einklang zu bringen. — Noch weniger lässt sich von diplomatischem Standpunkte aus (in wiefern der Historiker auch aus einem anerkannt fehlerhaften Diplome noch ein Zeugniß für die in demselben erwähnten Thatsachen entnehmen zu können glaubt, ist eine ganz andere, hier nicht zu erörternde Frage) die Urkunde in **Mon. Boic. 31, 56** vertheidigen. Formel I und II sind falsch. Ein Notar Angelmar kommt unter Ludwig dem Deutschen nicht vor ¹⁾. Die Fassung von Formel XII ist durchaus fehlerhaft: das Mondalter wird eben so wenig als das Aerenjahr in Diplomen angegeben, die übrigen Daten stimmen nicht. Indem die Herausgeber der *Mon. Boic.* dies alles zugestehen, versuchen sie die Urkunde dadurch zu retten, dass sie sie für eine Art Protokoll ausgeben. Aber wer hat bisher ein aus der königlichen Kanzlei hervorgegangenes Protokoll nachgewiesen, an dessen Formular wir dieses Stück messen könnten? Es hätte noch eher einen Sinn die Urkunde für ein Placitum zu erklären. Ein solches ist uns allerdings von diesem König auch nicht erhalten. Aber einiges was in diesem Diplome anstössig ist, liesse sich allenfalls aus der Form der Placita, wie sie uns von Karl dem Grossen überliefert sind, ableiten: Placita sind nicht mit dem Monogramm versehen, sind vielfach von anderen Notaren ausgestellt, weichen auch in der Datirungsformel zuweilen ab ²⁾. Doch stehen auch dem Formel I und II und die ganze Fassung entgegen, indem in Placiten eine ausführliche Darstellung der Verhandlung gegeben wird. Somit ist diese Urkunde unter keiner Voraussetzung zu vertheidigen ³⁾.

Von Adalleod wird später noch die Rede sein. Über Gauzbald sei gleich hier bemerkt ⁴⁾, dass sein Name zuletzt in der Unterschrift

1) Ein Diacon Engilmar erscheint in B 840 und in den letzten Jahren Ludwig's wird Engilmar Bischof von Passau: beide erscheinen aber nie in Verbindung mit der Kanzlei. Noch weniger kann an Lothar's Kanzler Agilmar von Vienne gedacht werden.

2) Siehe Placitum B 199 in Mabillon 512 und die dort hinzugefügte Bemerkung.

3) Über B 720 s. S. 68.

4) Es ist weder hier, noch wo später im Zusammenhang von dem Kanzleipersonal gehandelt werden wird, meine Absicht möglichst vollständige Biographien' über die

des Diploms vom 27. V. 833 vorkommt und der Name seines Nachfolgers Grimold' zuerst in dem Diplome vom 19. X. 833. In den Unterschriften wird ihm, der damals Abt von Niederaltaich war, nie ein Titel beigelegt, dagegen nennt ihn der König im Text von B 723 „sacri palatii nostri summus capellanus“. Aus der Zeit nach 833 liegt, obsehon er bis 855 lebte und mit dem Hofe in gutem Verhältniss stand, keine Nachricht vor, dass er noch mit der Kanzlei in Verbindung gewesen sei.

Adalleodus advicem Grimaldi 833 — 837 und einmal Adalleodus advicem Radleici 838.

Die wesentlich andere Stellung, die Ludwig der Deutsche seit der Erhebung gegen den Vater 833 einnimmt, findet auch in einem neuen Titel ihren Ausdruck und mit dem Titel wurden zugleich die wesentlichsten Formeln der Urkunden geändert. Als Formel I wurde für die ganze Folgezeit „in nomine sanctae et individuae trinitatis“ angenommen. Formel II lautet fortan „Hludouuicus diuina fauente gratia“. Ich muss es dahin gestellt sein lassen, ob dies die ausschliesslich richtige Fassung ist. Entschieden falsch sind die Formeln II in B 746: „diuina ordinante prouidentia rex“, in B 844: „propiciante clementia dei rex“, in Dronke 270: „diuina fauente clementia rex Francorum et Longobardorum ac patricius Romanorum“, in La comblet 1, 37: „gratia dei rex“. Die Frage ist nur, ob auch „diuina fauente clementia (oder prouidentia) rex“ zulässig ist, das sich, ausser in einigen Urkunden mit auch sonst abweichenden Formeln, nur in B 783, 811, 819, Wirt. Urkundenbuch 1, 149, Erhard 1, 21 findet, also sehr selten; es gilt die erste, zweite und vierte Urkunde, die noch im Original erhalten sein sollen, genau zu untersuchen. In der Datirungszeile wird fortan stehender Titel: „rex in orientali Francia“, und dem entspricht es endlich, wenn die Kaiserjahre des Vaters fortan nicht mehr erwähnt werden, sondern ausschliesslich nach

einzelnen Mitglieder der Kanzlei zu geben und ihre gesammte politische, literarische oder sonstige Thätigkeit darzustellen. Ein in der Gesamtliteratur dieser Zeit besser Bewandter hat diese Aufgabe zum Theil schon gelöst und wird sie in erschöpfender Weise in nächster Zukunft lösen. Ich beschränke mich deshalb auf die Zusammenstellung der Nachrichten, welche sich direct oder indirect auf das Verhältniss der einzelnen Personen zu der Kanzlei beziehen.

Jahren der nun beginnenden neuen Regierung gezählt wird. Die besondere Fassung dieser Zeile zeigt in den einzelnen Kanzlei-perioden einige kleine Abweichungen:

Dem speciellen Formular des Adalleod seit 833 gehört folgendes an. Vor der Formel I unterlässt er auch jetzt das Chrismon zu setzen, wendet es aber vor Formel XI an: B 728, BF 730, 735, BO 732, 736 — 738 ¹⁾). Die Formeln III. IV. IX. behandelt Adalleod in dieser Zeit mit grösserer Freiheit. Auf die letzte lässt er zuweilen noch Tironische Noten folgen wie in B 732 (Kopp 1, 394), in BO 735 (Kopp 1, 396), in BO 736; sie fehlen dagegen in BO 737, 738. Für allein richtige Fassung von Formel X halte ich „signum (M) Hlud. gloriosissimi regis“, wie in BF 730, BO 737, 738 ²⁾). Stets gleich finde ich Formel XI: „Adall. diae. aduicem Grimaldi recognoui et subscripsi“ ³⁾) nebst Recognitionszeichen mit Tironischen Noten, die in den mir bekannten Originalen genau mit denen von B 732 übereinstimmen, welche Kopp 1, 394 erklärt. Als Beispiele für die constante ⁴⁾) Formel XII wähle ich BO 737: „data (VI Kld. mar.) anno christo propitio (quarto) regni domni hludouuici regis in orientali Francia, indiet. (XV.) actum (Otingas pal. regio) in dei nomine feliciter amen“. Es verdient besonders beachtet zu werden, dass Adalleod in dieser Zeit die Zahl für das Regierungsjahr regelmässig in Buchstaben ausschreibt, was bis auf B 752 auch die alten Abschriften und neuen Drucke genau wiedergegeben haben.

Mit Ausnahme von B 752, das besser im Zusammenhang mit anderen Diplomen zu besprechen ist, zeigen sich nun die von Adalleod nach 833 ausgestellten Urkunden in den chronologischen Merkmalen ebenso zuverlässig als die früheren, sobald das Gesetz der Datirung richtig festgestellt wird. Ich gehe auch hier von der Beda'schen Indiction aus. Ordnet man nach ihr die Diplome, so fällt gleich ein bestimmtes arithmetisches Verhältniss auf, dass nämlich das Regierungsjahr = Indiction — 11 (oder = Indiction + 15 — 11) ist, also ein paralleles Fortschreiten der Zahlen stattfindet. Und bei

1) Nicht angegeben ist es vor Fl. XI in Wirt. Urkundenbuch 1, 109 aus Original.

2) So gut Kleinmayr aus BO 738 fälschlich herauslas: s. domini glor. (M) Lud. regis, nehme ich dies auch für B 734 an; in B 739 mag gloriosissimi vom Abschreiber ausgelassen sein.

3) Denn recognovi mpra (wohl manu propria) in B 731 ist offenbar Lesefehler.

4) Nur in B 732 Cop. ist regis ausgefallen.

(Sickel.)

weiterer Berücksichtigung der Monatstage ergibt sich, aus B 734 ¹⁾ und Wirt. Urkundenbuch 1, 109, dass die Epoche des Regentenjahres zwischen den 23. und 30. September fallen muss. Da wir nun keine Nachricht haben, welche die Annahme des neuen Titels u. s. w. an ein bestimmtes Datum knüpft, sondern nur wissen, dass die letzte Urkunde nach älterem Formular vom 27. V. 833 ist und die erste nach neuem Formular vom 19. X. 833, was vollständig zu den Ereignissen des Sommers passt, so steht nichts dieser Epoche zwischen dem 23. und 30. September im Wege. Und zieht man endlich die auch unter den folgenden Kanzlern wiederkehrende parallele Bewegung beider Zahlenreihen in Betracht, so wird es sehr wahrscheinlich, dass das Kanzleipersonal selbst den 24. September als Indictionsepoche, zugleich als Epoche jenes Jahres angesetzt hat. Wie sich aber auch die Schreiber die Sache vorgestellt haben mögen, für uns ergibt sich aus den zuverlässigen Zahlen des Adalod folgerichtig nur die in die letzte Septemberwoche fallende Epoche, und indem auch keine Urkunde der späteren Jahre engere Grenzen angibt als die vom 23. — 30. September, können wir in allen Fällen einen gleichzeitigen Wechsel der Indiction und der Regierungsjahre am 24. September als Regel annehmen. Wie viel besser als nach dem von Böhmer willkürlich angenommenen 29. Juni, sich viele Urkunden nach diesem System einreihen lassen, wird sich später zeigen ²⁾).

Über einzelne Diplome und ihre Setzung ist Folgendes zu bemerken ³⁾. Die im Wirt. Urkundenbuch I, 109 abgedruckte Urkunde wird dort zu 30. IX. 836 gesetzt, was sehr wohl dazu passt, dass im September 836 eine Reichsversammlung zu Worms stattfand, der auch Ludwig der Deutsche beiwohnte ⁴⁾. Aber es widerspricht auch

¹⁾ B 734 setze ich also zu 837. — Bei der Unzuverlässigkeit Kleinmayr's bin ich geneigt, statt Ohoberg, das ich nicht nachweisen kann, Oberberg zu lesen, ein Ortsname, der allerdings zu oft vorkommt, als dass sich ohne weitere Angabe bestimmen liesse, wohin dieses Oberberg zu verlegen sei.

²⁾ Wie Duménil in allen Fragen der Chronologie faselt, so auch hier: seine Behauptungen bedürfen keiner Widerlegung.

³⁾ Das Rundschreiben B 739 werde ich später im Zusammenhang mit ähnlichen Schriftstücken besprechen.

⁴⁾ Ann. Bertin. in Mon. SS. 1, 429 und Thegani vit. Hlud. in 2, 602; die Erzählung der vita Hlud. in 2, 640 ff. ist hier zu verwirrt, um in Bezug auf die Zeitfolge in Betracht zu kommen.

nichts der Ansetzung nach obigem System zu 835: nach Thegan befand sich Ludwig der Deutsche mit seinem Vater 835 in Lyon und kehrte von dort nach dem Ostreich zurück; indem nun Ludwig der Fromme nach B 458, 459 sich auf der Rückreise von Lyon schon Ende August in Kiersy und am 10. September in Prüm befand, kann auch der Sohn im September schon in Worms gewesen sein.

B 735 ¹⁾. — Die wesentlichen Formeln sind durchaus richtig, und das seltsame Siegel mag, da die von den Herausgebern versuchte Erklärung wohl niemand befriedigt, später um das echte verloren gegangene zu ersetzen aufgeklebt sein: es kann dieser häufig wiederkehrende Umstand keinen Verdacht begründen. Aber zweierlei fällt bei dieser Urkunde auf: dass sie nicht mit königlicher Unterschrift versehen ist und dass ihre ganze Fassung von „propterea praesentem auctoritatem . . .“ an eine unter Ludwig dem Deutschen ungewöhnliche ist. Beides hängt jedoch eng mit einander zusammen. In B 735 liegt ein meines Wissens für diese Zeit einziges Beispiel einer besondern Art von Urkunden, eines Schutzbriefes ohne Immunitätsrechte in älterer Fassung vor. Die gewöhnliche Annahme ist allerdings, dass die Verleihung des Mundium schon alle oder mehrere der Rechte, welche als Immunität zusammengefasst werden, in sich begriffen habe ²⁾. Aber aus einer Anzahl von Urkunden ergibt sich ein anderes Verhältniss, nämlich dass die Mundeburdis zwar im Vergleich zu der alle umfassenden Schirmgewalt einen besonderen Schutz, aber an und für sich noch keine Sonderstellung in Bezug auf Rechte gewährt. Der dem König besonders Empfohlene wird häufiger und leichter als der in gar keiner näheren Beziehung zum König stehende auch mit besonderen Rechten begnadigt werden, und insofern folgt häufig auf die Gewähr des Mundiums die Ertheilung gewisser Begünstigungen oder es wird wohl auch gleichzeitig und durch ein und dasselbe Privilegium Mundium und Immunität verliehen, ja seitdem die letztere fast allen Klöstern u. s. w. schon zu Theil geworden ist, scheint im IX. Jahrhundert letztere sofort und ohne vorausgegangenen Mundeburdebrief bewilligt worden zu sein, so dass

¹⁾ Statt des fehlerhaften Abdruckes in Mon. Boic. 11, 420 ist der in den historischen Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften 5, 309 zu benutzen, dem auch ein Facsimile beigelegt ist. Die Abhandlung des P. Greg. Geyer, die sich dort findet und hauptsächlich von dem Siegel handelt, ist ganz werthlos.

²⁾ So Waitz, deutsche Verfass. 2, 376. — Walter, Rechtsgeschichte, § 103.

Diplome, die nur den besonderen Königsschutz und nicht auch zugleich Immunitätsrechte zusagen, eine Seltenheit werden. Aber an und für sich sind nach den Urkunden zwei Verhältnisse zu unterscheiden, so dass sogar der Fall eintreten kann, dass zuerst Immunität oder wenigstens ein Theil von Sonderrechten verliehen wird und dann nachträglich noch eine Schirmgewalt zugesichert wird. Für alle hier unterschiedenen Fälle lassen sich Beispiele beibringen, die um so mehr die Unterscheidung zwischen Schutzbrief und Immunität anempfehlen, als sich auch in der Fassung und Beglaubigung der betreffenden Urkunden ein bestimmter Unterschied nachweisen lässt ¹⁾.

Als ältestes Beispiel gilt der Schutzbrief Childebert's für das Kloster Anisola 546 ²⁾, als älteste Formel Marculf 1, 24, der sehr bezeichnend die emunitas (lib. 1, 3) voranstellt und erst später die charta de mundeburde folgen lässt; zu weiterer Vergleichung mögen der Schutzbrief Karl's des Grossen für den Presbyter Arnaldus ³⁾ und für den Abt Anian B 151 herbeigezogen werden. In allen diesen Stücken kehrt eine bestimmte Fassung wieder, die in ihrem wesentlichsten Theil in B 151 lautet: „propterea has litteras . . . dedimus per quas omnino iubemus, ut nullus quislibet de vobis neque de junioribus vestris (oder de junioribus aut successoribus) praedicto . . . nec rebus vel hominibus (oder hom. qui per eum sperare videntur) . . . contangere nec inquietare aut contra rationis ordinem calumniam generare non praesumatis, nisi cum omnibus rebus . . . sub nostram tuitionem valeant quieti vivere vel residere . . . et si aliquas causas adversus eos . . . surrexerint aut ortas fuerint quas in provincia absque illorum gravi dispendio diffinire non potueritis, usque in nostra praesentia reserventur, quatenus ante nos secundum legis ordinem accipiant finitivam sententiam“. Nur in dem letzten Satz erscheint als Ausfluss des besonderen Schirmverhältnisses ein positives Recht, das aber weit entfernt von den Immunitätsrechten ist. In ganz ähnlicher Fassung erhielt Lorsch von Karl dem Grossen einen Schutzbrief und dann erst als eine neue Begünstigung ein Immunitäts-

¹⁾ Auch Schönemann, Versuch eines Systems der Diplomatik, 2, 290 hat diese Unterscheidung aufgestellt:

²⁾ Bréquigny, dipl., ed. nova (Pardessus) 1, 144.

³⁾ Trad. Sangall. p. 38.

diplom¹⁾. Fälle, dass Mundium und Immunität in derselben Urkunde verliehen werden, sind sehr häufig, und es findet dann in der Fassung eine Mischung von Wendungen aus den Formularen beider Urkundenarten Statt. So bewilligt Ludwig der Fromme dem Kloster Ellwangen²⁾ die Aufnahme: „sub sermone tuitionis nostrae . . . sub nostra defensione atque sub emunitatis nomine“; ebendasselbst erinnert die Stelle: „nec aliquid exinde abstrahere . . . contra rationis ordinem“, welche nicht der Immunitätsformel eigenthümlich ist, an die Fassung der Schutzbriefe. Deutlicher tritt die Mischung in dem Diplome Ludwig des Deutschen BO 743 hervor, wo allerdings schon Immunitätsrechte verliehen werden, aber die Worte: „neque uos neque iuniores aut successores uestri praesumatis“³⁾ offenbar dem Formular eines Schutzbriefes entnommen sind. Wo, wie so häufig geschah, ein Kloster durch Tradition des Besitzers in das Eigenthum und das Mundium des Königs kam, mag zuweilen die Verleihung von Immunitätsrechten, das heisst mehr als Schirmgewalt, die Bedingung der Übertragung gewesen sein⁴⁾. Endlich kann einem schon längst eximirten Kloster noch einmal besonderer Schutz zugesagt werden: so erhielt Kempten von Ludwig dem Frommen B 212 die schon von seinem Vater bewilligte Immunität in der gewöhnlichen Fassung bestätigt und als es verarmte, wurden ihm zwanzig Jahre später B 444 weitere Befreiungen und ausserdem noch die besondere Mundeburdis des Kaisers zugesprochen⁵⁾:

Beachtet man nun, wie auch bei anderen Urkundenarten die Kanzlei für jede derselben ein besonderes Formular aufstellt und an

1) Cod. Lauresh. 10 und 13. — Die Immunität ist B 46 vom Mai 772, der Schutzbrief ist nicht datirt. Ob die Kanzlerunterschrift: Witingowo recognoui richtig ist und sich durch sie das Jahr bestimmen lässt, kann ich nicht entscheiden. Wailly zählt diesen Notar noch auf unter dem Kanzler Lupert, der den ersten Regierungsjahren des Königs angehört; Waitz 3, 427 scheint dagegen den Namen als unrichtig auszuscheiden.

2) Wirt. Urkundenbuch, 1, 79.

3) Denn so steht im Original, wonach Wenck 3, 22 zu berichtigen. Ausführlicher wird von diesem Diplome S. 43 gehandelt werden.

4) Ludwig der Deutsche B 788 für Rheinan: „(Woluene monasterium) ex iure et potestate sua in ius et dominationem nostram atque mundeburdium omnia tradidit ea videlicet ratione, ut ab hac die et deinceps sub nostra defensione et immunitatis tuicione consistant“.

5) In den früheren Privilegien ist wenigstens von Mundium nicht die Rede, während es in B 444 heisst: „complacuit celsitudini nostrae . . . sub nostro mundeburdo et defensione constituere et ab omnibus functionibus immunem facere“.

derartiger traditioneller Unterscheidung eine Zeit lang streng festhält, so kann man nicht umhin, auch in diesen Fällen aus der verschiedenen Fassung auf zwei von einander zu sondernde Kategorien zu schliessen, deren jede wieder auf ein besonderes Verhältniss hinweist, so dass wie Schutzbrief und Immunitätsdiplom sich im Wortlaut unterscheiden, auch die Stellung eines in Mundium tretenden Klosters noch verschieden erscheint von der eines mit Immunität begnadigten. Übergänge von einem Verhältnisse in das andere sind dabei um so weniger ausgeschlossen, als auch in den Urkunden sich eine Mischung aus den beiden Formularen nachweisen lässt.

Für einen blossen Schutzbrief in älterem Sinne und in älterer Fassung ist nun B 735 das einzige aus der Zeit Ludwig's des Deutschen auf uns gekommene Beispiel. In dem ersten Theil dieses Diploms und in den Schlussformeln erkenne ich auch an dem grammaticalisch richtigern Styl die Conception eines Schreibers dieser Zeit, während der zweite Theil offenbar aus der dem König vorgelegten Urkunde Karl's des Grossen wörtlich und mit Beibehaltung aller Sprachfehler abgeschrieben ist ¹⁾, so dass er in der Fassung genau den früheren Schutzbriefen wie B 151 entspricht. Es hängt endlich mit dem Inhalt und der sonstigen Fassung zusammen, dass B 735 nicht vom König unterschrieben und demgemäss das Handmal auch in Formel IX nicht angekündigt ist. Zwar heisst es in der Formel Marculf's: „quam praeceptionem propria manu subscripsimus“ ²⁾; aber nach den Schutzbriefen Karl's des Grossen zu urtheilen, scheint die Unterschrift nicht erforderlich gewesen zu sein. Und nur wo sich an die Verleihung des Mundiums die besonderer Vorrechte anschliesst, wird wie in den Immunitäten, die feierlichere Form der Bekräftigung durch Siegel und Monogramm angewandt ³⁾.

Nun ist es wohl nicht Zufall, dass aus Ludwig's des Deutschen Zeit keine grössere Anzahl von Schutzbriefen in dem Sinne und der

¹⁾ Charakteristisch ist besonders: „non praesumatis, nisi liceat“ statt „sed liceat“; „et si aliquas causas . . . ortas fuerint . . . usque in presentia nostra sint suspensae vel reservatae“ — so schreibt man nicht mehr in der Kanzlei Ludwig's des Deutschen.

²⁾ Bei Marculf sind überhaupt die beiden Urkundenarten in der Fassung noch nicht so streng geschieden: die unter den Merovingern an und für sich häufigere directe Anrede ist auch in der *emunitas regia* noch beibehalten u. s. w.

³⁾ Es gibt eine zu geringe Anzahl von aus Originalen stammenden Urkunden dieser Kategorien, um mit Bestimmtheit entscheiden zu können. Ausnahmen von den oben

Fassung der früheren Zeit auf uns gekommen ist. Denn die Sicherung, welche ein solcher Brief Klöstern und Kirchen bot, wurde in noch höherem Grade durch die nun häufiger gewordene Immunität gewährt, so dass nur in vereinzelt Fällen, wie in B 444, nach der Immunität noch besonderes Mundium zugesagt wurde. Andererseits kam nun häufiger vor, dass die Gewährleistung des Güterbesitzes, wie sie in den älteren Schutzbriefen inbegriffen ist, in anderer Form von dem Könige ausgesprochen wurde: in Bestätigungsurkunden für den gesammten Besitzstand. Als Beispiel möge B 737 für Salzburg dienen, in einer sich allen anderen Urkundenarten anschliessenden Fassung, in der nichts mehr an die besondere Stylisirung der Schutzbriefe erinnert und in der sich auch die den letztern eigenthümlichen technischen Ausdrücke „sub mundeburdis, sub sermone, sub nomine regis“ u. dgl. nicht mehr finden. Diese neue Form mag die ältere verdrängt haben. Jedoch wird auch hier die Unterscheidung zwischen einfacher Bestätigung und Immunitätsverleihung insofern noch festgehalten, dass diese wohl jene einschliesst, aber jene gleich den Schutzbriefen noch keine Art von Vorrechten verleiht. So erhält eben Salzburg gleichzeitig die Bestätigungsurkunde B 737 und das Immunitätsdiplom B 738, letzteres in der damals üblichen Fassung und mit den in diese Urkunden übergegangenen Ausdrücken: „sub defensione et immunitatis tuicione“.

BO 736, ebenfalls ohne Monogramm, gibt mir Anlass die Frage, inwiefern die königliche Unterschrift wesentliches Erforderniss der Vollziehung eines Diploms ist, gleich noch weiter zu erörtern. Dass das Fehlen dieser Formel X bei gewissen Urkunden Regel ist, ist schon von anderen hervorgehoben worden; aber was die Diplomaten bisher über diesen Punct bemerkt haben, ist zu allgemein gehalten, als dass sich daraus ein Anhalt für die Urkundenkritik gewinnen liesse ¹⁾.

aufgestellten Regeln würden sein: der Schutzbrief für Lorsch aus Copie mit nicht angekündigtem und erst auf die Kanzlerunterschrift folgendem Monogramm, vielleicht also erst von dem Abschreiber hinzugefügt, der das Recognitionszeichen so gedeutet haben mag, und andererseits B 444 für Keupen Schutz- und Immunitätsdiplom aus Original ohne Formel X und ohne Ankündigung derselben.

¹⁾ Z. B. Nouveau traité de dipl. 4, 641 und etwas ausführlicher 5, 21: Les monogrammes n'étaient pas indifféremment admis dans tous les diplomes royaux. Ils n'avaient pas lieu dans les mandats, jugements et arrêts ou le roi parloit. Ils étaient rares, quand les diplomes portoient les signes ou les souscriptions des grands ou des prélats; mais ordinaires, quand ils n'étaient que contresignés par des notaires ou des

Es ist zunächst festzuhalten, dass hier weniger das Vorhandensein oder Fehlen der Formel X entscheidet, als der Umstand ob sie in Formel IX angekündigt wird oder nicht. Ich kenne kein Originaldiplom, in dem Formel X angekündigt und nicht gesetzt wäre, und dass Abschreiber sie trotz der Ankündigung ausgelassen haben, kann nicht massgebend sein. Andererseits gibt es allerdings einige Beispiele, dass ohne vorausgegangene Ankündigung das Monogramm beigelegt ist: B 739, 827, 846, 847 — aber dies sind lauter Fälle, in denen der Regel nach Formel X nicht erwartet werden kann, bei denen es also als eine leere Formalität erscheint, dass die königliche Unterschrift hinzugesetzt ist.

Wesentliches Erforderniss der Vollziehung ist nun die Unterschrift bei allen Urkunden, in denen der König Immunität verleiht oder bestätigt, von seinem Eigen schenkt oder tauscht, von fiscalischen Leistungen befreit oder fiscalische Rechte überträgt ¹⁾. Dagegen unterbleibt in der Regel die Bekräftigung durch das Monogramm, wie wir sahen in Schutzbriefen, ferner in Rundschreiben, Freilassungsbriefen und solchen Urkunden, in denen Rechtsgeschäfte dritter Personen, die dazu nicht besonderer Lizenz des Königs bedürfen, bestätigt werden ²⁾. Von mehreren dieser Gruppen wird im weitem Verlaufe zu handeln sein (siehe S. 54). Beispiele von Freilassungsbriefen sind B 816 und Züricher Mittheilungen 8, Beilage p. 9; dass in dem gleichen Brief in Mon. Boic. 31, 72 die Unterschrift doch hinzugefügt wird, hat seinen Grund in der dem Freigelassenen zugleich gemachten Schenkung. — Wenn der König Rechtsgeschäfte Dritter, welche dieselben abzuschliessen gesetzlich befugt sind, bestätigt, so thut er dies offenbar lediglich in seiner Eigenschaft als Schirmherr: wie er einen Gesamtbesitz durch einen

chanceliers. — Über die Benennung der Unterschrift und des Monogramms in Formel IX siehe *Nouveau traité* 4, 644 ff.

- ¹⁾ Ausnahmen unter Ludwig dem Deutschen sind nur: Neugart 1, 294 Tausch des Königs mit dem Presbyter Otulf, und Wirt. Urkundenbuch 1, 149 Tausch zwischen seiner Tochter und Reichenau, bei dem der König dem Kloster von seinem Eigen gibt. — Die an die Stelle der früheren Schutzbriefe tretenden Bestätigungsurkunden für den Gesamtbesitz sind auch mit dem Monogramm versehen.
- ²⁾ Unter den anderen Karolingischen Fürsten sind noch die Placita hieher zu zählen, wie unter Karl dem Grossen B 184, 191, 201 u. s. w., für die es ein besonderes Formular gibt. Da von Ludwig dem Deutschen kein Placitum erhalten ist, übergehe ich hier das Formular dieser Urkundenart.

Schutzbrief in besonderes Mundium nehmen kann, so kann auch ein einzelner neu erworbener Besitz durch eine solche Bestätigungs-urkunde unter Königsschutz gestellt werden. Wie nun in jenen Schutzbriefen, so wird auch in den Bestätigungsurkunden dieser Art die Unterschrift des Königs nicht erfordert. Dahin gehören z. B. die Bestätigungen von Precarieverträgen B 722, 779, 783, 785, alle ohne Formel X; denn die Verleihung von Kirchengut als Precarie ist längst gesetzlich geregelt und die königliche Bestätigung hat daher nur den Zweck, wie es in B 722 heisst: „ut firmitus et quietius absque alicujus contrarietate ipsas res tenere et possidere valerent“. Es verhält sich ebenso mit B 809 und 842, in denen Schenkungen dritter Personen bestätigt werden ¹⁾).

Darf man nun auch die Bestätigungen von Tauschverträgen zu den Diplomen zählen, in denen die Unterschrift nicht Erforderniss ist? Es sprechen dafür B 731, 736, 748, 824, die nicht mit Monogramm versehen sind und in denen die zumeist sich wiederholende Formel III: „si enim ea quae fideles regni nostri pro eorum oportunitatibus inter se commutaverint, nostris confirmamus aedictis, regiam exercere consuetudinem et hoc in postmodum jure firmissimo mansurum esse volumus“ ²⁾, so wie die weitere gleichfalls ziemlich constante Fassung nur denselben Gedanken aussprechen, den wir in den Bestätigungen von Precarien fanden, dass die königliche Bestätigung grössere Sicherheit gewähren soll. Andere Beispiele sprechen dagegen. Bei einigen der letzteren liegt wohl die Erklärung für die Bekräftigung der Urkunde durch das Monogramm nahe, wie wenn in B 766 für den durch Tausch erworbenen Besitz zugleich Immunität verliehen wird. Bei anderen Tauschbestätigungen ist dies nicht der Fall, so dass nur die Frage sein kann, ob etwa in Bezug auf das bestätigte Tauschgeschäft selbst noch ein Unterschied besteht, der den Unterschied in der Beglaubigungsform begründen könne.

Es ist schon von Haerberlin bemerkt ³⁾, dass der Tauschvertrag in Deutschland erst seit der Mitte des IX. Jahrhunderts

¹⁾ Dass in der Traditionsbestätigung B 808 das Monogramm angekündigt und gesetzt wird, mag seinen Grund darin haben, dass der König zugleich über die Verwendung der neuen Erwerbung verfügt.

²⁾ Schon die Kanzlei der Vorgänger gebraucht diese Formel, z. B. B 355; Mon. Boic. 31, 34. 65 u. s. w.

³⁾ Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's Hist. Frising. enthaltenen Urkunden 41 ff. — Dasselbe stellt sich bei Durchsicht anderer Urkundensammlungen heraus.

häufiger wird, dass aber die Bestätigungen nicht im Verhältniss zu den Tauschurkunden zunehmen. Der letztere Umstand möchte sich, wenigstens für die Zeit Ludwig's des Deutschen, daraus erklären, dass das Recht zu tauschen nach mehreren Seiten hin beschränkt erscheint und dass die königliche Bestätigung nur in gewissen Fällen eintrat, nämlich in denen, in welchen das Recht gültige Tauschverträge einzugehen noch bestritten oder zweifelhaft war. Solche Beschränkung muss man voraussetzen, wenn sich der Erzbischof von Salzburg (B 762 und in ganz gleicher Fassung B 763 für Passau) bewilligen lässt „ut sibi liceret a viris nobilibus eorum res proprias et mancipia cum rebus ecclesiae . . . commutare“. Noch lehrreicher ist die Lorscher Urkunde B 754, in der dem Abt ebenfalls gestattet wird mit Edlen zu tauschen: „in mancipiis et territorii usque ad mansos tres licentiam habeant; si vero plus fuerit ad commutandum, ad nostram interrogationem veniat“. Vergleicht man damit die grosse Anzahl von Tauschverträgen mit den Kirchen seit etwa 840, so leuchtet es ein, dass die hier aufgehobene Beschränkung sich nicht auf das Recht der Kirchen, sondern auf das Verfügungsrecht der andern Partei bezieht: dass die Edelleute ohne königliche Einwilligung nicht tauschen sollten. Entweder mochte nun zu Gunsten einzelner Kirchen eine allgemeine Erlaubniss erteilt werden oder in speciellen Fällen eine ausdrückliche Lizenz. Dazu fügt es sich wohl, dass in den uns vorliegenden Bestätigungen Ludwig's des Deutschen die andere tauschende Partei als Grafen, Hofbeamte oder Lehensleute des Königs ¹⁾ und dass in den meisten Fällen der Tausch als „per nostram licentiam“ vollzogen bezeichnet wird. Vielfach wird in den Diplomen auch die Eigenschaft des Tauschobjects angegeben. In B 748 gibt Graf Hessi hin: „de rebus beneficii sui quod proprietas regis erat“ und erhält dafür andere Besitzungen „ad partes regis tenendum“. Dagegen tauscht in B 786 der Schenk Wippo „de rebus proprietatis suae“ u. s. w. Aber von diesem zweifachen Unterschied (besondere Erwähnung der Erlaubniss oder Nichterwähnen, Lehen oder Eigen) scheint der Unterschied in der Vollziehungsform der Urkunden nicht bedingt gewesen zu sein; denn in B 824 ist der Lizenz gedacht, in B 736 nicht und doch fehlt

¹⁾ Nur in B 731 ist der Personalstand des Hagilo nicht angegeben: „ex suo proprio . . . quicquid ibidem ex beneficio regis habere visus est“.

beiden die Unterschrift, in B 786 wird Eigen, in B 845 Lehensgut getauscht und beide sind mit des Königs Handmal versehen u. s. w. Auch entscheidet hier nicht, welche Kirche als tauschende Partei auftritt; denn in der St. Galler Urkunde B 845 ist das Monogramm angekündigt und gesetzt, in B 846, 847 für dasselbe Kloster ist es nicht angekündigt, aber doch beigelegt ¹⁾. Es ergibt sich also in Bezug auf die diplomatische Form der Bestätigungen von Tauschverträgen nur, dass die Begläubigung durch Unterschrift nicht wesentliches Erforderniss war, daher bald stattfindet, bald unterbleibt. Im Übrigen hat offenbar auch für diese Urkundenart ein schon aus früherer Zeit überliefertes Formular vorzulegen. Ihm entspricht auch das Salzburger Diplom B 736, von dem ich hier ausgegangen bin: eine specielle Bestätigung, während vierzehn Jahre später in B 762 dieser Kirche eine Generallicenz mit Edlen zu tauschen gewährt wurde.

Für B 752 lagen dem Verfasser der Regesten nur die von Schaten mitgetheilten Daten vor; nach Erhard lauten sie in der Abschrift, in der die Urkunde überliefert ist: „data XVIII Kal. jan. a. christo propitio VII regni d. Hlud. in orient. Francia ind. III actum Rosbah villa etc.“, d. h. Ziffern, von denen die eine oder andere verbessert werden muss, um die chronologischen Merkmale in Einklang zu bringen. Wir haben zwischen 14. Dec. a. r. VII = ind. III = 839 und a. r. VIII = ind. IV = 840 zu wählen. Der Ausstellungs-ort, der in einer Ottonischen Urkunde von 965 B 289 als *curtis regia in pago Hassorum* bezeichnet wird, liegt nördlich von Frankfurt unweit Friedberg. Nach den dürftigen Nachrichten über diese Jahre erscheint der König sowohl Anfang 840, als Anfang 841 in Frankfurt und es steht nichts im Wege auch schon für Ende 839 und Ende 840 einen Aufenthalt in dieser Gegend anzunehmen ²⁾. Somit entscheidet allein der Umstand, dass wie wir später sehen werden, Ludwig sich am 10. December 840 in Paderborn befand, also schwer-

¹⁾ Auch aus den Benennungen, die sich die Diplome selbst geben, lässt sich kein Eintheilungsgrund gewinnen, zumeist heissen sie schlechthin *auctoritas*, in anderen Fällen *auctoritas confirmationis*, *jussionis*, *concessionis*.

²⁾ Allerdings sagen die Ann. Fuld. zu 840: „Hludowicus . . . per Alamanniam factio itinere venit ad Franconofurt“, aber so genau unterscheidet der Annalist die Zeiten nicht, dass wir nicht den Aufbruch aus Alemannien in den Winter 839 setzen könnten. Es ist sogar wahrscheinlicher, dass Ludwig der Deutsche nach dem im Spätsommer erfolgten Rückzuge seines Vaters möglichst schnell nach Franken zurückgekehrt ist.

lich vier Tage später schon in Rossbach sein konnte. Ich setze die Urkunde demgemäss zu 839 als die letzte, die Adalleod und als die einzige die er anstatt Radleic unterfertigt hat.

Die Unterschrift Adalleodus aduicem Grimaldi findet sich nun noch in B 775. In der ersten Form, in der dieses Diplom von La Guille aus einer Abschrift des Zaberner Archivs (von Bouquet wohl nur nachgedruckt) und von Schöpflin aus derselben Abschrift bekannt gegeben wurde, machte es wegen der chronologischen Merkmale: „a. r. XXIII ind. III“ Schwierigkeiten; denn im Jahre 856, zu welchem die Urkunde gesetzt werden musste, hatte Ludwig der Deutsche nicht über den Elsass geherrscht. Schöpflin glaubte allerdings einen Ausweg gefunden zu haben: er erklärte dass sich die hier verliehene Immunität auf die im ostfränkischen Reich gelegenen Besitzungen der Strassburger Kirche beziehe und dass sie in dieser Beschränkung von Ludwig dem Deutschen habe ertheilt werden müssen. Fälle der Art liegen in der That vor, wie dass der ostfränkische König in B 815 dem Kloster St. Denis ein Diplom für dessen alemannische Besitzungen gibt. Aber der Wortlaut von B 775 lässt diese Deutung nicht zu, indem es von der früheren zur Bestätigung vorgelegten Immunität ausdrücklich heisst, dass sie für die Gesamtbesitzungen der Strassburger Kirche „tam infra civitatem quam foras“ verliehen sei. — Da veröffentlichte Grandidier die Urkunde wieder aus derselben Copie in Zabern und versicherte, die Ziffern lauteten ganz anders, nämlich „a. r. VIII ind. IV“. Das ergab 841 und mit dieser angeblichen Verbesserung wurde nun das Diplom sofort als Zeugnis dafür benutzt, dass sich der Bischof von Strassburg in dem Kampf der Brüder auf die Seite Ludwig's gegen Lothar gestellt habe ¹⁾. Es ist wahr, dass die Urkunde ihrem Hauptinhalte nach für 841 möglich wäre, dass sie auch in das Itinerar passen würde. Aber ich kann mich des Gedankens nicht erwehren, dass wir es hier nur mit einer willkürlichen Correctur Grandidier's zu thun haben, die eben diese Möglichkeit bezweckte. La Guille's und namentlich Schoepflin's Zeugnis gilt mir mehr ²⁾. Es kommt dazu, dass bei genauerer Betrachtung sich noch

¹⁾ Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg 2, 153.

²⁾ Um so mehr, da sich Grandidier auch andere Verbesserungen erlaubt hat. In den ersten Drucken lautet Formel III: „si liberalitatis nostrae munere locis deo dicatis

einige Anstände ergeben. Dass Adalleod möglicher Weise noch bis 841 in der Kanzlei gewesen sei, lässt sich nicht bestreiten, aber nach B 752 seit 839 oder sicherer nach B 750, 751 seit 840 ist Radleic und nicht Grimald Vorsteher der Kanzlei und erscheint als solcher ununterbrochen mehr als zehn Jahre hindurch. Ferner weicht Formel X (s. domni Hlud. serenissimi regis) von der unter Adalleod gebräuchlichen Fassung ab und in Formel XII wird ein seinem Formular fremdes serenissimi eingeschaltet. Ich verwerfe deshalb diese Urkunde sowohl für 841 als für 856.

Endlich begegnen wir in einer Achner Urkunde einmal der Unterschrift Adalecdus (oder Adalerdus) aduicem Grinaldi. Quix hat dies Stück zu 852 gesetzt, während Lacomblet es Ludwig dem Frommen zugeschrieben hat ¹⁾. Offenbar haben wir hier an Adalleodus aduicem Grimaldi zu denken. Aber Formel II und XII sind entschieden falsch. Die beiden Jahresangaben lassen sich in keiner Weise in Übereinstimmung bringen, indem die von Quix angenommene Regierungsepoche vom Tode des Kaisers an der Kanzlei ganz fremd ist. Endlich gehört Kloster Inden, für welches das Diplom ausgestellt ist, vor 870 nicht zum Reich Ludwig's des Deutschen, ein Umstand der durch die von Quix erfundene Mitregentschaft im Reich nicht beseitigt wird.

Adalleod erscheint also bis zum Jahr 839 ²⁾ unter Gauzbold, Grimald und Radleic in der Kanzlei, stets mit dem Titel diaconus. Das ist das einzige, was wir von ihm wissen. Den Namen in dieser oder in der deutschen Form Edilleoz treffen wir allerdings häufig in bairischen und alemannischen Urkunden an, aber ich finde nirgends eine Beziehung der gleichnamigen Personen zu dem Diacon.

quiddam conferimus et necessitates ecclesiasticas . . . imperiali tuemur munimine infra ditionem imperii nostri“ und später „et nostro fideliter parere imperio“. An den zwei letzten Stellen lässt sich imperium sehr gut vertheidigen und aus unverfänglichen Urkunden belegen. Aber „imperiali munimine“ wäre auffallend. Grandier nun kommt der Kritik zuvor und setzt „regali munimine“ u. s. w.

- ¹⁾ Quix, Geschichte der Stadt Aachen 1, 25 und Cod. dipl. Aquensis Nr. 84. — Lacomblet, Urkundenbuch für Geschichte des Niederrheins 1, 37. — Die Urkunde unter Ludwig dem Frommen zu setzen ist ebenso unrichtig wegen Formel II, XI, XII.
- ²⁾ Oder falls jemand doch vorziehen sollte B 752 zu 840 zu setzen, bis 840. Wie ich B 752 einreihe, hätte nach den uns bekannten Diplomen Adalleod allein als Schreiber fungirt und wäre ihm Dominic nachgefolgt. Im andern Fall dagegen hätten in dem letzten Jahr Adalleod und Dominic gleichzeitig der Kanzlei angehört.

Dominicus notarius advicem Radlelei 840 — 841.

Nur drei Urkunden B 750, 751, 740 tragen diese Unterschrift. Nachdem für B 750 Erhard aus dem Original die richtige Indiction IV angegeben und dieselben Ziffern für das an gleichem Ort, an gleichem Monatstag und von gleichem Notar ausgestellte B 751 vorgeschlagen hat, sind die drei Urkunden offenbar nebeneinander zu 840 und 841 zu setzen; doch macht die bestimmte Anordnung derselben noch Schwierigkeiten.

Ich schicke voraus dass an der Echtheit dieser Diplome nicht zu zweifeln ist. Das Formular des Dominic ist dem des Adalleod ganz gleich. Nur hinsichtlich des Chrismon scheint er nach B 750 zu schliessen darin abzuweichen, dass er dasselbe vor Formel I und XI setzt. In B 750 fällt allerdings eine besondere Stylisirung auf, die aber ebenso wie Formel III in B 740 nur beweist, dass sich Dominic in der Abfassung des Contextes freier bewegt als seine Amtsgenossen ¹⁾. Die Echtheit sehe ich bei diesem Stück besonders durch die an Formel IX anschliessenden Tironischen Noten verbürgt, die von Erhard allerdings ungenau nachgezeichnet sind, aber leicht berichtigt werden können, nämlich:

1  13   7

d. h. Ratleicus suam advicem scribere jussit ²⁾. — BO 740 verräth einen wenig geübten Schreiber, trägt aber alle Kennzeichen der Echtheit an sich; die Eigenthümlichkeit, dass das Siegel von einem ausgezackten Metallring umschlossen wird, kehrt fast bei allen Niederaltaicher Urkunden dieses und der folgenden Jahrhunderte wieder: diese Ringe sind offenbar in späterer Zeit zur besseren Erhaltung der Wachssiegel angelegt worden.

In Bezug auf die Datirung entsteht nun die Hauptschwierigkeit dadurch, dass die Zahlen von B 750 und 740 aus den Originalen mitgetheilt sind und beide die gleiche Abweichung von der bisher üblichen Rechnung aufweisen: wir haben es also offenbar nicht mit

¹⁾ Auch in B 751 lautet die Arenga, wie sie Schaten mittheilt, absonderlich und ist zum Theile sogar sinnlos. Ich halte den Abdruck für ungenau und würde nach einer häufig wiederkehrenden Formel verbessern: „si de rebus terrenis quas diuina sumus largitate consecuti locis sanctorum propter amorem dei“.

²⁾ Siehe Kopp Pal. crit. I. § 135, 119, 93, 260, 137, 415 und II, pag. 329, 191.

einem Schreibfehler ¹⁾, sondern mit besonderer Berechnung des Dominic zu thun. Erhard's Vorschlag B 750 (und 751 von gleichem Tage) zu 841 zu setzen, verwerfe ich schon deshalb, weil dann sowohl die Indiction als das Regierungsjahr verbessert werden müssten. Es scheint mir nur die Frage sein zu können, ob man die Angabe für die Indiction oder die für das Regierungsjahr als massgebend betrachten soll, und ich entscheide mich in allen solchen Fällen für das erstere. Allerdings weiss ich dann keine Erklärung dafür zu geben, wesshalb Dominic das Jahr um eine Einheit zu niedrig ansetzt: VII statt VIII. Aber das Ergebniss würde sich gut in die allerdings dürftigen Itinerarangaben der Annales Fuldenses fügen: am 10. XII. 840 würde Ludwig in Paderborn und 841 nach der Schlacht bei Fontenaille und auf dem Wege nach Salz ²⁾ am 18. VIII in Heilbronn gewesen sein.

Über die Person des Notars Dominicus habe ich keinen Aufschluss gefunden; denn der unbestimmte Ausdruck „cuidam presbytero nomine Dominico“ in der Schenkungsurkunde B 747 kann wohl nicht auf einen am Hofe bediensteten und bekannten Mann bezogen werden.

**Comeatus advicem Ratleici (später advicem Grimaldi) 843 — 854.
(— 858!)**

Formel I und II lauten wie bei den Vorgängern; vor jene pflegt Comeat noch die monogramatische Invocation zu setzen ³⁾: Der Wortlaut von Formel IX wechselt, sehr oft ⁴⁾ folgen auf ihn Tirolische Noten, fehlen aber auch in unzweifelhaft echten Urkunden ⁵⁾. In BO 762 lauten diese Noten: „domnus Ludouicus fieri iussit et Ratleicus magister scribere precepit“; ähnlich in den anderen Urkunden. In Formel X wird jetzt zumeist „domni“ eingeschaltet (ohne diesen Zusatz sind B 744, 746) und zwischen den Beiwörtern „gloriosissimi“ und „serenissimi“ gewechselt. Das Handmal wird nach

¹⁾ B 750 hat „septimo“, wie bei Adalleod in Buchstaben; BO 740 hat dagegen die Ziffer VII.

²⁾ „Quasi mediante mense Augusto“ in den Ann. Fuld. würde dann als in der zweiten Hälfte des Monats zu nehmen sein.

³⁾ So in allen von mir eingesehenen Originalen. — Unter den in den Mon. Boic. 28 abgedruckten Urkunden ist nur bei B 744, 766, 767, das Christmon nicht angegeben.

⁴⁾ In BO 743 (2 Urkunden von gleichem Tage), 744, 745, 759, 762, 766. Die Erklärung gibt Kopp, 1, 401 — 407.

⁵⁾ Wie in BO 767; bei Erhard 1, 15 ist wenigstens vom Herausgeber nichts bemerkt.

„signum domni“ oder gleich nach „signum“ gesetzt. Der Formel XI wird das Chrismon vor und das Recognitionszeichen nachgesetzt. Die Tironischen Noten des letztern wiederholen zumeist genau die Worte der Formel XI; etwas abweichend enthalten sie in BO 745: „recognoui et scripsi“ und in BO 746 nur „recognoui“. Anordnung und Fassung von Formel XII sind wie früher, nur dass häufig dem Namen des Königs noch die Beiwörter „serenissimi“ oder „gloriosissimi“ beigefügt werden.

Comeatus ist ausser aus den Unterschriften, in denen er sich stets notarius nennt, nicht bekannt.

Dasselbe gilt (denn von dem fleissigen Reichenauer Bücherschreiber desselben Namens, der schon 846 stirbt, ist er natürlich zu unterscheiden) von des Comeatus Amtsgenossen:

Reginbertus advicem Ratleici 845 — 852,

der sich in den ersten Jahren subdiaconus nennt, dann ohne jeden Titel erscheint, endlich seit 851 in B 760, 765 als diaconus auftritt.

Wie Reginbert und Comeat zu gleicher Zeit in der Kanzlei fungiren, so haben sie auch ein gemeinsames Formular. An einem eigenthümlich gestalteten Chrismon, wie es BF 753 abgebildet ist (ganz gleich BO 757, 760), werden sich die meisten ¹⁾ von Reginbert geschriebenen Urkunden erkennen lassen. In der Darstellung der Tironischen Noten erlaubt er sich manche Abweichung von dem überlieferten Schriftsystem (BO 747 und 760) oder unterlässt es wohl auch sie im Recognitionszeichen zu setzen (BO 753, 757); dass Kopp Unrecht hat, deshalb 757 und 760 zu verwerfen, wird im weiteren Verlauf dieser Beiträge nachgewiesen werden.

Im Allgemeinen beruhen auch bei Comeat und Reginbert die chronologischen Angaben auf derselben Grundlage wie bei Adalleod, nur dass Reginbert dieselben mit grosser Nachlässigkeit behandelt. Ohne Schwierigkeit lassen sich B 743 zu 843, B 745, 744, 746, 748 zu 844, B 749, 747 zu 845, B 758 zu 849, Erhard 1, 15 zu 851, B 763, 765 zu 852, B 766, 767, 769 zu 853, B 771 und Wiener Sitzungsberichte 14, 161 zu 854 einreihen, indem auch hier der 24. September 833 als Epoche anzunehmen ist, also das

¹⁾ Von einfacherer Gestalt ist es in BO 747; in beiden Fällen ist das Tironische „amen“ (Kopp 2, 22) deutlich zu erkennen.

Regierungsjahr stets um 11 kleiner ist, als Indictionszahl + 15 oder Indictionszahl + 30. In den anderen Diplomen dieser Kanzleiperiode herrscht dagegen mehr oder minder Verwirrung. Zunächst ist festzustellen, dass Reginbert unzweifelhaft Rechenfehler begangen hat. In BO (Wien) 753, in dem keine Spur von späterer Correctur wahrzunehmen ist, steht: „anno regni XIV, ind. VIII“, während XII und VIII, oder XIII und X zu erwarten wäre. Eben so wenig können die Ziffern in BO 757, 760 in Einklang gebracht werden. Ja wir vermögen bei Reginbert nicht einmal die Indiction als massgebend zu betrachten, da die dem Ausstellungsort nach offenbar zusammengehörigen B 755 mit a. r. XV und ind. IX ¹⁾ und die Verdener Urkunde in Pertz's Probedruck p. 3 mit a. r. XV und ind. XII eben in der Indiction differiren. Indem nun B 755 nur zu '848 passt, muss bei diesem Schreiber ausnahmsweise das Regierungsjahr als Norm angenommen werden und nach ihm, unter Berücksichtigung des Itinerars und des Inhalts, die Einreihung der Urkunden erfolgen. In denselben Jahren sind nun auch in den von Comeat unterschriebenen B 791, 754, 759, BO 762 die Ziffern nicht in Ordnung, so dass auch diese Nummern nur nach dem Itinerar und dem Inhalt versuchsweise angesetzt werden können. Die Begründung der von mir angenommenen Daten wird sich aus der Besprechung der einzelnen Urkunden ergeben.

BO 743 und die im Anhang aus dem Original mitgetheilte Urkunde, die ich **BO 743 a** bezeichne. — Es ist sehr lehrreich beide an einem Tage ausgestellte Diplome in Bezug auf ihre äusseren und inneren Merkmale zu vergleichen. Die Gleichheit des Linienchema's, der verlängerten und Textschrift, des monogramatischen und des Recognitionszeichens, die gleiche Anwendung von Tironischen Noten; alles beweist dass beide Urkunden von derselben Hand geschrieben sind. Es lässt sich somit genau feststellen, wie weit bei gleicher Hand die Conformität in Gestalt und Zug der Buchstaben geht und inwieweit innerhalb dieser Conformität doch einzelne Abweichungen vorkommen. Die Tironischen Noten am Schluss der Formel IX in B 743 hat schon Kopp erklärt ²⁾: „domnus Ludouicus ipse sapientissimus rex

¹⁾ Unter den Verbesserungen zu dem Abdruck in Würdtwein, welche in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 11, 6 gegeben werden, findet sich keine, welche die Ziffern berührt.

²⁾ Pal. crit. 1, 406.

(Sickel.)

fieri jussit et Ratleicus magister scribere praecepit“. In der zweiten vielfach zerrissenen Urkunde lässt sich nur noch erkennen: „domnus —leicus magister scribere praecepit“. Im Recognitionszeichen enthalten beide Diplome dieselben Tironischen Noten: „Comeatus notarius advicem Radleici recognovi et subscripsi“. Es sind also auch dieselben Personen an der Ausstellung der Urkunden beteiligt und wie wir später sehen werden, ist der recognoscirende Notar zugleich auch der Conciipient beider gewesen. Daraus lässt sich weiter entnehmen, wie weit die Freiheit der Conception in denjenigen Formeln ging, die nicht unabänderlich durch das Formular vorgeschrieben waren. Die letzteren, nämlich I, II, X, XI sind hier wie sonst ganz gleich; in Formel XII wenigstens die Anordnung. Dagegen setzt in Formel XII der Schreiber einmal ein Ehrenbeiwort und lässt es in dem andern Fall aus. Und Formel III, IV, IX drücken zwar denselben Gedanken aus, aber in ganz freier, daher von einander abweichender Weise.

Indem beide Urkunden alle Kennzeichen der Vollziehung (Strich im Handmal, Recognitionszeichen und Siegel ¹⁾ tragen, ist jeder Gedanke dass eine der Urkunden etwa nur Entwurf oder nicht vollzogene oder nach der Vollziehung verworfene Redaction oder gar eine Fälschung sei, ausgeschlossen: sie sind beide in bester Form und vollgiltig ausgestellte Originaldiplome. Es drängt sich daher die Frage auf, wesshalb die Kanzlei in diesem Falle, wo es sich doch um einen Complex gleichartiger Rechte zu handeln scheint, der sonst in eine Urkunde zusammengefasst zu werden pflegt, zwei gesonderte Urkunden ausgefertigt hat. Die Antwort ergibt sich aus der Vergleichung mit den früheren Diplomen für Hersfeld.

In BO 63 ²⁾ hatte Karl der Grosse das ihm tradirte Kloster von der gräflichen und bis zu einem gewissen Grade von der bischöflichen Gewalt eximirt und ihm die freie Abtswahl zugestanden.

Ganz abgesehen von der schlechten Stylisirung der Urkunde, die sie mit allen Urkunden dieser ersten Jahre Karl's gemein hat, fällt an ihr auf, dass sie sich zwar in den Eingangs- und Schlussformeln dem damals bestehenden Formular der Kanzlei anschliesst, in dem Haupttheil aber von allen sonst üblichen Fassungen abweicht

1) D. h. B 743 a war mit Siegel versehen, dasselbe ist jetzt nicht mehr erhalten.

2) Im Abdruck bei Wenck 3, 6 ist zu verbessern: z. 5 haireulfisfelt, z. 8 sub nostram tudicionem, z. 21 spiritaliter elegere voluerint, z. 34 cariciaco.

und zwar, weil in ihm zweierlei mit einander vermenget wird: privilegium und emunitas. Vergleichen wir damit die drei ersten Formeln Marculf's, die sich schon durch ihre Überschriften kennzeichnen: 1. de privilegio, 2. concessio regis ad hoc privilegium, 3. emunitate regia. Diese Reihenfolge entspricht ganz dem gewöhnlichen Vorgange; denn in der Regel werden einem Kloster die auf die kirchlichen Verhältnisse bezüglichen Vorrechte durch bischöfliches oder päpstliches Privilegium verliehen = Marc. 1, 1, der König gibt nur seine Zustimmung dazu = Marc. 1, 2, und fügt eventuell eine Immunität hinzu, d. h. Vorrechte weltlicher Art = Marc. 1, 3. Ganz in dieser Weise fanden die Verleihungen für Fulda Statt. Bei Hersfeld dagegen scheint kein päpstliches Privilegium vorausgegangen zu sein, denn einer damals vorliegenden Bulle hätte wohl Karl gedacht, und was Voelkel für eine Originalbulle hielt (Jaffé sp. 315), ist ein späteres Machwerk. Karl der Grosse hat vielmehr hier wie in einigen anderen Fällen aus eigener Autorität die kirchliche Stellung von Hersfeld geordnet: in diesem Sinne nennt sich auch B 63 selbst ein privilegium.

Als das Kloster nun Ludwig den Frommen um Bestätigung seiner Gerechtsame bat, wurden offenbar beide Verleihungen getrennt und wurde für jede derselben eine besondere Urkunde ausgestellt. Die emunitas dieses Kaisers wird in B 743 ausdrücklich als Vorlage genannt, ist aber nicht bis auf uns gekommen, denn B 207, das man als solches ansehen könnte, ist aus inneren und äusseren Gründen als falsch zu verwerfen ¹⁾. Dagegen liegt uns in BO 331 (F in Kopp's Nachlass) Ludwig's Bestätigung des in B 63 mitgehaltenen Privilegiums noch vor und zwar in gut stylisirter, die Verhältnisse klar bezeichnender Fassung: dem Kloster wird die freie Abtwahl vorbehaltlich der kaiserlichen Bestätigung zugesprochen; die bischöfliche Gewalt über Hersfeld wird auf die im canonischen Recht enthaltenen Bestimmungen beschränkt und sowohl den weltlichen als den kirchlichen Beamten wird untersagt irgend welche Leistungen von dem Kloster zu beanspruchen. Dies zuletzt genannte Recht bildet nun aber den geringsten Theil der in der Immunität, wie sie damals den

¹⁾ Den Schriftzügen nach ist das von mir in Kassel eingesehene angebliche Original (F in Kopp Pal. crit.) nicht vor dem X. Jahrhundert angefertigt. Wie im echten B 63, werden auch in dieser Fälschung Immunität und kirchliche Vorrechte vermenget, aber im Interesse des Klosters erweitert.

meisten Reichsabteien schon verliehen wurde, inbegriffenen Rechte, und insofern bedurfte B 331 einer Ergänzung durch eine ausführliche Emunitätsurkunde, durch jenes uns nicht überliefertes Diplom.

In gleicher Weise hat die Kanzlei Ludwig's des Deutschen beide Verleihungen getrennt. Wie schon gesagt wurde, gibt B 743 sich selbst für eine Bestätigung einer emunitas Ludwig's des Frommen aus. Dem entspricht es, dass in diesem Diplome die Sonderstellung der Abtei gegenüber Mainz gar nicht erwähnt wird; ebenso wenig das Recht der Abtswahl. Nur die weltlichen Verhältnisse werden durch dieses Diplom geordnet und zwar im Allgemeinen in der für Immunitätsdiplome üblichen Fassung, die aber mit einzelnen dem Formular für Schutzbriefe entnommenen Wendungen vermischt ist. — B 743 a dagegen beruft sich ausdrücklich auf ein dem König vorgelegtes Privilegium und schliesst sich in seinem Wortlaut genau der Privilegiumsbestätigung Ludwig's des Frommen B 331 an.

Es ist hier der Ort näher darzulegen, in welcher Weise die Kanzlei bestätigende Urkunden den zur Bestätigung vorgelegten nachgebildet hat. Zwar haben einige Diplomaten, wie z. B. Bouquet, Diplome beanstandet, weil sie als wörtliche Wiederholungen demselben Kloster u. s. w. früher verliehener Urkunden erscheinen. Aber es lässt sich vielmehr, so lange die Karolinger herrschten, als vorwiegender Gebrauch der Kanzlei feststellen, dass die Urkunden insoweit sie sich auf die Bestätigung schon zuvor verbrieftter Verhältnisse beschränkten, den früheren Urkunden möglichst genau nachgeschrieben wurden. Als sehr schlagenden Beleg wähle ich hier die Reihenfolge der für Fulda ausgestellten Immunitäten ¹⁾; ähnliche Gruppen lassen sich mit Leichtigkeit aus fast jeder Urkundensammlung zusammenstellen.

Die älteste auf uns gekommene Immunität für Fulda ertheilte Karl der Grosse B 60 in einer sich streng an Marculf 1, 3 anschlies-

¹⁾ An den Immunitätsdiplomen lässt sich das Verhältniss am besten nachweisen. Doch bemerke ich ausdrücklich, dass ich hier nur die Fassung der Urkunden und zwar in den ein und demselben Kloster verliehenen Urkunden in Betracht ziehe, daher zwei sich daran anknüpfende Fragen hier unberücksichtigt lasse. Die Frage zu beantworten, was sich aus der Gleichheit oder Fortbildung der Immunitätsformeln für die Entwicklung des Immunitätsverhältnisses folgern lässt, überlasse ich den Rechtshistorikern. Dagegen wird, wie sich die Fassung des einem Kloster verliehenen Diploms verhält zu der Fassung der Urkunden für ein anderes Kloster, dessen Immunität dem ersteren verliehen wird, später von mir erörtert werden.

senden Redaction. An demselben Tage verlieh der König dem Kloster in einer zweiten Urkunde das Recht der freien Abtswahl (Dronke Nr. 47). Unter Ludwig dem Frommen nun fand keine Berufung auf die Verleihungen des Vorgängers Statt, sondern der Abt bat, dem Kloster ein Schutz- und Immunitätsdiplom auszustellen, wie es den anderen Klöstern des Reiches gewährt wurde. Es entspricht dem dass die Fassung der Urkunde Ludwig's BO 275 im Vergleich zu B 60 durchaus selbständig ist. Die Kanzlei dieses Kaisers hat überhaupt ein besonderes Formular für die Immunitätsverleihungen aufgestellt, das zwar in der Sache und speciell in der Aufzählung der den Klöstern übertragenen Rechte nichts Neues enthält, nicht mehr als schon Marculf 1, 4 angibt, aber doch in dem eigenthümlichen und dann ziemlich stetig festgehaltenen Wortlaut als neue stylistische Arbeit betrachtet werden muss. An und für sich schliesst nun die Immunität die freie Abtswahl keineswegs in sich, so dass auch häufig jene ohne diese zugestanden wird, aber bei den Abteien, die sich schon beider Vorrechte erfreuen, war es doch bereits Regel geworden, beide in ein und derselben Urkunde zu verleihen oder zu bestätigen. Insofern erhielt also das Formular für Immunitätsverleihung einen weitem auf die Abtswahl bezüglichen Zusatz in ebenfalls constanter Fassung. Und nach diesem erweiterten Formular, das in den Diplomen fast aller mit beiden Vorrechten ausgestatteten Klöstern wiederkehrt, ist auch die Fuldaer Urkunde BO 275 conceipirt 1).

Die zunächst folgende Urkunde Ludwig's des Deutschen B 730 a. 834 beruft sich auf B 275 und schliesst sich demselben in den Formeln für die Immunitätsrechte und die Verleihung der freien Abtswahl ziemlich genau an, ist aber sowohl in Formel III und IV, als in der Einleitung des Contextes frei stylisirt. Die von der kaiserlichen Kanzlei Lothar's 841 ausgestellte Bestätigung B 570 ist dagegen, soweit nur möglich, eine wörtliche Wiederholung von B 275: es weichen nur ab die dem speciellen Formular Lothar's

1) Dronke, cod. dipl. Fuld. Nr. 322 spricht von einer doppelten Ausfertigung A und B. Aber nur A (F in Schannat vind. tab. 4) ist Original. B ist eine sich schon durch die Unsicherheit des Zugs verrathende Nachahmung, in der jedoch das Recognitionszeichen und die Tironischen Noten (bis auf die Auslassung des Tironischen *sa* im Namen Helisacar) sehr geschickt nachgezeichnet sind. Endlich sah ich in Fulda noch ein drittes Stück gleichen Inhalts, eine Abschrift, die gleichfalls das Original nachahmen will, aber sehr schlecht ausgefallen ist und auch ein falsches Siegel trägt.

entnommenen Formeln I, II, X, XI, XII und der erzählende Theil der Einleitung; aber Formeln III, IV, IX und der Context von „cujus petitioni“ an sind einfach abgeschrieben.

Für die weiteren Bestätigungen wurde nun ein Jahrhundert hindurch die Fassung von B 730 Muster. Ihm sind die weiteren Königsurkunden in derselben Weise nachgebildet, wie die Kaiserurkunde B 570 der Kaiserurkunde B 275, d. h. mit Ausnahme der den einzelnen Fürsten speciell angehörenden Formeln II, X und zum Theil XII, ferner mit Ausnahme der dem einzelnen Kanzler entsprechenden Formel XI, endlich mit Ausnahme der erzählenden Einleitung lauten alle Diplome vollständig gleich, namentlich auch in den Formeln III, IV und IX, deren Conception sonst dem freien Ermessen des Schreibers überlassen bleibt. Was die ganz mechanische Art des Abschreibens noch besser beweist, sind die dabei hie und da untergelaufenen und dann von den nachfolgenden Schreibern wiederholten Fehler. Aus dem Satze von B 730: „in ecclesias villas loca uel agros seu reliquas possessiones quas . . . possidet“ liess Wolfher, der Schreiber von B 886, die Worte „seu reliquas“ aus, und so fehlen sie denn auch in den Bestätigungen Karl's des Dicken, Dronke Nr. 622, Arnulf's B 1026 und 1095 (die letztere nämlich für den neuen Abt Huoki), Konrad's B 1236 ¹⁾). Ebenso, nachdem der Schreiber der Urkunden Karl's des Dicken die noch in B 886 befindlichen Worte „libenter accomodavimus“ übersehen hatte, ohne welche der betreffende Satz nicht abgeschlossen und geradezu unverständlich ist, werden sie auch in den nachfolgenden Bestätigungen ausgelassen.

An den allmählichen Wandlungen der Verhältnisse fand allerdings dieser Brauch seine Schranken: wenn neue Rechte erworben oder ältere erweitert wurden, wurde es nothwendig die bestätigende Urkunde mit neuem Zusatz zu versehen (wie die Fuldaer Urkunde B 1236) oder neben dem einfach wiederholenden Diplom noch ein zweites auszustellen oder endlich die überlieferte Fassung ganz aufzugeben und durch eine andere den neuen Verhältnissen entsprechende zu ersetzen.

An einigen Beispielen mag noch der Nutzen dargethan werden, der sich aus der Zusammenstellung von Urkundengruppen dieser

¹⁾ Dasselbe gilt auch von der Urkunde Ludwig's des Kindes, Dronke Nr. 646, die aber nur in sehr schlechter Abschrift überliefert ist.

Art ziehen lässt. BO 743 *a* ist stellenweise zerrissen und vermodert, so dass ganze Sätze ergänzt werden müssen. Indem nun was erhalten ist, sich als wortgetreue Abschrift von BO 331 ergibt ¹⁾, lassen sich die Lücken aus der letzteren Urkunde mit aller Sicherheit ausfüllen. In gleicher Weise lassen sich verderbte Stellen der Abschriften aus besser überlieferten sei es früheren oder späteren Diplomen derselben Gruppe wiederherstellen. Zuweilen ergibt sich die Erklärung für unverständliche Ausdrücke der Originale aus der einfachen Vergleichung mit vorausgegangenen und als Muster gebrauchten Urkunden. So haben sich die Herausgeber bisher vergebens bemüht, eine Stelle in dem Diplome Konrad's für Seben B 1261 in befriedigender Weise zu verbessern ²⁾. Sie lautet im Original: „addimus etiam sine hoc nostri uigoris solidamentum vt . . . eidem aecclesiae id ipsum in omnibus emendatione digna restituat“ und wird hinlänglich erklärt durch die entsprechende Stelle von BO 1225, das als Vorlage gedient hat: „addimus etiam sine hoc nostri uigoris solidamento vt . . . id ipsum in omnibus emendando restituat“: d. h. der Schreiber von B 1225 hat hier statt praeter sine mit dem ihm zukommenden Casus gebraucht, der Schreiber von B 1261 wiederholt das sine, fügt aber den dem praeter entsprechenden Casus hinzu. Auch ohne die Originale einzusehen, hätte man diese Erklärung durch Vergleichung des Abdrucks von B 1225 bei Resch geben können.

Endlich werden manche kritische Bedenken beseitigt werden, wenn man die Beeinflussung des Styls durch derartige Nachbildung in Anschlag bringt. Die eben genannten Sebener Diplome lassen sich

¹⁾ Um an dem einen Beispiele die möglichst getreue Nachbildung zu veranschaulichen, habe ich in den Noten zu meinem Abdruck von B 743 *a* alle Abweichungen von BO 331, die nicht bloß orthographisch sind, vermerkt. Unter den letzteren ist bezeichnend, dass in B 743 *a* gesetzt „ist o. f. s. d. e. cognoscat industria“ statt des „cognoscite“ in BO 331. Ein neuer Beweis, dass die den Schreibern Ludwig's des Frommen noch ziemlich geläufige zweite Person in der Kanzlei Ludwig's des Deutschen möglichst vermieden und nur noch in gewissen Schriftstücken gebraucht wurde. So ist sie in B 743 *a* trotz der sonst genauen Nachbildung durch die dritte Person ersetzt worden, in B 743 dagegen, dessen Fassung auch noch andere den Schutzbriefen eigenthümliche Wendungen aufweist, noch beibehalten worden.

²⁾ Resch, ann. Sabion. 2, 373: „addimus etiam sive hoc . . . solidamentum ut . . . id ipsum omnibus emendatione digna restituat“. Böhm er, acta Conr. 30: „addimus etiam per hoc solidamentum ut . . . id ipsum cum emendatione digna restituat“; von Waitz in der historischen Zeitschrift 1860, 441, mit Recht beanstandet.

noch weiter zurückführen (mit Ausnahme des Zusatzes *addidimus* etc.) auf die Urkunde Ludwig's des Deutschen BO 753. Dass nun in dieser vorkommt: „*infra ditionem imperii nostri . . . nostro parere imperio . . . pro incolumitate totius imperii nostri exorare*“ ist jedesfalls anstössig. Indem aber die ganze Fassung verräth, dass dieses Stück einem Diplom Ludwig's des Frommen oder wenigstens dem von den Kanzlern des Kaisers aufgestelltem Immunitätsformular nachgebildet ist, erklärt sich die Aufnahme dieser ungehörigen Ausdrücke durch gedankenloses Copiren ¹⁾.

Ja es kommt vor, dass sich die Nachbildung des Musters sogar auf solche Formeln erstreckt, die sonst als unveränderlich bezeichnet werden müssen, dass z. B. die Anrufung, welche dem Formular des bestätigenden Fürsten eigenthümlich ist, durch die der Vorlage entnommene Anrufung verdrängt wird. So wird an und für sich jede Arnulfische Urkunde, welche von der üblichen Fassung der Formel I: „*in nomine sanctae et indiuiduae trinitatis*“ abweicht, Verdacht erregen, und doch gibt es mehrere unzweifelhaft echte Diplome dieses Königs für das einst der Linie Lothar's, dann dem westfränkischen Geschlecht unterworfenen Gebiet, welche Formel I in anderer Fassung enthalten, weil die ganzen Urkunden bis auf die aller-nothwendigsten Abänderungen älteren Urkunden nachgeschrieben sind. Man vergleiche die Prümer Diplome Ludwig's des Frommen und Lothar's B 380 a. 826, Lothar's II. B 686 a. 856, Ludwig's des Stammlers B 1831 a. 878 und Arnulf's B 1040 a. 888: die eine ist der andern nachgeschrieben, B 686 und 1831 jedoch so, dass Formel I dem speciellen Formular des bestätigenden Königs entnommen ist, während in dem Arnulfischen B 1040 auch die Invocation aus B 380 wiederholt ist ²⁾. Man ginge zu weit, wenn man aus diesem allerdings anstössigen Umstande sofort auf Fälschung schliessen wollte. Wenn durch den wesentlichen Inhalt und dessen Fassung die Nachbildung bezeugt wird, muss man auf das eine und andere dem

1) In den nachfolgenden Diplomen für Seben ist dann richtig *regni* u. s. w. gesetzt.

2) Beyer, Urkundenbuch für den Mittelrhein, hat deshalb bei den späteren Urkunden die gleichlautenden Stellen gar nicht wieder abgedruckt, sondern auf Nr. 57 = B 380 verwiesen. Hontheim dagegen druckte alle diese Diplome vollständig ab. Die dabei vorkommenden Fehler in einer Urkunde nun lassen sich sehr wohl aus den anderen verbessern. So ist in B 1831 statt „*nullus iudex predictus*“ zu setzen „*n. j. publicus*“, in B 1040 ist wie in B 1831 zu lesen: „*ad causas iudicario more audiendas*“ u. s. w.

Formular des betreffenden Fürsten zu entnehmende Kriterium verzichten, wird aber doch noch in anderen äusseren und inneren Merkmalen genug Anhalt finden, um über die Echtheit zu entscheiden. Die Fortsetzung dieser Beiträge wird noch oft Gelegenheit darbieten, ähnliche Fälle anzuführen und zu untersuchen.—

Wir müssen noch einmal zu den beiden Hersfelder Urkunden zurückkehren. Sie sind im Kloster selbst und wie die übereinstimmenden chronologischen Merkmale besagen, am 31. X. 843 ausgestellt. Wie verträgt sich damit, was die aus Hersfelder Aufzeichnungen entstandenen Annalen in Mon. G. h. 5, 46 — 47 erzählen? Die zwei ausführlichsten Redactionen enthalten nämlich unter dem Jahre 845:

Ann. Hildesheim.

845. hoc anno monachi de Herolfesfelde cum Otgario episcopo reconciliati sunt, et eodem anno Ludowicus imperator ad idem monasterium venit in 2. Kal. Novembris, et privilegia et munitates monachis donavit et sigillo munivit.

Lamberti Ann.

845. Ludowicus venit ad Herolfesfelt 2 Kal. Novembris et privilegia monachis dedit suoque sigillo munivit. Monachi quoque eiusdem Herveldensis monasterii reconciliati sunt cum Otgario archiepiscopo de decimis frugum et porcorum ex terra Thuringorum per fideles legatos domni Ludowici augusti, episcopus scilicet et praesides.

Für die Vereinbarung mit Mainz wird uns das Jahr 845 noch durch eine bei Wenck hess. Urkundenbuch 2, 24 abgedruckte notitia bestätigt, und indem die Annalen von Hildesheim auf die Erzählung von dieser Ausgleichung die von der Anwesenheit des Königs am 31. October in Hersfeld folgen lassen, kann nach dieser Redaction die letztere nur auf 845 bezogen werden. Wie steht es aber mit der Überlieferung dieser Nachrichten? Wenn auch zwischen der ersten offenbar in Ostertafeln eingeschalteten Aufzeichnung und dem Codex saec. X., in dem die nicht mehr an Ostertafeln gebundenen Hildesheimer Annalen vorliegen, kein Mittelglied nachweisbar ist, so erklärt sich schon bei einmaliger Übertragung die Verwirrung der Notizen. Et eodem anno Ludowicus . . . kann sich sehr wohl ursprünglich an die Bemerkung zu 843: hoc anno facta est pax . .

angeschlossen haben. Vermuthlich liegt aber eine Abschrift dazwischen, aus der die schon in ihr vollzogene Verschiebung der Nachrichten in alle uns erhaltenen Redactionen, auch in die noch am Rande von Ostertafeln eingetragenen Weissenburger Annalen übergegangen ist. Jedesfalls berechtigt uns hier das unzweifelhafte Datum der Urkunden den scheinbaren Widerspruch durch Änderung der Anordnung in den Jahrzeitbüchern zu lösen und unter 843 den Friedensschluss der Brüder und die Anwesenheit Ludwig's in Hersfeld anzusetzen ¹⁾, die Vereinbarung mit Mainz dagegen jener notitia entsprechend bei 845 stehen zu lassen.

B 741, dessen Formel XI zu emendiren ist: *aducem Ratleici*, kann nicht nach der Indiction V zu 9. I. 842 gesetzt werden, weil Humbert, der Vorgänger des hier erwähnten Bischofs von Würzburg Gauzbald erst am 9. III. 842 stirbt ²⁾. Es ist also von dem Regierungsjahre auszugehen und mit Umänderung der Indiction in VII. 844 anzunehmen, wozu der Ausstellungsort Frankfurt passt; denn nach **B 743** ist Ludwig im Spätherbst 843 in Hersfeld und nach **B 744** im April 844 in Regensburg. In dieselbe Zeit versetze ich dann die zweite Urkunde für Würzburg **B 745**, in der ³⁾ nur die Indiction VII von erster Hand herrührt, während III. non. jul. a. chr. prop. XIII regni auf späterer Correctur beruht; es ist statt dessen wegen der wahrscheinlichen Zusammengehörigkeit beider Diplome wieder herzustellen: III. non. jan. a. XI. In der Redaction des unbestreitbar echten **B 745** fällt auf, dass auf das sehr speciell dargelegte Gesuch der nach der Regel zu erwartende Satz: „*quorum petitioni assensum praebentes hoc praeceptum fieri jussimus*“ nicht folgt, sondern sich unmittelbar an die Erzählung des Gesuches die Formel IX anschliesst.

Um zu begründen, wesshalb ich **B 791** zu demselben Jahre 844 setze, muss ich hier zunächst von den königlichen Briefen handeln. — **B 836** nämlich gibt uns einen willkommenen Aufschluss über die Art und Weise, wie Gunstbezeugungen, welche Ausnahmen von dem allgemein geltigen Rechte bildeten, zur Kenntniss der

1) Erst unmittelbar zuvor kann Ludwig in sein Reich zurückgekehrt sein; denn noch am 14. October ist er in Kiersy und setzt dort dem Diplom Karl's des Kahlen **B 1545** seine Unterschrift bei.

2) Ann. Wirzib. in Mon. SS. 2, 241.

3) Kopp, Pal. crit. 1, 405.

Behörden gebracht wurden. Wie der König hier seinem Sohne schreibt: „*abbati nostro (s. Galli) . . nostrae auctoritatis praeceptum fieri iussimus et manu propria roboravimus*“; nämlich ein *praeceptum*, in welchem dem Kloster die Begünstigung eines besonderen Rechtsverfahrens, deren sich auch schon andere Klöster erfreuten, zugestanden wurde. Durch mehrere ¹⁾ Rundschreiben nun wurden die betreffenden Beamten von dieser Entscheidung in Kenntniss gesetzt und in eindringlicher Weise derselben nachzukommen aufgefordert. Es ist also hier und wahrscheinlich in allen ähnlichen Fällen ein mit Monogramm versehenes Diplom ²⁾ für den Begnadigten ausgefertigt und daneben sind besondere Bekanntmachungen in Form von Briefen erlassen. Von den letzteren sind aber nur wenige bis auf uns gekommen: aus Ludwig's Zeit kenne ich nur noch B 739 und 791, beide Zollbegünstigungen für Kempten betreffend.

1) Neugart, 1, 383 druckt das speciell an des Königs Sohn Karl gerichtete Rundschreiben ab, bemerkt aber in der Note, dass in der Haller'schen Sammlung ein ziemlich gleichlautendes Schreiben über denselben Gegenstand an die Grafen Ato und Odelrich gerichtet erhalten ist.

2) Was für die folgenden Jahrhunderte möglich ist, die Schriftstücke nach den in ihnen selbst vorkommenden Namen zu bezeichnen, lässt sich für die Karolinger Zeit nicht durchführen. Denn es ist verhältnissmässig selten, dass die Kanzlei die speciellen Bezeichnungen: *emunitas*, *commutatio*, *complacitatio* u. s. w. anwendet; zumeist heissen alle Stücke ohne Unterschied *auctoritas*, *praeceptum*, *conscrip̄tio*, *litterae*, *apices* u. s. w. Wir müssen also uns selbst die technischen Ausdrücke schaffen. Wenn man nun häufig für die Vorrechte gewährenden Urkunden, die es hier zunächst auszusecheiden gilt, das Wort „Privilegium“ gebraucht, so spricht dagegen die specielle Bedeutung, die demselben bis zum Ende des IX. Jahrhunderts in den Diplomen selbst beigelegt wird: *privilegium* bedeutet damals in erster Linie im Gegensatz zu *praeceptum* eine päpstliche Bulle (Pipin, B 3; Ludwig der Frömme bei Dronke 233; Ludwig der Deutsche B 839 u. s. w. — Cf. auch Dronke, trad. praef. 5 die von Eberhard gemachte Unterscheidung: „*privilegia apostolicorum*“ und „*praecepta regum*“), in zweiter Linie, wie wir zuvor sahen, eine die kirchlichen Verhältnisse betreffende Königsurkunde. Desshalb bezeichne ich jene Kategorie lieber mit dem allgemeineren, auch die Schenkungen u. dgl. umfassenden Namen *Diplom*. Zwar hat das Alterthum darunter gerade Schriftstücke minder wichtigen Inhalts verstanden und das Mittelalter dies Wort gar nicht gebraucht. Für mich ist das entscheidende, dass die ersten, welche sich mit der wissenschaftlichen Betrachtung der Urkunden befassten und zunächst diese Classe in Betracht zogen, für sie die Benennung *Diplom* aufbrachten. Den Diplomen stelle ich dann die Briefe gegenüber. Diese Unterscheidung lässt sich im Allgemeinen für alle Jahrhunderte durchführen, für die Schriftstücke der königlichen wie für die der päpstlichen Kanzlei; ob sich aber überall scharfe Grenzen zwischen beiden Classen ziehen lassen, mag ich noch nicht entscheiden.

Königliche Briefe können natürlich des verschiedensten Inhalts ¹⁾ sein; was sie von den Diplomen unterscheidet, ist die Bestimmung und die besondere Fassung ²⁾. Sie haben mit den Diplomen nur die Formeln I. II. XI. XII und zum Theil IX gemein. Formel III scheint regelmässig unterdrückt zu werden. In Formel IV werden die Namen der Adressaten (inscriptio) vorangestellt, an welche sich bei vertraulicherem Verhältniss ein Gruss anschliesst, dann in jedem Falle eine Veröffentlichungsformel. Die Empfänger werden in der in Diplomen dieser Zeit nicht mehr gebräuchlichen ³⁾ zweiten Person angeredet, und zwar *der Sohn des Königs noch im Singular*, während dem einzelnen Bischöfe schon in Marculf 1, 6 das *vos* beigelegt wird. Die vertraulicheren Briefe schliessen mit einem Gruss ab. Dagegen wird in den an Untergebene gerichteten der Inhalt zuweilen nochmals als Befehl eingeschärft und dem Ungehorsamen gedroht, zur Rechenschaft gezogen zu werden. In allen Fällen schliesst der Context mit Formel IX ab, d. h. nur Ankündigung des Siegels: denn Unterschrift und Handmal den Briefen beizufügen, scheint nicht Brauch gewesen zu sein ⁴⁾. Es folgen dann endlich wie in den Diplomen Formel XI und XII.

Diesem Briefformulare entspricht nun auf's Genaueste **B 791**, so dass gegen die Fassung nichts einzuwenden ist. Was gegen dieses Stück vorgebracht worden ist, beschränkt sich auf die chronologischen Merkmale, welche 859 ergeben würden, d. h. ein Jahr, in welchem die drei in dem Briefe genannten Personen nicht mehr am Leben sind ⁵⁾. Meichelbeck's Versuch ⁶⁾ mit Beibehaltung der Ziffer für das Regentenjahr (die Indiction hat er nicht gekannt oder doch nicht berücksichtigt); die Urkunden dadurch möglich zu machen,

1) Zum Vergleich wegen der Fassung bei ganz verschiedenem Inhalt mögen dienen: aus Marculf 1, 6. 8. 9, Weisung, Ernennung, Beglaubigung; von Karl dem Grossen der Erlass in Mon. LL. 1, 81 und die Zollbefreiung B 111; von Lothar Empfehlungs- und Geleitsschreiben in Mon. SS. 2, 677. — Dass der an letztem Orte mitgetheilte Brief an den Papst nach besonderem Formular verfasst ist, bedarf keiner weiteren Erklärung.

2) Nur um der analogen Fassung willen habe ich auch von den *chartae de mundeburde* die Benennung Schutzbrief gebraucht.

3) Siehe die Bemerkungen zu B 735 und 743.

4) B 739 *ex cartulario saec. XI* hat jedoch *signum (M) Hludouici regis*, aber ohne Ankündigung in Formel IX.

5) Siehe Anmerkungen zu Mon. Boic. 31, 95.

6) Hist. Frising. 1, 127.

dass er von der Epoche von 826 ausgeht, scheidet einfach daran, dass diese Epoche nach 833 nicht mehr angewandt wird. Aber wie die neuesten Herausgeber bemerken, ist ja die ganze Datierungszeile von späterer Hand geschrieben: wir können sie also ganz verwerfen oder doch nach Umständen verbessern ¹⁾. Ich entscheid^e mich für das letztere und setze: „data XVI Kal. mai. anno chr. prop. XI regni d. Hlud. regis in or. Francia ind. VII actum Reganesbure pal. nostro i. d. n. f. a.“ Es fallen dann alle aus den Angaben über die Personen abgeleiteten Bedenken, und der Brief fügt sich durchaus in das durch B 744 festgestellte Itinerar.

BO 746 fällt auf den ersten Anblick sehr auf, indem der Context bis *ad signari jussimus* nicht in der von der Kanzlei gebrauchten diplomatischen Schrift, sondern in der gewöhnlichen Handschriftenminuskel des IX. Jahrhunderts geschrieben ist. Die Urkunde ist nichts desto weniger echt, sei es, dass in diesem Falle ausnahmsweise das Concept der Kanzlei gleich für die Originalausfertigung verwandt ist, sei es, dass ebenso ausnahmsweise in Verhinderung des Kanzleischreibers die Ausfertigung einem mit der Diplomschrift nicht vertrauten Schreiber übertragen worden ist. Ihre Beglaubigung besteht darin, dass die verlängerte Schrift für Formel X und XI, so wie das Handmal und Recognitionszeichen, wie ich nach Vergleichung

¹⁾ Ohne das Münchner Exemplar gesehen zu haben; stehe ich nicht an, dasselbe für *Original* zu erklären. Anders die Herausgeber der *Mon. Boica*, die den Brief in die *apographa* einreihen. Sie selbst sagen aber: „*characteres ipsius instrumenti aetati Lud. omnino conveniunt* (besser wäre angegeben worden, ob sie auch der Kanzleischrift Ludwig's entsprechen); *non autem illi qui habentur in ultimis duabus lineis: data etc.*“ Und was entscheidet: eine mir vorliegende Durchzeichnung des Recognitionszeichens mit Tironischen Noten von B 791 stimmt bis in die kleinsten Züge mit dem Zeichen des *Comeatus* in B 743 und anderen von ihm ausgefertigten Diplomen. Ich denke mir, der untere Rand des Pergaments mit der ursprünglichen Datirung wird beschädigt und schliesslich abgeschnitten worden sein. Statt dessen ist diese Zeile von späterer Hand ersetzt, wobei „*in orientali francia*“ unrichtig gestellt und zugleich an den Ziffern geändert worden ist. Und zwar muss dies spätestens im XI. Jahrhundert geschehen sein, da der dieser Zeit angehörige *Lib. cop. Campidon.*, den Meichelbeck benutzte, schon die verderbte Datierungszeile wiederholt. — Dass für B 791 keine Bestätigung der folgenden Könige vorliegt, wie sie Arnulf *Mon. Boic.* 31, 128 für die Kemptner Zollbefreiung B 739 gab, kann nicht in Betracht kommen. Und was noch speciell gegen eine Fälschung spricht ist, dass ein Kemptner Mönch, der solche Absicht gehabt hätte, wohl zunächst darauf hätte verfallen müssen, die Kanzlerunterschrift aus der dem Inhalt und der Fassung nach so nahe stehenden Urkunde B 739 zu entlehnen.

mit anderen Originalen bestimmt versichern kann, von der Hand des Comeatus sind. Dem entsprechen auch die Tironischen Noten: „Comeatus notarius recognovi“, statt des sonst gebräuchlichen „recognovi et scripsi“¹⁾. — Der Aufenthalt in Baiern bis zum Juli würde sich mit den Berichten der Annalisten vertragen. Nach Baiern müsste der König auch gleich nach der Zusammenkunft in Diedenhofen²⁾ zurückgekehrt sein, indem er nach B 748 schon am 28. October wieder in Regensburg erscheint³⁾.

In B 747 treffe ich Formel XII in abweichender Fassung an, als: „actum ad Rotachin XVII Kl. octobr. anno christo propitio XII regni d. hludouici regis in orientali francia i. d. n. f. a.“ — eine der vielen Nachlässigkeiten, die sich Reginbert zu Schulden kommen lässt, die aber nach Einsicht des Originals kein Bedenken gegen die Echtheit des Diploms zulässt⁴⁾. Nach dem Regierungsjahre, wie ich es berechne, ergibt sich das Jahr 845. Rotachin wird in dem zwischen Rott und Inn gelegenen Rotagau zu suchen sein, also unweit der Königshöfe, in denen sich der König am liebsten aufhielt⁵⁾.

In B 754 wäre entweder a. r. XVI oder ind. XI zu erwarten. Der Aufenthalt in Frankfurt im Januar passt sowohl zu 847 als zu 848, indem Ludwig im Februar 847 in Marsen und im Februar 848 in Coblenz erscheint⁶⁾. — Für B 753 mit den offenbar von Reginbert falsch angesetzten Zahlen, die auf 847 oder 849 hinweisen,

1) Einen analogen Fall aus der Zeit Konrad's I. habe ich bei Fuldaer Originalen constatirt. Von den an gleichem Tage ausgestellten B 1236, 1237 ist die letztere Urkunde von Kanzlerhand geschrieben; in B 1236 dagegen hat diese Hand nur die verlängerte erste Zeile und die gleichfalls verlängerten Formeln X und XI geschrieben; das übrige zu schreiben wurde einer mit der diplomatischen Minuskel nicht vertrauten Person überlassen, die den unglücklichen Gedanken hatte, diese Schrift nachzuahmen und auf diese Weise seltsame Buchstaben gemacht hat, etwa so wie wir sie in Fälschungen sehen. Auch hier entscheidet für die Echtheit, dass die Unterschriften von Kanzlerhand sind.

2) Im October: Prudent. ann. in Mon. SS. 1, 411.

3) Über die Echtheit von B 749 kann ich wie über alle nur in Kremer orig. Nass. abgedruckten Diplome bisher nicht urtheilen, indem ich mir jetzt dies Buch nicht verschaffen konnte. Ich kenne von diesen Urkunden nur die Schlussformeln, die ich mir einmal in früherer Zeit abgeschrieben habe.

4) Es ist eines der wenigen Originale dieser Zeit, in denen die Höhe des Pergaments die Breite übertrifft.

5) In den Urkunden von Freisingen, das dort mehrere Besitzungen hatte, finde ich allerdings nur die Namensform „Rota“.

6) Mon. LL. 1, 393, und Ann. Fuld. in SS. 1, 365.

ziehe ich des Aufenthaltsortes wegen jenes Jahr vor ¹⁾. — **B 755** kann frühestens im Regierungsjahre XV, dem Ind. XI (statt IX) entsprechen würde, ausgestellt sein, da in dieser Urkunde Hraban als Erzbischof von Mainz genannt wird, der nach den Ann. Fuld. erst am 26. VI. 847 ordinirt wurde ²⁾. Das Verdener Diplom in Pertz's Probedruck 3 würde sich selbstverständlich hier anschließen. — Für **B 757** ist zwischen 847 und 849 zu wählen: gegen jenes scheint die Zeit der Marsener Zusammenkunft zu sprechen, während unter 849 sich diese Urkunde an **B 758** mit gleichem Ausstellungsort anschließt ³⁾. — **B 762. 759. 760** lassen sich, da in jedem Falle eine Ziffer zu emendiren ist, zu verschiedenen Jahren setzen; aber mit Rücksicht auf die folgenden Diplome empfiehlt es sich sie alle in den Winter 850/1 einzureihen.

Mit dem Herforder Diplom bei **Erhard I. 15** aus Original beginnt wieder die Reihe von Urkunden, deren chronologische Merkmale sich vollständig in das von mir vorgeschlagene System einfügen. Es ergibt sich somit für den Aufenthalt in Herford der 8. Dec. 851. Für 852, wie Erhard setzt, könnte man versuchen, die Ann. Fuld. ⁴⁾ anzuführen, welche zu diesem Jahre eine Reise des Königs nach Sachsen verzeichnen. Indem aber diese Quelle Ludwig Weihnachten 852 in Regensburg feiern lässt, nachdem er zuvor den Harzgau, das Schwabenland und Thüringen, überall Gericht haltend, durchzogen hat, wird es eben dadurch unmöglich, sich den König am 8. Dec. desselben Jahres noch in Herford zu denken. Überhaupt, wie schon Pertz bemerkt hat ⁵⁾, müssen wir, was dieser Annalist unter 852 vereinigt zum Theil auf das vorausgehende Jahr 851 verlegen. Nach dem Feldzuge gegen die Sorben wandte sich Ludwig nach

1) Wäre das Datum für eine verloren gegangene Urkunde, die in der Conv. Bagoar. in Mon. SS. 11, 13 erwähnt wird, wie es Wattenbach feststellen will: 11. Oct. 847 in Regensburg zuverlässig, so wäre allerdings BO 753 besser zu 849 zu setzen.

2) Bestätigt durch das Todesdatum für Otgar: 21. April 847 nach Böhmer, Font. 3, 139. 141.

3) So unzuverlässig ich einigemal die Ziffern in Grandidier's Drucken gefunden habe, so halte ich hier an den von ihm mitgetheilten a. r. XVI, ind. XII = 849 fest, selbst gegenüber der von Mohr cod. dipl. Rhaet. 43 aufgestellten Behauptung, dass im Original a. r. III stehe. Denn zu letzterer Zahl, die von der einzig richtigen Epoche des Septembers 833 ausgehend Juni 836 ergehen würde, passen weder die Indiction, noch die Namen in Formel XI.

4) Mon. SS. 1, 368.

5) Mon. LL. 1, 410.

Thüringen zurück und wohnte im October 851 der Synode zu Mainz bei; die erste gut verbürgte Angabe für das fernere Itinerar bietet (da B 762 eben sowohl zu 850 als zu 851 gesetzt werden kann ¹⁾) B 763, wonach der König am 16. Januar 852 in Regensburg ist: die Zwischenzeit genügt um auch 851 eine Reise nach Sachsen und einen Aufenthalt in Herfurd zuzulassen.

Die Setzung der folgenden Urkunden B 763, 765, 766, 767, 769, 771 und Wiener Sitzungsberichte 14, 161 macht keine Schwierigkeit.

Als falsche oder doch verdächtige Urkunden, die mit der Unterschrift des Comeatus oder Reginbertus in diese oder spätere Zeit gesetzt werden oder in dieser Zeit mit anderen Kanzlernamen vorkommen, sind folgende auszuschneiden.

Aus B 756 ist als anstössig hervorzuheben: 1. „Egibertus serenitatis nostrae clementiam . . . arguendo increpando obsecrando et iuventutem nostram non parum incusando adiit.“ — 2. „cujus reclamationem assensum nostro solo consilio praebere non censes prefato episcopo suisque adversariis franconofurt ubi principibus nostris convenire statutum est.“ — 3. „ita ut nullus iudex publicus dux vel comes neque alia iudiciaria potestas.“ — 4. „manu nostra subtus eam (auctoritatem) roborantes anulo nostro jussimus sigillari.“ Satz 1. passt wohl zu einem Diplom Heinrich's IV. von 1079, in dem er gleichfalls vorkommt, aber nicht in ein Diplom Ludwig's. In Satz 2. findet sich eine Vorstellung von Beirath, die ebenso den Urkunden des IX. Jahrhunderts noch fremd ist, ferner das Wort principes, das in der Kanzleisprache der Karolinger noch ausschliesslich den Gliedern des königlichen Geschlechtes vorbehalten ist ²⁾. Satz 3. führt, abgesehen von der ungewöhnlichen Immunitätsformel die Beamten in falscher Reihenfolge auf. Satz 4. enthält eine zu Ludwig's Zeit in Formel IX noch ungebräuchliche Participialconstruction ³⁾. Wenn

¹⁾ Der Annalist lässt Ludwig von Mainz nach Baiern, dann aber ohne Verzug nach Cöln gehen; insofern könnte man die in Regensburg ausgestellte Urkunde B 762 vom 15 November allenfalls auch zu 851 ansetzen.

²⁾ Ficker, Reichsfürstenstand I, 43. — Ich bin bei Durchsicht der Urkunden des IX. Jahrhunderts zu demselben Resultate gekommen, das ich vielleicht bei anderer Gelegenheit einmal näher begründen werde.

³⁾ Auch „subtus“ ist ungewöhnlich. Zwar haben Abschreiber sehr oft „subtus“ aus „subter“ gemacht, aber in Originalen Ludwig's des Deutschen ist es sehr selten: ich erinnere mich nur es in BO 786 gefunden zu haben.

daneben die Formeln I, II, X, XI, XII richtig sind, so lässt sich daraus höchstens schliessen, dass man in Osnabrück ein Diplom Ludwig's des Deutschen aus den Jahren des Comeatus hat benutzen können ¹⁾.

B 787 gibt zu einigen Bedenken Anlass. Als Rundschreiben ahmt es das betreffende Formular wohl in einigen Puncten nach, weicht aber in anderen ab. So fällt es auf, dass die Anrede nicht in der hier zu erwartenden zweiten Person stattfindet, ferner dass in der Formel IV auch die *abatissae* aufgezählt werden ²⁾. Aus Formel IX hebe ich hervor: „*de sigillo nostro subter eam jussimus sigillari*“. Heumann 2, 193 sagt von den Diplomen Ludwig's des Deutschen: *sigilli vocem ignorant*, und ich bin sehr geneigt dies zu unterschreiben. Denn ich finde *sigillum* nur in den entschieden unechten B 774, 844, in den auch andere Abweichungen enthaltenden B 779, 784 und in dem sonst unbedenklichen B 837 ³⁾, so dass es höchstens als Ausnahme zugelassen werden kann. In der Unterschrift stösst auf, dass Grimald als Erzkanzler genannt wird, während sonst in diesem Jahre Witgar als Vorsteher der Kanzlei erscheint. Ferner hat dieses Rundschreiben mit der Speirer Urkunde bei Dümge 72, (von ihm und Remling zu 859 gesetzt, gehört aber, wenn überhaupt echt, zu 858) den Namen des Comeatus als recognoscirenden Notars gemein, der seit 854 in keinem Diplom mehr vorkommt. Es wird sich später zeigen, dass die Einrichtung der Kanzlei allerdings die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass Comeat noch bis 858 fungirt habe; aber die sehr verdächtige Urkunde B 787 kann nicht als Beweis dafür angesehen werden, so dass sich diese Annahme nur auf das Speirer Diplom stützen würde. Es fragt sich unter diesen Umständen, ob nicht auch die letztere Urkunde um dieses Notarnamens willen zu beanstanden ist, und ich trage Bedenken, sie bis zu neuer Untersuchung des Originals als echt gelten zu lassen ⁴⁾.

¹⁾ Vergl. auch Erhard's Bemerkungen zu reg. 428.

²⁾ *Clusarii* können hier nicht wie im Reisepass der Mon. SS. 2, 677 und a. a. O. (s. Waitz, Verf. 3, 341) Klausenwächter sein, es sind hier Schleusen- oder Deichmeister gemeint: *clusa* gleich dem französischen *escluse*.

³⁾ B 837 ist zwar nur einer Bestätigung Karl's IV. von 1356 inserirt, so dass dies Wort als eine vermeintliche Verbesserung der Abschreiber angesehen werden könnte; aber es findet sich auch schon in der aus Original mitgetheilten Urkunde Ludwig's des Frommen B 415, welcher B 837 genau nachgebildet ist.

⁴⁾ Die mannigfachen Schreibfehler, die auch Dümge hervorhebt, und das falsche Siegel — denn ein Siegel Ludwig's des Deutschen ohne Umschrift kenne ich (Sickel.)

Dronke 254 Nr. 566 ist sehr verderbte Form, nach der sich nicht mehr entscheiden lässt, ob ein echtes Diplom vorgelegen hat. Die Verstöße sind am ärgsten in den Schlussformeln: in dem Zusatz (*interminatio excommunicationis*) zu Formel IX, in der Verstümmelung von Formel X und XII, im Wortlaut von Formel XI, indem die Unterschrift nie mit *ego* beginnt, und indem Reginbert nie *cancellarius* war ¹⁾. — Gleiches gilt von **Dronke 249, Nr. 456**, dessen Fehler schon *Heumann 2, 224* zusammengestellt hat ²⁾. — Endlich findet sich bei **Dronke 247, Nr. 554** noch eine Tauschurkunde zwischen dem König und dem Abte Hatto (ohne Kanzlerunterschrift), die in der überlieferten Form nicht aus der Kanzlei hervorgegangen sein kann; aber indem die entsprechende von Hatto ausgestellte, mit vollständigem Datum ³⁾ versehene Urkunde der Form nach keinen Anstoss erregt, wird es wahrscheinlich, dass eine echte Königsurkunde über diesen Tausch am 18. VII 846 in Frankfurt ausgefertigt worden ist.

Es werden ferner in die Kanzleiperiode des Comeatus und Reginbertus zwei Diplome mit der Unterschrift des erst später eintretenden Hadebertus gesetzt, welche aus diesem und aus anderen Gründen zu verwerfen sind: **B 764** und **770**. In jener sind nämlich die Formeln I, II falsch, III ist von ungewöhnlicher Fassung, in IV stösst als noch nicht gebräuchlich der Titel *metropolitanus* für Hraban ⁴⁾ auf, in V und XII das Wort *principes*, der Inhalt ist an sich und durch die Stylisirung verdächtig, Formel XII erscheint um des Aerenjahres und um der Anordnung willen falsch. — **B. 770** ist in besseren Formeln abgefasst, aber doch nicht ohne kleine Abweichungen.

nicht — begründen für sich noch kein verdammendes Urtheil, fordern aber doch zu genauer Prüfung auf. In den Formeln I — IV ist die Urkunde übrigens ganz gleich **B 788**.

- 1) Schon *Heumann* hat diese Urkunde, die ihm in dem etwas abweichenden Abdrucke in *Schannat hist. Fuld. 193* vorlag, verworfen. In dem getreuen Abdrucke *Dronke's* aus dem *Cod. Eberh.* ist sie um nichts besser.
- 2) Dennoch ist diese Schenkungsurkunde für den Fuldaer Schulvorsteher Rudolf ihrem Inhalte nach noch von *Pertz* in *Mon. SS. 1, 338* und von *Wattenbach*, *Geschichtsquellen 123* benutzt worden.
- 3) *Schannat trad. Fuld. Nr. 470*: „actum Franconofurt pal. regio sub die XV Kal. aug. anno Chr. prop. XIII regni d. Hludouici gloriosissimi regis in orientali Francia ind. IX. i. d. n. f. a.“; dort fälschlich auf 845 bezogen.
- 4) Es wird zwar Mainz schon oft *metropolis* genannt wie in *Mon. SS. 1, 367* und *LL. 1, 410*. — Stellen die der Verfasser dieser Fälschung benutzt zu haben scheint, aber *metropolitanus* ist der Kanzleisprache noch fremd. — Siehe auch *Heumann 2, 236*.

Wichtiger ist dass, wie man auch die nicht übereinstimmenden chronologischen Merkmale deuten mag (Böhmer nach der Indiction zu 845, das Regierungsjahr ergäbe 862, Miraeus ganz willkürlich zu 876) die Urkunde entweder in eine Zeit fallen würde, in der Ludwig der Deutsche nicht über Utrecht geherrscht hat oder in eine Zeit, in welcher der hier erwähnte Bischof Hunger nicht mehr lebte.

Vorsteher der Kanzlei in dieser Zeit ist also, die letzten Urkunden ausgenommen, Ratleic. Als Notar und Freund Einhard's, als Nachfolger desselben in Seligenstadt, als Freund Hraban's u. s. w. wird er oft von den Zeitgenossen erwähnt. In die Kanzlei sehen wir ihn, nachdem bis zum September 839 die Unterschriften im Namen Grimold's lauten, zuerst Ende 839 (B 752) treten und ununterbrochen bis zum Juli 853 (zuletzt B 769) in derselben verbleiben, so dass der Reihe nach Adalleodus, Dominicus, Comeatus und Reginbertus als ihm untergeordnete Schreiber erscheinen. Vom Mai 854 (B 768) an werden dann die Diplome wieder im Namen eines andern, des Abtes Balderic unterfertigt. Es werden dadurch die früheren Angaben über das Todesjahr Ratleic's ¹⁾ berichtigt: sein Tod kann erst nach dem Juli 853 und muss wohl vor den Juli 854 gesetzt werden. Es stimmt dazu, dass der 856 verstorbene Hraban ihm noch eine Grabschrift verfasst hat ²⁾. In der Formel XI wird Ratleic nie ein Titel gegeben, dagegen heisst er in den beigegeführten Tironischen Noten regelmässig magister.

Hadebertus advicem Baldrici — Grimaldi — Witgarii 854—858.

Hadebert, den ich ausser den Urkunden nicht erwähnt finde, beginnt die Diplome zumeist mit Chrismon ³⁾ und behält Formel I, II in früherer Fassung bei. Aus Formel IX ist die ältere, unter den Vorgängern noch häufige Wendung „de anulo nostro“ verbannt; es heisst

¹⁾ Mab. ann. Bened. I. 34, cap. 34 zu 851; Eckhart comm. de Francia or. 2, 384 zu 852; Pertz in Mon. SS. 2; 430 bald nach 844.

²⁾ Hrabani, opera ed. Colon. 1626; 6, 20:

. . . presbyter hic fuerat . . .
 officium abbatis et bene gessit opus . . .
 is ex Colonia adveniens regi en Ludovico
 conjunctus valde, utilis huicque fuit . . .

³⁾ Es wird angegeben in B 772, 782, 785, 811; Wirt. Urkundenbuch 1, 149; Erhard 1, 19; es fehlt in BF 788.

fortan stets „anuli nostri impressione adsignare (sigillare, roborare)“. Dass sich daran Tironische Noten anschliessen, wird nirgends mehr vermerkt. In den besseren Drucken wird Formel X angegeben; (Chr.) signum (M.) Hlud. serenissimi regis“. In Formel XI nennt sich Hadebert stets subdiaconus. Für Formel XII führt er eine Neuerung ein: „regis in orientali Francia regnante ¹⁾“, so dass als Norm angesehen werden muss: „data . . . anno . . . regni Hlud. serenissimi regis in or. Fr. regnante, ind. . . . actum etc.“ ²⁾. Desselben Formulars bedient sich Liutbrand, der eine einzige Urkunde B 786 in dieser Zeit ausstellt, uns aber noch später begegnen wird.

Überblicken wir nun die von Hadebert recognoscirten Urkunden, so springt bei den chronologischen Angaben ein ganz constantes Verhältniss in's Auge; nur die blos abschriftlich überlieferten B 768, 783 machen eine Ausnahme, dagegen weisen selbst die falschen Diplome dieser Zeit, als beruhten sie auf echten Vorlagen, dasselbe Zahlenverhältniss auf: die Indiction differirt nämlich um zwanzig von dem Regierungsjahre. Es entspricht dies nicht der früher von mir festgestellten Epoche vom 24. IX. 833, sondern würde, indem auch hier Indiction und Regierungsjahre stets zu gleicher Zeit umsetzen, auf denselben Tag im Jahre 832 hinweisen. Was könnte aber über zwanzig Jahre nach dem Regierungsantritte in Ostfranken plötzlich Veranlassung gegeben haben, ein anderes ein Jahr früher fallendes Ereigniss als Ausgangspunkt anzunehmen oder mit anderen Worten den Regierungsantritt zurückzudatiren? Es scheint mir diese so häufig wiederholte Annahme, man habe in verschiedenen Zeiten den Regierungsantritt verschieden angesetzt, ganz sinnlos: es kann nur ein historischer Moment als solcher angesehen worden sein und man wird bei Hofe wohl gewusst haben, in welches Jahr derselbe gefallen war. Es leuchtet mir vielmehr ein, dass wir es hier nur mit einer differirenden Rechnung zu thun haben, welche doch die historische Epoche an sich nicht hat umstossen sollen. Erklärungen dafür lassen sich allenfalls finden. Indem mit dem 24. September 852 ein neuer

¹⁾ Es fehlt unter den unzweifelhaften Diplomen nur in B 780 aus Copie; „regnantis“ in einigen Drucken ist fehlerhaft und daher auch in B 772 die Ergänzung zu verbessern, wo wahrscheinlich auch noch „regni“ einzuschalten ist.

²⁾ „Anno christo propitio . . .“ findet sich unter Hadebert ausser in entschieden falschen Urkunden nur in B 784, 811, die auch durch andere Abweichungen auf fallen. Das Epitheton „piissimi“ in B 785 beruht wohl auf Lesefehler.

Indictionseycklus und zugleich das 20. Regierungsjahr begonnen hatte, war an die Stelle des früheren als arithmetisches Verhältniss getreten: annus regni — 19 = indictio, dem dann in der Folge entsprach: a. XXI = i. II, a. XXII = i. III u. s. w. Möglicherweise war es eine absichtliche Vereinfachung der Berechnung, dass statt dessen fortan gesetzt wurde: a. — 20 = i. Oder stellen wir uns vor, ein Schreiber der Kanzlei, der das Regentenjahr für 854 = ind. II habe finden wollen, habe 833 (als richtiges Anfangsjahr, aber ohne Berücksichtigung des Epochen-tages) = a. I gesetzt, so kam es fortzählend zu dem Resultate: 854 = a. XXII, = ind. II. Richtig genommen begann freilich das a. XXII erst am 24. September 854, wo die Indiction umsetzte in III; statt dessen berechnete man nun in der Kanzlei, weil man schon für 854 schlechtweg a. XXII gefunden hatte, vom 24. September 854 an a. XXIII = ind. III. Wie dem auch sei, das ist unverkennbar, dass dieses arithmetische Verhältniss von Hadebert consequent festgehalten worden ist, in der Regel auch von seinen Nachfolgern ¹⁾. Und wir haben deshalb bei der Reduction des Regierungsjahres auf Aerenjahre, von dem 24. September 832 auszugehen, ohne dass damit diesem Tage irgend welche Bedeutung für den Regierungsantritt zugeschrieben werden darf.

An die Spitze dieser Reihe setze ich als in der nicht mehr erhaltenen ursprünglichen Form wohl zu 22. V. 854 gehörig die Corveier Urkunde B 768, welche in die Jahrhunderte hindurch geführten Zehentstreitigkeiten zwischen den Äbten und den Bischöfen von Osnabrück eingreift. Wie in allen ähnlichen Fällen wird die letzte Entscheidung über solches streitige Rechte betreffendes Diplom erst nach Prüfung aller von beiden Parteien vorgebrachten Urkunden zu fällen sein. Indem aber solche Prüfung über die Aufgabe dieser Untersuchungen hinausgehen würde, beschränke ich mich, nur die Punkte zu erörtern, welche speciell für B 768 in Betracht kommen, und bemerke sonst nur im Allgemeinen, dass in diesem Streit sowohl Osnabrück als Corvei neben echten Diplomen theils falsche theils interpolirte vorgewiesen haben. Es ist nämlich die Unechtheit von B 768 in dem Diplome Heinrich's IV. vom 10. März 1079 ²⁾ behauptet worden.

¹⁾ Einen gleichen Ansatz finde ich in der Vita s. Willehadi, Mon. SS. 2, 383: „anno inc. dominicae 860 regni yero domni nostri serenissimi principis Hladovici XXVIII ind. VIII“.

²⁾ Mös er, Osnabrückische Geschichte 2, Urkunde Nr. 30.

Auf einem Tage zu Worms sollten damals diese Streitigkeiten zum Antrag gebracht werden und wurden zu diesem Behufe von Bischof und Abt die betreffenden Urkunden vorgelegt. Von diesen Urkunden wird nun gesagt: „ex abbatis scripto quod attulit nulla regali auctoritate confirmato (d. h. wohl: durch kein späteres Diplom bestätigt) juniorem Ludouicum quendam cellam Corbeiensi ecclesiae nomine Meppiam, Herifurdensi autem ecclesiam nomine Bunede cum decimis sibi pertinentibus in episcopatu Osnabrugensi concessisse intellexerimus (was sich offenbar auf B 768 bezieht). Ad haec infringenda et adnihilanda eiusdem junioris Ludeuici cartam proferebat (episcopus), in qua idem Lud. aui patrisque sui statuta super eisdem decimis praefatae Osnabr. ecclesiae stabilivit et in earumdem decimarum traditionibus quicquam derogasse, ut abbatis scripta referunt, denegavit. Abbate autem et abbatisa (Hervord.) propter (lies: praeter) hoc solum quod ibi videbatur ficticium, aliquid quo inniti possent non habentibus . . .“ während der Bischof eine ganze Reihe von späteren Bestätigungen vorbringt. Sollte mit dem hier angeführten Diplom für Osnabrück B. sp. 756 gemeint sein, so stände dem schon im Wege, dass dieses seinen Daten nach vor B 768 gehören würde. In jedem Falle ist das 200 Jahre später über die Echtheit der Corveier Urkunde gefällte Urtheil nicht mässigend für uns; für den Mangel an Kritik bei derartigen Verhandlungen, für die ungerechtfertigte Verwerfung unzweifelhaft echter Diplome, für die naive Anerkennung entschiedener Fälschungen liegen zu viel Beispiele vor. Noch nichtsagender ist es dann, wenn B. Egilmar von Osnabrück in seiner an den P. Stephan V. gerichteten Klagschrift ¹⁾ die Urkunde Ludwig's den Deutschen als wie er hört falsch bezeichnet. Gegen beide Darstellungen sprechen die Diplome Arnulf's B 1025, in dem beiden Klöstern mit Berufung auf die früheren Diplome der Zehentgenuss bestätigt wird ²⁾, und B 1067, in welchem dem Bischof in Anbetracht, dass ein Theil des Zehenten ihm zu Gunsten von Corvei entzogen ist, besondere Begünstigungen zugesagt werden ³⁾. Sie wiegen gewiss mehr als

1) Erhard, Urkundenbuch 36: „praeceptum ut ajunt a Hludouico rege . . . statutum, sed non certis testificationibus fidei accomodatum, quia fraudulenter dicitur ab ipsis fictum . . .“

2) „Decimas dent ad portam monasterii nec alibi eas dare cogantur.“

3) „(Episcopus) se reclamavit magnam sibi destitutionem habere de decimis . . . maximae scilicet et quantitate et numero partis ad eandem sedem ex debito per-

das viel spätere Urtheil in der Urkunde Heinrich's IV., so dass wir das in B 768 enthaltene Factum als hinlänglich bezeugt ansehen können ¹⁾).

Was die auf uns gekommene Form anbetrifft, so liegt eine alte Abschrift in Urkundenform ²⁾ und eine Abschrift in der Vita Waltgeri vor. Formel I, II sind richtig, Formel III, IV finden sich in dieser Fassung sehr häufig, gegen den Styl der ganzen Urkunde ist nichts einzuwenden. Formel X ist in Ordnung, ebenso Formel XII bis auf die Wortstellung, die gewöhnlich lautet: „domni Hlud. glorios. regis.“ Dagegen ist in Formel IX „et ut omnis hinc dubietas tollatur“ ungewöhnlich und „roborantes“ wider den damaligen Brauch; es mag dies eine Abänderung des Abschreibers sein, die damit zusammenhängt, dass der zweite Theil der Urkunde etwa von „quod iuxta petitionem . . .“ an interpolirt erscheint. Ich erinnere mich nämlich keines Diploms dieses Jahrhunderts, in welchem in der Art speciell aufgezählt würde, was der Bischof auf seinen Visitationsreisen für seinen Unterhalt (expensae, procuratio) zu fordern berechtigt sein soll. In diesem Falle wird die betreffende Stelle um so anstössiger, weil Arnulf, indem er in B 1025 dasselbe Verhältniss regelt, nur auf allgemeine Bestimmungen hinweist ³⁾. Aus diesen Gründen nehme ich hier eine erweiterte Abschrift an, bei der dann endlich auch die Ziffern in Formel XII eine Abänderung erlitten haben können. Die Unterschrift nämlich in Formel XI, wie sie in der Vita Waltgeri richtig erhalten ist, kommt allerdings mit diesen zwei Namen, aber doch nur zu 855 vor, während die von Böhmer angegebenen Ziffern

tinentes inter monachos Huxorienses et inter puellas Herifurdenses . . . divisas esse“. Siehe auch Erhard, Regesten 477. — Auch in der Schenkung B 772 für Corvei ist der Zehent inbegriffen. Die Berufung auf B 1067 ist nicht stichhaltig, da diese Urkunde, was ich früher übersehen hatte und erst bei der Correctur bemerke, falsch ist.

- 1) So auch Waitz Verf. Gesch. 3, 127, Note 1, der natürlich dort keinen Anlass hatte sich über die Form der Urkunde auszusprechen. — Mabillon in Acta SS. O. Bened. saec. IV, 1, 527 nimmt weder an der Form noch an dem Theil, der mir interpolirt scheint, Anstoss.
- 2) Es ist doch offenbar ein und dasselbe Stück das Böhmer und Erhard als in Berlin befindlich bezeichnen; dass jener es für Original hielt, lässt mich auf Abschrift des IX. Jahrhunderts und die auch äusserlich das Original nachahmt, schliessen.
- 3) „Et episcopi . . . non exigant majores sumptus ad sua mansionatica, quam primum statutum fuerat et in capitulari libro descriptum habetur“.

auf 853 hinweisen. Hadebert könnte allerdings als subdiaconus schon an die Stelle des nur bis 852 nachweisbaren Reginbert getreten sein und wie dieser unter dem Notar Comeatus stehen. Aber der Abt Baldric würde dann schon zu einer Zeit als Kanzler erscheinen, nach der noch einmal in B 769 vom 21. VII. 853 Radleic als solcher genannt wird, während sonst nie zu gleicher Zeit zwei Kanzler vorkommen. Etwas anders verhält es sich mit der Unterschrift in B 771, die „advicem Grimaldi“ lautet; wie wir später sehen werden, steht nichts im Wege, dass neben dem Erzkanzler ein anderer als Kanzler genannt wird. Ist aber um des Kanzlernamens willen B 768 nach dem Juli 853 anzusetzen, also die Ziffern der Abschrift zu emendiren, so empfiehlt sich mehr die Urkunde zu 854, als zu 855 einzureihen; denn in letzterem Jahr finden wir den König im März in Baiern (B 772), dann auf dem Feldzuge nach Mähren, so dass ein dazwischen liegender Aufenthalt in Frankfurt unwahrscheinlich wird, während er 854 wohl zur Fahrt nach Aachen passt ¹⁾.

Datum und Ausrstellungsort von B 772 werden durch die Urkunde bei Meichelbeck I, 350 bestätigt. Somit ist auch Abt Baldricus als Vorsteher der Kanzlei genügend bezeugt.

In B 779 stösst Formel II und in Formel IX „sigillo nostro sigillari“ auf: entscheiden lässt sich um so weniger, da die Urkunde nur in Copialbüchern vorliegt und die Änderung möglicher Weise auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist. Den Aufenthalt in Worms in den Fasten 857 bezeugt der Fuldaer Annalist ²⁾. Wie schon Böhmer gethan hat, muss dann das Datum von B 780 verändert werden, am einfachsten ist III. id. mai. zu lesen; so dass die Reihenfolge wird B 779; B 781; Wirt. Urkundenbuch 1, 149; B 780; B. 782 u. s. w.

In B 780 begegnet uns zum ersten Male, dass, wie es in Formel IX lautet: „manu propria nostra ac filiorum nostrorum subter eam (auctoritatem) firmavimus.“ Die Frage zu beantworten, ob

¹⁾ Ann. Fuld. a. 854. 855. — Ein anderer Umstand könnte allerdings dafür geltend gemacht werden, dass Hadebert erst nach Comeat in die Kanzlei eingetreten sei, B 768 also nach B 771 und zu 855 zu setzen sei. B 768 hat nämlich Formel XII schon in der Hadebert eigenthümlichen Fassung mit „regnante“, und es fällt auf, dass der untergeordnete Subdiacon eine Änderung im Formular vorgenommen hat, so lange der höher stehende Notar noch in der Kanzlei fungirte. Es kann dies aber auch Folge der Abänderung sein, die jedesfalls bei der Abschrift in Bezug auf Formel XII stattgefunden hat.

²⁾ Mon. SS. I, 370.

diese Mitunterzeichnung eine besondere Bedeutung hat, stelle ich die Urkunden Ludwig's, in denen sie sich findet, zusammen.

B 780 a. 857 betrifft Schenkung in Alemannien, Monogramm der Söhne angekündigt, in der Abschrift ist Formel X nicht erhalten.

B 782 a. 857. Schenkung in Alemannien, angekündigt und s. Hludovici, s. Karlomanni, s. Karoli.

B 799 a. 861. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Karoli.

B 805 a. 863 dessgleichen.

B 813 a. 863. Schenkung u. s. w. in Baiern, angekündigt ¹⁾, s. Karlomanni.

B 815 a. 866. Bestätigung in Alemannien, angekündigt, s. Karoli.

B 835 a. 873. Schenkung in Lothringen, angekündigt, s. Hludovici.

B 849 und 850 a. 875. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Karlomanni, s. Hludovici, s. Karoli und in B 849 noch s. Arnolfi serenissimi regis.

B 851 a. 875. Schenkung in Alemannien, nicht angekündigt, s. Hludovici, s. Karoli.

Zunächst ist zu bemerken, dass die Mitunterzeichnung sich hier von der in den Diplomen Ludwig's des Frommen zur Zeit der Mitregentschaft Lothar's (B 511—534) wesentlich unterscheidet: als Mitregent wird letzterer auch in Formel II und XII genannt u. s. w. Sie hat auch nichts gemein mit dem Theilungsentwurfe von 865. Denn einerseits findet sie schon früher Statt, andererseits setzen bei Urkunden, die für das Karl bestimmte Alemannien ausgefertigt wurden, auch Ludwig und Karlomann ihre Namen bei. Dass einige Mal Karl in alemannischen Schenkungen, Karlomann in einer baierischen u. s. w. ohne die Brüder mitunterzeichnen, scheint Zufall: vielleicht erbaten es sich die Empfänger der Diplome, weil sie sie schon als ihre zukünftigen Herrscher kannten. Auch was Neugart zu B 799 bemerkt: Karl habe als Graf im Hegau, in dem die verschenkten Güter lagen, sein Monogramm beigefügt, ist unhaltbar, denn für mehrere andere Diplome liegt kein solcher Grund vor. Am wenigsten

¹⁾ Zwar etwas abweichend von der Ankündigung in B 780, nämlich: „*manu propria nostra subter eam firmauimus et anuli nostri impressione assignari iussimus, nec non per manus Karlomanni roborari fecimus*“. Dies Nachsetzen macht aber sachlich keinen Unterschied.

kann die Sache dahin gedeutet werden, dass sie seit der eventuellen Theilung mit hätten unterschreiben müssen; es sind doch nur vereinzelte Fälle, in denen es geschieht. Somit glaube ich die Mitunterzeichnung als nicht von wesentlichen Umständen, sondern nur vom Zufall bedingt ansehen zu dürfen.

Waren nun die Prinzen, wenn ihre Unterschrift beigefügt ist, auch jedesmal bei der Ausfertigung zugegen? Ich meine, dass, wenn ihre Mitunterfertigung angekündigt wird, daraus ihre Anwesenheit gefolgert werden kann. Findet aber keine Ankündigung Statt, so bleibt es zweifelhaft. Denn gewisse Unterschriften wie die Arnulf's mit dem Königstitel in B 849 sind offenbar nachträglich zugesetzt, um in kürzester Weise eine Bestätigung zu geben ¹⁾. Und so kann auch bei B 799 und 805 Karl sein Handmal gelegentlich und nach dem Ausfertigungstage beigefügt haben. In sofern muss es auch dahin gestellt bleiben, ob wie Böhmer bei B 720 gethan hat, aus B 380 eine Itinerarsangabe für Ludwig den Deutschen entnommen werden darf.

Über B 784 vermag ich ohne genaue Prüfung des Originals nicht zu entscheiden. Nach einer mir vorliegenden Abschrift lauten die im Abdruck fehlenden Formeln X, XI: „*signum hludouuici (M) serenissimi regis. [hade-]bertus subdiaconus aduicem grimaldi archicapellani recognoui et subscripsi (S. R.)*“ — also richtig. Dagegen bemerkte ich schon früher die kleinen Abweichungen (*sigilli* und *anno christo propitio*) in den Formeln IX und XII. Das Fehlen der Tir. Noten, welches Kopp 1, 431 bestimmt, dieses Diplom zu verwerfen, entscheidet in dieser Kanzleiperiode nicht mehr.

B 785 ist die einzige Urkunde Hadebert's, deren übrigens nur in Abschrift überlieferte Zahlen eine Correctur erfordern, um sich in die von mir aufgestellte Rechnungsart einzufügen; mit der Verbesserung a. r. XXV = 857 passt sie vollständig in das Itinerar.

B 788 ²⁾ von Neugart aus einem Rheinauer Chartular saec. X, von Gerbert als Facsimile mitgetheilt, zeigt uns, wie willkürlich oft die Abschreiber mit dem Wortlaut umgegangen sind. Hier kommen besonders die Abänderungen der Datirungszeile in Betracht, welche Neugart veranlasst haben, die Urkunde zu 846 zu setzen.

¹⁾ Gleiches gilt von BO 867, wo die Unterschrift Arnulf's sich auch durch Schriftzug und Tinte von der ursprünglichen Unterschrift unterscheiden lässt.

²⁾ Über den Inhalt vergl. Stälin, Wirt. Gesch. I, 375.

Am gewichtigsten scheint unter seinen Gründen, dass dies Diplom erst nach der S. 338, Nr. 417 mitgetheilten Traditionsurkunde, für die er 863 feststellt, gesetzt werden könne. Es lohnt sich um so mehr, seiner Berechnung nachzugeben, als sich aus der letzten Urkunde („actum Ulma palatio regio anno XXIII regis gloriōrissimi Ludewici regis in or. Fr. mense februario, XI Kal. eiusdem mensis, die Saturni, ipso rege praesente . . . VI anno Nicolai papae . . .“) eine genaue Itinerarsbestimmung für Ludwig ergibt. Zunächst ist zu bemerken, dass nach den Neugart'schen Drucken die verschiedenen, aber wohl alle auf eine Sammlung des IX. bis X. Jahrhunderts zurückzuführenden Rheinauer Chartularien eine eigenthümliche Überarbeitung der Daten in der Weise erfahren haben, dass den Urkunden Pontificatsjahre beigefügt sind ¹⁾, die sicher nicht von der königlichen Kanzlei herkommen und die wohl auch bei alemannischen Privaturkunden dieser Zeit nicht nachgewiesen werden können. Dennoch hat Neugart seltsamer Weise gerade die Ziffern des Pontificatsjahres, die durchaus keine Berücksichtigung verdienen, seinen Berechnungen zu Grunde gelegt. Eben so wenig ist die Incarnationszahl 868 in der Abschrift von B 788 zu beachten. Die beiden ursprünglichen und dem Kanzleigebrauch entsprechenden Angaben in BF 788 ergeben 858. Demgemäss muss nun auch die Traditionsurkunde datirt werden, bei der offenbar die unrichtige Bezeichnung des Tages Schwierigkeiten macht, und für die ich zu lesen vorschlage: „mense februario XI Kal. martii (woraus der Sammler, weil es ein Februarstag ist, ejusdem mensis machte), die Saturni anno XXVI (durch Lesefehler entstand XXIII) regis Lud.“ — somit gleichfalls 858, dessen Sonntagsbuchstabe B ist, folglich der 19. Februar ein Samstag. Es fügt sich das trefflich in alle sonstigen Itinerarsangaben. Der König ist nach B 786 am 2. Februar noch in Regensburg. Daran schliesst sich die Erzählung Rudolfs ²⁾ an:

1) Vergl. Neugart I, Nr. 347, 458, 462, 500 u. a.

2) Mon. SS. I, 371; Note 40 daselbst, nach welcher der König vor dem 25. April nach Coblenz gekommen wäre, gibt mir zu der Frage Anlass, ob unter dem „dies letaniarum“ des Annalisten auch wirklich die „letania mājor“ zu verstehen ist, welche Karl als gebotenes Fest einsetzte (LL. I, 162. 289) und die nach Bened. Capit. I. 2. cap. 74 (in LL. 2, app. 77) „more Romano in septimo Kal. maii“ gefeiert werden sollte. Denn mit „dies letaniarum“ oder „rogationum“ wird wenigstens später die dreitägige „litan. minor“ bezeichnet, die Bischof Mamertus von Tours zuerst aufgebracht und die das Conc. Arel. I. von 511 allgemein angeordnet hatte. Diese ist

„mense autem februario rex. . . in Forabheim colloquium habuit; inde . . . in uilla Alamanniae quae vocatur Ulma Notingum . . . suscepit (= Traditionsurkunde vom 19. II. 858); post mediam vero quadragessimam venit in Franconofurt.“ In diesen Aufenthalt fallen B 788 und 789 vom 12. und 16. IV und in den zweiten Aufenthalt daselbst, nach der Rückkehr von Coblenz, B 811 vom 13. VI. 858 ¹⁾). Eine einzige Urkunde Hadebert's, die letzte desselben, nachdem bereits ein anderer Subdiacon Waldo in die Kanzlei eingetreten ist ²⁾, fällt noch in das folgende Jahr: B 814 vom 25. IV. 859. Wäre die Speirer Urkunde bei Dümgé 72 doch echt, so verschwänden fast gleichzeitig sein Name und der des Notar Comeat aus den Unterschriften der Diplome.

B 773, 774, 777. — Gegen die letztere Urkunde für B. Samuel von Worms ist geltend gemacht, dass sie später fallen würde, als der Todestag desselben, für den sich aus den Annalen Fuldenses, dem Diptychon Fuld. und dem Necrol. Lauresh. der 6. (oder 7.) Februar 856 ergibt. Aber dieser Einwurf liesse sich wohl beseitigen durch Veränderung von XIII Kal. sept. in XIII Kal. febr., wie es in B 773 u. 774 heisst, so dass alle drei Urkunden für Worms an dem gleichen Tage (20. Januar 856) ausgestellt wären, oder vielmehr dass sie an gleichem Tage ausgestellt erscheinen sollen. Denn Inhalt und Form machen sie sehr verdächtig. In B 774, 777 sind nicht einmal die Formeln I, II richtig; der in der Arenga von B 773

aber ein Wandelfest, zwischen Dominica vocem iucunditatis und Ascensio und würde 858 auf den 9. — 11. Mai gefallen sein. Auch diese dreitägige Feier erwähnt nun Bened. Capit. 1, cap. 150 (l. c. pag. 54), freilich unter dem Namen „letania major“. Er gebraucht also denselben Namen für zwei verschiedene Dinge. Was ist dann unter der „letania major“ in den Festordnungen Karl's des Grossen zu verstehen? Die auch später so genannte, wofür wohl die erste Stelle Benedict's spricht, oder die „dies rogationum“, für die sich Benedict's andere Angabe anführen lässt, sowie die Stellung welche die „letania major“ in den kaiserlichen Verordnungen zwischen pascha dies octo und ascensa domini einnimmt?

- 1) Nach den von Erhard, 1, 18 aus dem Original mitgetheilten Ziffern. Das Jahr 865, wohin Böhmer auf Grund der von Schaten gefälschten Zahlen die Urkunde einreihen musste, ist auch wegen der Unterschrift Hadebert's unmöglich.
- 2) Es ist nicht möglich eine scharfe Grenze zwischen Hadebert und Waldo festzustellen, sie müssen gleichzeitig in der Kanzlei gedient haben, wie früher Luitbrand in B 786 neben Hadebert vorkommt. Denn die von Erhard 1, 19 aus dem Original mitgetheilten Ziffern von B 814 weisen übereinstimmend auf 859, während das „actum Atinisco“ in der ersten Urkunde Waldo's trotz der nicht kanzleimässig richtigen Ziffern bestimmt auf 7. XII. 858 hinweist.

enthaltene Gedanke kommt zwar häufig vor, ist aber hier in zum Theil ganz ungebräuchliche Ausdrücke eingekleidet. Andere anstössige Worte im Context hat schon Heumann 2, 225 ff. zusammengestellt.

Ich möchte hier vor Allem den Rechtsinhalt in B 777 als dieser Zeit nicht entsprechend hervorheben, um so mehr, da diese Urkunde als Ausgangspunkt für die Entwicklungsgeschichte der bischöflichen Städte genommen worden ist. Arnold ¹⁾ hat dieses Diplom anstandslos benutzt. Stälin ²⁾ sagt wenigstens über den in B 777 seinen Grenzen nach genau bestimmten Immunitätsbezirk: „besonders merkwürdig ist das hier gegebene frühe Beispiel, dass der Abrundung wegen ganz Freie und nicht unter die *homines ecclesiae* gehörende Anwohner zu der Immunitätsgerichtsbarkeit vom König hinzugegeben werden“. Und in der That muss es auffallen, dass diese Urkunde uns die Immunität in einem Stadium der Entwicklung zeigt, das wir an anderen Orten erst geraume Zeit später nachzuweisen vermögen. Nach den sonstigen Immunitätsdiplomen Ludwig's des Deutschen und nach den *Formulae Salomonis*, welche auf diese Zeit zurückweisen, erscheint die Immunität um die Mitte des IX. Jahrhunderts in dem hier in Betracht kommenden Punkte noch als das was sie unter den Merowingern war ³⁾. In der massgebenden Formel werden als gefreite Besitzungen bezeichnet: „*ecclesiae aut loca aut agri seu reliquae possessiones memoratae ecclesiae quas moderno tempore . . . legibus possidet vel quae deinceps in jure ipsius loci voluerit divina pietas augere*“. Zufälliger Weise können solche Besitzungen ein factisch geschlossenes Territorium bilden, wie etwa die Einhard'sche Schenkung in der *Descriptio marchae pertinentis ad Michlenstadt* ⁴⁾, zufälliger Weise kann es daher einen geschlossenen Immunitätssprengel geben. Aber in B 777 ist das Verhältniss ein anderes. Die Ausdrücke: „*in rebus ac locis (ecclesiae Wormatiensis) ad Wimpinam respicientibus*“ u. dgl. und der Umstand, dass die königlichen Beamten in Wimpfen Rechte auszuüben versuchten, lassen vermuthen, dass die Besitzungen der Kirche von anderen Besitzungen durchbrochen waren. Dennoch wird allem Brauch der Zeit zuwider ein gefreiter Sprengel geschaffen (*quae emunitas in eo loco incipit* — folgt eine

1) Verfassungsgeschichte der freien Städte 1, 16 ff.; ihm folgen Walter u. A.

2) Wirtemb. Geschichte 1, 350.

3) Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte, 2, 291 ff.

4) Cod. Lauresh. 1, 49.

Grenzbeschreibung), innerhalb dessen alle von dem Grafen ausgeübten Rechte auf den Bischof übertragen werden. Noch deutlicher tritt der Unterschied im weiteren Verlaufe hervor. Nach der allgemeinen Formel würden dieser Art von Schutzhoheit unterworfen sein: „die homines ipsius ecclesiae tam ingenui quam et servi super terram ipsius commanentes“, aber stets nur die homines ecclesiae. Ausdrücklich anders in B 777, wo auch die, welche „in his villis quatuor vel tres vel duas hobas possident“, dem Advocaten anbefohlen werden. Es bedarf keines weiteren Beweises, dass die Wormser Urkunde eine Abweichung von allen uns sonst aus dieser Zeit bekannten Fällen und eine wesentliche Neuerung hinstellt. Dürfen wir aber als vollgiltiges Zeugnis für eine solche ein Diplom gelten lassen, dessen Formeln entschieden falsch sind?

In Bezug auf B 773 mag, ausser dem, was Heumann schon als anstössig bezeichnet hat, noch bemerkt werden, dass auch diese Urkunde in der uns vorliegenden Fassung von der Vorstellung eines in jeder Hinsicht eximirten geschlossenen Sprengels in praedicta civitate infra vel extra ausgeht. Nun ist aber wahrscheinlich erst unter Konrad I., frühestens unter Arnulf¹⁾ alles Königsgut in und bei Worms in den Besitz des Bischofs übergegangen, und so lange dies nicht geschehen, kann nicht von geschlossenem Territorium, noch weniger von geschlossenem Immunitätssprengel die Rede sein. Dass endlich die in B 773 ausgesprochene Verleihung des Münzrechtes an den Bischof grosses Bedenken erregt, werde ich bei B. sp. 838 nachweisen²⁾.

Dass B 776, 778 und Dronke 270, Nr. 602 falsch sind, hat schon Heumann 2, 224 ff. zur Genüge bewiesen³⁾; eine schärfere Fassung der von ihm geltend gemachten Gründe ergibt sich schon aus den früheren Bemerkungen über die Formeln dieser Kanzleiperiode.

¹⁾ B 1249 a. 913 beruft sich darauf, dass Arnulf „omne praedium suum quod habuit intra et extra Wormatiam“ dem Bischof von Worms geschenkt habe. Die Arnulfische Urkunde ist nicht bekannt und es spricht allerlei dafür, dass die Konrad vorgelegte Urkunde nicht unverfälscht gewesen.

²⁾ Nach B 773 hätte der König zugleich der Kirche geschenkt „quicquid ad nostrum usum et jus pertinet“. Ob dies im weitesten Sinn zu nehmen, muss allerdings dahingestellt bleiben. Sonst könnte noch darauf hingewiesen werden, dass dem geradezu durch das Diplom Arnulfs B 1133 widersprochen wird, laut dem sich noch bis 897 (oder vielleicht noch bis 913 nach B 1249) Fiscushörige in Worms befanden.

³⁾ Einzelne Bemerkungen Heumann's wie „nec ista aetate . . . Ludovicus in Alsatia juris quidquam habuit“ zu B-776 sind zwar nicht am Platze, denn Weissenburg gehört zum Reich Ludwig's und ebenso der Ufgau, in welchem die dem Kloster bestätigte

Mit Ausscheidung dieser Urkunden stellt sich also in Bezug auf die Vorsteher der Kanzlei seit dem Tode des Ratleic heraus, dass zunächst auf ihn (B 768 vom 22. V. 854), der sonst nicht bekannte Abt Baldric folgt, in dessen Namen auch B 772 vom 20. III. 855 ausfertigt ist. Dazwischen wird in B 771 Grimold in der Unterschrift genannt, der dann auch in den folgenden Jahren bis B 785 vom 26. VIII. 857 wieder in Person die Leitung der Kanzlei übernimmt. Es fällt auf, dass während er früher in der Formel XI kurzweg Grimoldus heisst, ihm zuerst in der Urkunde vom 16. VI. 856, dann aber auch in allen in seinem Namen ausgestellten Diplomen der späteren Jahre regelmässig der Titel archicappellanus gegeben wird. Aber Neuerung ist dies nur in Bezug auf die Titulatur in der Unterschrift, denn schon 835 nennt ihn der König summus cancellarius noster und 854 archicappellanus noster ¹⁾. — Vom 2. Februar 858 B 786 an bis in die zweite Hälfte des Jahres 860 führen dann die Urkunden wieder eine andere Unterschrift, die des cancellarius Witgar, der Abt von Ottenbeuren, dann Bischof von Augsburg war ²⁾. Es wird am Schluss der zweiten Beiträge gezeigt werden, was sich aus diesem Wechsel der in den Unterschriften genannten Personen für die innere Einrichtung der königlichen Kanzlei ergibt.

Privilegium Ludwigs des Deutschen für Hersfeld ³⁾.

Hersfeld 31. October 843.

(Chr.) In nomine sanctae et individuae trinitatis.
Hludowicus divina favente gratia rex ³⁾. Cum petitionibus

Besitzung liegt; dennoch lassen sich weder diese, noch die andern Urkunden irgend- wie vertheidigen. — Der liber feudorum, aus dem Zeuss 267 B 776 mittheilt, leistet in Incorrectheit das möglichste, wie „veniens in manum ac procerum nostrorum provinciam“ statt „in nostram . . . praesentiam“; auch viele der dort abgedruckten Privaturkunden erfordern wesentliche Emendationen.

- 1) Wirt. Urkundenbuch, 1, 109. 141. So auch in der Weissenburger Urkunde bei Zeuss trad. Wizenb. 146 von 855: „summus capellanus“. Vergl. B 785, 798, 799 u. s. w.
 - 2) Seit 858 soll er Bischof gewesen sein. Wenn sich dies Jahr aber nur auf das Datum von B 786 stützt (wie bei Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg 1, 145), so ist es schlecht verbürgt. Witgar könnte auch als Abt Kanzler oder schon lange vor dem Eintritt in die Kanzlei Bischof geworden sein.
 - 3) Siehe Seite 44 die Beschreibung der Urkunde, die Erklärung der Tironischen Noten u. s. w.
- ²⁾ B 331: „In nomine domini dei et salvatoris nostri Jesu Christi Hludowicus divina ordinante providentia imperator augustus“.

sacerdotum justis et rationabilibus divini cultus amore favemus, superna gratia nos muniri non dubitamus. Idecirco notum fieri volumus omnibus fidelibus sanctae dei ecclesiae ac nostris praesentibus scilicet et futuris, qualiter vir venerabilis Brunwardus^{a)} abba ex monasterio Herolvesfeld, quod est situm in pago Hassense super fluvium Fulda constructum in honore beatorum apostolorum Simonis et Tatheï, veniens in procerum nostrorum praesentia praesentavit obtutibus nostris privilegium^{b)} in quo continebatur, qualiter antecessor suus Lullus quondam episcopus in suo proprio ipsum monasterium aedificasset et domni Karoli¹⁾ avi nostri nec non et genitoris nostri Hludowici piissimis imperatoribus sub eorum tuitionem^{c)} ac defensionem tradidisset, et abbatem ipsi monachi de praedicto monasterio sibi licentiam eligendi habuissent et, si ibi reperire non potuissent, in quocumque monasterio infra ipsa parrochia, qui sub regula sancti Benedicti repertus fuisset, licentiam habuissent sibi abbatem eligere, et episcopus seu archidiaconus in ipso monasterio nullam potestatem habuissent nisi secundum sacros canones et instituta patrum illorum ministerium²⁾ peragere, et neque comes neque ulla judiciaria potestas in villis eorum vel rebus aliquid exactari praesumerent. Sed pro integra firmitate ac securitatis studio venerabilis vir Brunwardus abba et monachi ibidem deo famulantes postulati sunt magnitudinem nostram, ut in elemosina nostra ipsum monasterium, sicut a piis principibus concessum atque confirmatum esse dinoscitur, ita deinceps sub nostra defensione vel tuitione recipiremus. Quorum petitionem^{d)} pro mercedis nostrae augmento vel pro animae nostrae remedium seu pro reverentia ipsius sancti loci denegare nolimus, sed sicut dive memoriae ac pie recordationis domnus Karolus avus noster nec non et genitor noster Hludowicus imperatores ipsum monasterium sub eorum tuitione vel defensione habuerunt, ita et nos libenti animo praedicto Brunwardo abbati et monachis ibidem consistentibus pleniter con-

1) Zuerst war geschrieben „domno Karolo“.

2) Im Original „ministerium“.

3) V. v. Bunus a.

4) S. et Tatheï constructum. Ostendit nobis per monachos suos Heimulfo videlicet et Erluino privilegium.

5) Edificasset et domno ac genitori nostro Karoli pie recordationis sub sua tuitione.

6) Postulantes clementiam regni nostri ut in nostra elemosina ipsum monasterium more paterno sub nostra defensione vel tuitione recipereamus. Cujus petitioni.

cessisse atque in omnibus confirmasse omnium fidelium sanctae dei ecclesiae cogn[oscat] industria^{a)}). Praecipientes ergo jubemus^{b)} ut neque episcopus Mogonciae civitatis aliam sibi in praedicto monasterio usurpet potestatem, nisi secundum quod in sacris canonibus est constitutum, scilicet praedicare et ordinare atque confirmare vel^{c)} ea quae ad suum pertinent [mini-]sterium legaliter peragere^{d)}); similiter neque archidiaconus ejus, extra quod prae-[dic-]ti sacri canones jubent, ullam sibi vindicet potestatem. Insuper etiam neque comes neque quislibet judiciaria [potestas in villis eorum vel aliis^{e)}] rebus aliquid exactare ullo umq[ue] [uam tempore praesumant^{e)}] neque mansiona-[ticum] neque aliud ullum impedim-[entum] praedictis monachis facere temptent, se-]d in futurum sub nostra defensione vel [tutione semper] per hanc nostram auctoritatem securi persistant^{f)}). Et quando quidem abbas de ipso [monasterio de hac luce] migraverit, volumus ut ex nostra auc-[toritate] licentiam habeant monachi de ipso monasterio secundum^{g)} sacros] canones et reg-[ulam] sancti Bene-[dicti] sibi abbatem eligere^{h)}], et si ibi minime reperire nequiverintⁱ⁾, tunc sibi ipsa congregatio de quocumque monasterio [infra ipsa parr-]ochia abbatem regularem eligere voluerint per hanc nostram auctoritatem lic-[entiam] habeant eligen-[di]. Et quando deo volente electus fuerit], ad nostram usque^{k)} perducant praesentiam, ut ibi examinetur si dignus sit tali ordinari officio, et si a nob-[is] probabilis] esse videtur, eorum consentiam-[us] voluntati, ut meli-[us] illis de-[lectet] pro nobis ac conjuge] proleque nostra atque pro st-[abilitate] regni nostri [domini misericordiam] alacriter exorare^{l)}). Hanc quoque auctoritatem, ut plenior in dei nomine obtineat vigo-

1) Nach den noch sichtbaren Schäften hatte das Original „alliis“.

2) Sed sicut domus et genitor noster ipsum monasterium sub sua t. v. d. habuit juxta petitionem Lulli quondam episcopi, ita et nos praedicto Buno abbati concessisse atque in omnibus confirmasse cognoscite.

b) Praecipientes jubemus.

c) Ordinare vel.

d) Ministerium peragere.

e) Aliquid exactare praesumant.

f) Sed sub n. d. v. t. securi persistent.

g) Habeant secundum.

h) Eligere de ipsa congregatione.

i) Potuerint.

k) Ad nostram perducant.

l) Misericordiam exorare.

rem et a fidelibus nostris verius cercius-[que cre-]datur, manus [nostrae signaculo subter eam firmavimus] et anuli nostri inpressione adsignari jussimus *). (Notae Tir.)

Signum (M) domni Hludowici gloriosissimi regis.

(Chr.) Comeatus notarius advicem [Radleici] recognovi et subscripsi. (S. recognitionis. — Notae Tiron. — Sigillum.)

Data II Kal. novembris anno Christo propitio XI regni domni Hludowici regis in orientali Francia, indictione VII, actum in Eherol-vesfeld monasterio, in dei nomine feliciter amen.

*) *Manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signari jussimus.*